

Verhandlungen der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

im Dienstgebäude Landeshaus, Nordfoyer
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

9. Sitzung am 30. August 2023

15. Landschaftsversammlung Rheinland

9. Sitzung am 30. August 2023

**im Dienstgebäude Landeshaus, Nordfoyer
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln**

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung	8
2. Verpflichtung neuer Mitglieder	9
3. Umbesetzungen in den Ausschüssen	9
3.1. Umbesetzung in Ausschüssen Antrag Nr. 15/109 FREIE WÄHLER	
3.2. Umbesetzung in Ausschüssen Antrag Nr. 15/110 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
3.3. Umbesetzungen im Ausschuss Antrag Nr. 15/111 DIE LINKE.	
4. Wahl der*des 3. stellv. Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland	10
5. Haushalt 2024	13
5.1. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen Vorlage Nr. 15/1814	
5.2. Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024 Vorlage Nr. 15/1815/1	
6. Fragen und Anfragen	30
7. Verschiedenes	30

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	33
Antrag Nr. 15/109 FREIE WÄHLER	
Betr.:	Umbesetzung in Ausschüssen
Anlage 2	35
Antrag Nr. 15/110 Bündnis 90/DIE GRÜNEN	
Betr.:	Umbesetzung in Ausschüssen
Anlage 3	37
Antrag Nr. 15/111 DIE LINKE.	
Betr.:	Umbesetzungen im Ausschuss
Anlage 4	39
Vorlage Nr. 15/1814	
Betr.:	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen
Anlage 5	71
Vorlage Nr. 15/1815/1	
Betr.:	Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024
Anlage 6	101
Betr.:	Niederschrift über die 9. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland am 30.08.2023

15. Landschaftsversammlung Rheinland

9. Sitzung am 30. August 2023

[Beginn der Sitzung: 10:12 Uhr]

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir tagen heute zum ersten Mal im Landeshaus und benutzen eine neue Mikrofonanlage. Wenn Sie gleich sprechen möchten, drücken Sie bitte die Taste mit dem Männchen. Dann werden Sie gehört, wenn Sie Glück haben. Das vorab zur Technik.

Nun hat sich Frau Landesdirektorin Lubek gemeldet und hat das Wort.

LVR-Direktorin Ulrike Lubek: Herzlichen Dank. – Meine Damen und Herren! Es ist ein Experiment. Wir erproben, wie es funktioniert, die Landschaftsversammlung hier abzuhalten. Schreiben Sie alles auf oder merken Sie sich, was noch besser laufen könnte. Wir nehmen das gerne auf und werten es aus. Wir werden dann schauen, wo wir die nächste Landschaftsversammlung stattfinden lassen.

Uns wünsche ich jetzt eine gute Landschaftsversammlung. – Danke.

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Wir steigen nun in die Sitzung ein.

Eröffnung und Begrüßung Ordnungsgemäße Einberufung

Meine liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich heiße Sie alle sehr herzlich zur heutigen 9. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland willkommen und darf vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe ganz herzlich – und das passt heute sehr gut zu unserer Sitzung – die Erste Landesrätin und Kämmerin, Frau Birgit Neyer, willkommen heißen.

[Allgemeiner Beifall]

Ebenso willkommen heiße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Ordnungsgemäße Einberufung

Meine Damen und Herren, zu dieser 9. Sitzung in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wurde mit Schreiben vom 18. August 2023 frist- und formgemäß eingeladen.

Die Sitzung wurde auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland ebenfalls am 18. August 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Entschuldigungen

Die entschuldigten Mitglieder unserer Landschaftsversammlung Rheinland sind der Verwaltung bekannt; ihre Namen werden dem Protokoll beigefügt.

Ich benenne für die heutige Sitzung Herrn Patrick Anders, CDU, und Alexander Niklas Schaary, AfD, als Beisitzende und möchte Sie beide bitten, hier rechts und links neben mir Platz zu nehmen.

Ich weise darauf hin, dass die Sitzung fotografisch begleitet wird; Herr Weiser ist heute Morgen bei uns. Die Fotos dienen dem LVR auch zu Veröffentlichungszwecken.

Darüber hinaus wird unsere Sitzung in den Sitzungsraum „Eifel“ übertragen. Dies dient sozusagen der Herstellung einer zusätzlichen Öffentlichkeit. Es ist – das betone ich – kein Livestream, sondern lediglich eine Übertragung in den Raum „Eifel“, damit auch dort Zuschauerinnen und Zuschauer unsere Sitzung verfolgen können.

Totengedenken

Wir kommen zum Gedenken an verstorbene Mitglieder der Landschaftsversammlung. Ich möchte Sie bitten, sofern es Ihnen möglich ist, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

Wir gedenken der verstorbenen Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien.

Wir gedenken Herrn Werner Honnen. Er ist am 12. April 2023 im Alter von 95 Jahren verstorben. Er war Mitglied der SPD-Fraktion und von 1979 bis 1994 für den Kreis Wesel Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland.

Wir gedenken Frau Monika Schultes. Sie ist am 14. Juli 2023 im Alter von 72 Jahren verstorben. Sie war Mitglied der SPD-Fraktion und von 2014 bis 2020 für die Stadt Köln Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland.

Franz-Karl Peiß ist am 22. Juli 2023 im Alter von 89 Jahren verstorben. Er war Mitglied der CDU-Fraktion und von 1975 bis 1999 für die Stadt Duisburg Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland. Zudem war er Teil des erweiterten Vorstands der CDU-Fraktion sowie von 1995 bis 1999 Vorsitzender im Ausschuss für Straßen und Verkehrswesen. Franz-Karl Peiß war Ehrenvorsitzender der Vereinigung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e. V. Seit der Gründung des Vereins engagierte er sich erst zwischen 2001 und 2005 als stellvertretender Vorsitzender und zwischen 2005 und 2014 als Vorsitzender.

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Vielen Dank, dass Sie sich von Ihren Plätzen erhoben haben.

Tagesordnungspunkt 1:

Anerkennung der Tagesordnung

Meine Damen und Herren, Ihnen liegt die 2. aktualisierte Tagesordnung für die heutige Sitzung vor.

Ich darf fragen, ob Sie mit der 2. aktualisierten Tagesordnung einverstanden sind. – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann ist sie so akzeptiert.

Tagesordnungspunkt 2:

Verpflichtung neuer Mitglieder

Es stehen keine Verpflichtungen an.

Tagesordnungspunkt 3:

Umbesetzung in den Ausschüssen

Bevor ich zu den einzelnen Umbesetzungsanträgen komme, möchte ich Ihnen folgenden Hinweis geben:

Über jeden Umbesetzungsantrag lasse ich in offener Einzelwahl abstimmen. Das bedeutet, dass Sie gesondert für jede einzelne Person eines Umbesetzungsantrages abstimmen können. Somit ist eine abweichende Stimmabgabe zu einzelnen Personen möglich.

Erheben sich dagegen Einwände? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Auch das ist nicht der Fall.

Tagesordnungspunkt 3.1:

Antrag Nr. 15/109 FREIE WÄHLER

Ihnen liegen der Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER zum Thema „Umbesetzung in den Ausschüssen“ vor.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Nein.

Ich werde nun die im Antrag Nr. 15/109 beantragten Umbesetzungen einzeln verlesen und zur Abstimmung stellen.

Im Umweltausschuss soll Henrik Dahlmann sachkundiger Bürger sein. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Somit einstimmig gewählt.

Stellvertretendes beratendes Mitglied soll Herr Dr. Hans-Joachim Grumbach – ebenfalls als

sachkundiger Bürger – sein. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Zur Umbesetzung im Ausschuss für den LVR-Verband Heilpädagogischer Hilfen. Als beratendes Mitglied wird Detlef Hagenbruch als sachkundiger Bürger vorgeschlagen. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Als stellvertretendes Mitglied soll Lothar Reinhard als sachkundiger Bürger gewählt werden. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Ich komme zur Umbesetzung im Krankenhausausschuss 2. Ordentliches Mitglied soll Peter Ries als sachkundiger Bürger sein; bisher ist dort Robert Bosch vertreten. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Zur Umbesetzung im Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland. Stellvertretendes Mitglied soll dort ebenfalls Peter Ries als sachkundiger Bürger sein; vormals war es Robert Bosch. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Im Gesundheitsausschuss soll Peter Ries als sachkundiger Bürger stellvertretendes Mitglied sein; vormals war es Robert Bosch. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Tagesordnungspunkt 3.2:

Antrag Nr. 15/110 Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ihnen liegt der Antrag Nr. 15/110 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Umbesetzung in den Ausschüssen“ vor.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Nein.

Dann werde ich die im Antrag Nr. 15/110 beantragten Umbesetzungen einzeln aufrufen und zur Abstimmung stellen.

Im Landschaftsausschuss war bisher Corinna Beck ordentliches Mitglied. Nun soll es Dr. Ruth Seidl sein. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Als stellvertretendes Mitglied soll Corinna Beck nun Dr. Ruth Seidl ersetzen. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Tagesordnungspunkt 3.3:

Antrag Nr. 15/111 DIE LINKE.

Ihnen liegt der Antrag Nr. 15/111 der Fraktion DIE LINKE. zum Thema „Umbesetzung in den Ausschüssen“ vor.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Nein.

Dann werde ich in geübter Praxis die beantragten Umbesetzungen einzeln aufrufen.

Die Umbesetzungen betrifft den Schulausschuss. Barbara Wagner soll als sachkundige Bürgerin ordentliches Mitglied sein. Bislang ist Rainer Rensmann dort sachkundiger Bürger. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Stellvertretendes Mitglied soll nun Anna Lüttgen als sachkundige Bürgerin sein. Bislang war es Barbara Wagner. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig gewählt.

Tagesordnungspunkt 4:

Wahl der*des 3. stellv. Vorsitzenden

der Landschaftsversammlung Rheinland

Meine Damen und Herren, die bisherige 3. Stellvertretende Vorsitzende der Landschaftsversammlung, Frau Mahler, hat ihr Amt zum 29. August 2023 niedergelegt.

(Ein Wasserglas fällt zu Boden.)

– Hat es Verletzte gegeben?

(Frank Boss, CDU: Nein, nur Tote! –
Ullrich Sonntag, CDU: Die Grünen machen gerade einen Umbesetzungsplan!)

Gemäß § 8a Abs. 5 Landschaftsverbandsordnung leitet der Altersvorsitzende die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner bzw. ihrer Stellvertretungen.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen ist Herr Dr. Hans Klose, SPD, geboren am – – Es tut mir sehr leid, Herr Dr. Klose, aber ich muss es jetzt sagen.

(Dr. Hans Klose, SPD: am 03.06.1942!)

– Dankeschön.

Herr Dr. Klose ist damit das älteste Mitglied der 15. Landschaftsversammlung Rheinland.

Meine Damen und Herren, ich darf Sie also fragen: Ist jemand unter Ihnen, der älter ist als Herr Dr. Klose?

(Frank Boss, CDU: Josef!)

Dann stelle ich fest, Herr Dr. Klose ist als Altersvorsitzender benannt, und ich darf Sie, Herr Dr.

Klose, bitten, Ihres Amtes zu walten und die Wahl durchzuführen.

Altersvorsitzender Dr. Hans Klose: Gehen wir es an!

Gemäß § 8a Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung ist die Nachfolgerin/der Nachfolger eines stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu wählen.

Mit liegt folgender gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen von CDU und SPD schriftlich vor: Gertrud Kersten, CDU.

Gibt es weitere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall.

Erlauben Sie mir, bevor wir in die Wahl einsteigen, noch einige Hinweise.

Gesetzlich ist, wie ich bereits erwähnte, eine geheime Wahl vorgeschrieben.

Wahlzettel für die Wahl der 3. Stellvertretenden Vorsitzenden sind vorbereitet und werden Ihnen gegen Abgabe der namentlichen grünen Stimmkarte an den Wahlurnen ausgehändigt.

Ich darf Sie fragen: Sind Sie alle im Besitz Ihrer grünen Stimmkarte? Gibt es jemanden, der keine grüne Stimmkarte hat? Sie können ohne die grüne Karte nämlich nicht wählen. – Dann stelle ich fest, dass jeder von Ihnen eine grüne Stimmkarte hat.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; § 8a Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung i. V. m. § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung.

Zu den gültigen Stimmen gehören auch Nein-Stimmen; § 8a Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung i. V. m. § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit; § 8a Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung i. V. m. § 50 Abs. 2 und 5 Gemeindeordnung.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn erstens Ergänzungen vorgenommen werden, wenn er zweitens nicht ausgefüllt ist oder drittens mehrere Kreuze gemacht werden.

Bitte benutzen Sie für die geheime Wahl die beiden im Saal befindlichen Kabinen, damit die Wahlordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Ich eröffne jetzt den Wahlgang und bitte die Beisitzer, die Mitglieder der Landschaftsversammlung in alphabetischer Reihenfolge langsam aufzurufen. Bitte gehen Sie auch in dieser Reihenfolge wählen. Damit ist die Wahl eröffnet.

(Der Namensaufruf erfolgt. – Es folgt die geheime Wahl.)

Meine Damen und Herren, haben alle Mitglieder der Landschaftsversammlung gewählt und ihren Wahlzettel abgegeben?

(Franz Körlings, CDU: Nein, ich habe noch nicht gewählt!)

– Sie haben noch nicht gewählt? Sind Sie nicht aufgerufen worden?

(Frank Boss, CDU: Herr Dr. Klose, Sie sind hier kaum zu verstehen! Es muss schon ruhig sein, und Sie müssen auch lauter sprechen! – Unruhe – Glocke)

Dann frage ich noch mal – vielleicht liegt es auch daran, dass es hier ein bisschen laut war und der

eine oder andere beim Aufruf nicht gehört hat, dass er aufgerufen wurde –, ob alle gewählt haben. Gibt es noch jemanden, der seinen grünen Stimmzettel vor sich liegen hat? – Das ist nicht der Fall, und damit schließe ich die Wahl.

(Dr. Ralph Elster, CDU: Was für eine Wahl? – Vereinzelt Heiterkeit)

Ich unterbreche die Sitzung und bitte die Beisitzer, zusammen mit der Verwaltung die Stimmen auszuzählen.

(Die Stimmzettel werden ausgezählt. – Unterbrechung von 10:55 Uhr bis 11:05 Uhr)

Altersvorsitzender Dr. Hans Klose: Meine Damen und Herren, das Ergebnis liegt vor. Zahl der abgegebenen Stimmen: 109. Mit Ja haben 99 gestimmt, mit Nein 7; es gab 3 Enthaltungen.

Die Anzahl der Stimmen, die bei der Mehrheitsberechnung zählt, beträgt 106. 54 Stimmen, also mehr als der Hälfte der Ja-Stimmen, sind nötig. 99 Ja-Stimmen wurden abgegeben und sind damit mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen. Somit ist Frau Kersten zur 3. Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

(Allgemeiner Beifall)

Frau Kersten, Sie sind soeben von den Mitgliedern der Landschaftsversammlung Rheinland zur 3. Stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung gewählt worden.

Ich darf Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen.

(Gertrud Kersten, CDU:
Ich nehme die Wahl an!)

Ich gratuliere Ihnen herzlich zur Wahl als 3. Stellvertretende Vorsitzende.

Und jetzt steht hier in meinem Manuskript: Blumen.

(Heiterkeit)

Ich übergebe Ihnen das Wort; denn ich nehme an, Sie wollen uns einiges sagen.

3. Stellvertretende Vorsitzende Gertrud Kersten: Herr Vorsitzender! Frau Henk-Hollstein! Frau Lubek! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich danke Ihnen sehr herzlich für das Vertrauen, das Sie mir entgegengebracht haben. Es ist mir eine Ehre, aber auch eine Freude, dieses Amt wahrnehmen zu dürfen. Daher hoffe ich auf allseits gute Zusammenarbeit. – Danke.

(Allgemeiner Beifall – 3. Stellvertretende Vorsitzende Gertrud Kersten nimmt Glückwünsche und Präsente entgegen.)

Altersvorsitzender Dr. Hans Klose: Meine Damen und Herren, damit ist meine Amtszeit vorbei. Eins will ich noch festhalten: Die alten Trapper werden immer knapper.

Sie werden aber noch gebraucht, – wie Sie sehen – auch als Alterspräsident. Herzlichen Dank, dass Sie mir das so einfach gemacht haben.

(Allgemeiner Beifall)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Herr Dr. Klose, für die Durchführung dieser Wahl.

Mir bleibt jetzt noch, Gertrud Kersten zu gratulieren. Herzlichen Glückwunsch für diese herausragende Wahl! Ich freue mich, dass du die Stellvertreter jetzt unterstützt. Auf gute Zusammenarbeit!

(Allgemeiner Beifall)

Wir verabschieden aus dieser Position – nicht aus dieser Landschaftsversammlung – jemanden, der mir ein bisschen ans Herz gewachsen ist.

Liebe Ursula Mahler, wir sind in der Pandemiezeit gemeinsam gestartet. Am Anfang war es wirklich ein bisschen schwierig, weil wir wenig gemeinsam machen konnten.

Gestatten Sie mir, liebe Kolleginnen und Kollegen, an dieser Stelle ganz herzlich Danke zu sagen und ein paar Sätze zu unserer Kollegin und ehemaligen 3. Stellvertreterin zu verlieren.

Ursula Mahler, Mitglied der SPD-Fraktion, ist Mitglied der Landschaftsversammlung seit 1989.

[Zurufe: Boah! Ui!]

Da habe ich politisch angefangen. Insofern weiß ich, wie viele Jahre und Jahrzehnte Sie sich ehrenamtlich für unser Land Nordrhein-Westfalen – Sie waren auch stellvertretende Landrätin – engagiert haben. Ich denke, dafür gebührt Ihnen unser herzlicher Dank.

2020 haben Sie 30 Jahre in unserem Rheinischen Rat gefeiert. Sie sind Mitglied in der Landschaftsversammlung für den Oberbergischen Kreis. Dort waren Sie von 1999 bis 2020 Stellvertreterin des Landrates, und den stellvertretenden Vorsitz hier haben Sie seit Januar 2021 innegehabt. Ihnen gilt mein und unser aller Dank. Alles Gute weiterhin auf Ihrem Weg!

[Allgemeiner Beifall]

Ursula Mahler, SPD: Ohne die Sitzung jetzt noch lange aufhalten zu wollen: Meinen herzlichen Dank für die lieben Worte, für die gute Zusammenarbeit in den letzten über 30 Jahren. Da wird mir erst bewusst, wie alt ich geworden bin.

[Heiterkeit]

Kommunalpolitik macht meist Spaß, und ein Ehrenamt zieht das nächste nach sich, und so bin ich eine überzeugte Ehrenamtlerin. Langweilig wird mir also bestimmt nicht.

Ich habe das Amt gerne ausgeführt – das habe ich Frau Kersten schon gesagt –, und es macht sehr, sehr viel Spaß, auch wenn es zeitintensiv ist. Aber wenn man flexibel ist und organisieren kann, dann kriegt man das hin.

Dankeschön, und ich wünsche Ihnen alles, alles Gute. Tschüss!

[Allgemeiner Beifall – Ursula Mahler, SPD, nimmt Glückwünsche und Präsente entgegen.]

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank für die Worte, Ursula Mahler.

Damit kommen wir zu

Tagesordnungspunkt 5:

Haushalt 2024

Tagesordnungspunkt 5.1:

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen – Vorlage Nr. 15/1814 –

Bevor unsere Kämmerin nun ihre Rede hält, gebe ich noch den Hinweis, dass ihre Haushaltsrede und die entsprechenden Unterlagen nach der Sitzung zur Mitnahme bereitliegen.

Jetzt gebe ich aber der Kämmerin das Wort. Sehr geehrte Frau Hötte, Sie dürfen.

Renate Hötte, Kämmerin: Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein! Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek! Verehrte Damen und Herren der 15. Landschaftsversammlung Rheinland und der Verwaltung! Liebe Gäste! Die Landesdi-

rektorin hat eben gesagt, das ist ein Experiment, dass wir die Sitzung heute hier abhalten. Ich darf Ihnen versichern: Mein Haushaltsentwurf, den ich heute einbringe, ist kein Experiment. Wir haben uns viel Mühe gegeben, und ich werde jetzt versuchen, ihn durchaus umfassend aber, wie Herr Lewandowski sagen würde, in der gebotenen Kürze vorzustellen.

(Die Ausführungen der Rednerin werden von einer Präsentation begleitet.)

Ich könnte meine heutige Haushaltsrede zur Einbringung des Entwurfs unter die Überschrift „Kommunen im Krisenmodus“ stellen. Würde Sie das überraschen?

Seit 15 Jahren bringe ich Haushalte in die Landschaftsversammlung ein, und seit 15 Jahren spreche ich vor allem von Herausforderungen und Krisen, denen sich die kommunale Familie stellen muss. Die Krisen ändern sich, aber die Herausforderungen bleiben.

Muss man von einer Kämmerin aber nicht auch erwarten können, dass sie die finanziellen Herausforderungen nicht nur aufzeigt, sondern auch Konsolidierungsmaßnahmen durchführt und zudem eine finanzielle Beteiligung von Bund und Land fordert, um die kommunale Selbstverwaltung zu retten? – Ja, das kann man, und das muss man sogar. Ich nehme also an, dass Sie auch heute wenig überrascht sind, wenn ich von „Kommunen im Krisenmodus“ spreche.

Allerdings sehen Sie mich überrascht. Wilhelm Busch hat ja schon gesagt:

„Stets findet Überraschung statt. Da, wo man's nicht erwartet hat.“

Das war auch in diesem Jahr wieder so.

(Franz Körlings, CDU: Kannst du etwas lauter sprechen? – Andreas-Paul Stieber, CDU: Hier sitzen auch ältere Herren!)

– Ich versuche es.

Überrascht bin ich von einer Situation, die ich im April dieses Jahres so nicht eingeschätzt habe, als wir unmittelbar nach der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 und der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023, der – das sei noch einmal erwähnt – eine beachtliche Umlagesatzabsenkung zur Folge hatte, mit den Arbeiten zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2024 begonnen haben.

Selten erleben wir positive Überraschungen, wenn es um die Finanzlage der Kommunen und auch des LVR geht. Diese hat es in der Vergangenheit aber auch gegeben – das will ich Ihnen gar nicht verschweigen –, und so konnten wir im Zusammenspiel mit unseren eigenen positiv wirkenden Steuerungserfolgen die Mitgliedskörperschaften über Nachträge und Auszahlungen deutlich finanziell entlasten und den Umlagesatz auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau in den letzten Jahren stabilisieren.

Dabei haben wir die Themen Rücksichtnahme auf unsere Mitgliedskörperschaften, Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Konsolidierung bei unseren strategischen Haushaltszielen und unseren Steuerungsmaßnahmen stets priorisiert. Und wir sehen ja an der Entwicklung unserer Haushalte: Da, wo wir selbst steuernd tätig werden können, tun wir das offensichtlich erfolgreich.

Das freut mich, weil es nämlich auch Tatsache ist, dass es weit mehr negative Überraschungen, Herausforderungen und auch Krisen gegeben hat, die die kommunale Familie in den letzten Jahren gefordert haben und bei denen eigene

Gegensteuerungsmaßnahmen nur begrenzt wirken konnten: die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009, die Corona-Pandemie, die Hochwasserkatastrophe, der Ukraine-Konflikt und die jeweiligen damit zusammenhängenden Begleiterscheinungen. Und damit habe ich nur die wichtigsten genannt.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 hat weltweit zu massiven Verwerfungen und auch deutlichen finanziellen Herausforderungen der kommunalen Familie geführt. Letztlich hat es zehn Jahre gedauert, bis sich die Situation wieder einigermaßen stabilisiert hatte.

Es gab eine wieder angesprungene, gute Konjunktur, ein niedriges Zinsumfeld, strukturelle Hilfen vom Bund und Unterstützung vom Land im Rahmen des Stärkungspaktes Kommunen.

Und es wurden erste Überlegungen und Koalitionsvereinbarungen zum Thema „Altschuldenproblematik der Kommunen“ vorgenommen, und ich muss Ihnen eigentlich nicht sagen, dass das eine jahrelange Forderung der kommunalen Familie ist.

Einige Kommunen in NRW haben es sogar geschafft, ihre Verschuldung aus eigener Kraft zu reduzieren. Ein vollständiger Abbau der Verschuldung kann den Kommunen in Nordrhein-Westfalen aus eigener Kraft bzw. mit eigenen Mitteln allerdings nicht gelingen. Denn insbesondere die Kommunalisierung weiterer Aufgaben durch Bund und Land, ohne im Rahmen der Konnexität für eine angemessene Finanzausstattung zu sorgen, treibt die kommunale Familie zunehmend in strukturelle Defizite und damit auch in eine weitere Verschuldung. Durch die verschiedenen Krisensituationen wird diese negative Dynamik natürlich noch verstärkt.

Deswegen bleibt die Forderung der kommunalen Familie nach einer an den übertragenen

Aufgaben orientierten und damit angemessenen Finanzausstattung bestehen. Eigentlich ist das eine Selbstverständlichkeit.

So hat es nach langen Diskussionsprozessen zwischen den Kommunen und dem Bund sogar eine positive Entwicklung im Jahr 2013 gegeben. Durch die Anhebung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 5 Milliarden €, die der Entlastung der kommunalen Familie bzw. mittelbar der Träger der Eingliederungshilfe diente, hat die kommunale Familie wenigstens ein kleines Licht am Ende des Tunnels gesehen.

Allerdings ist dieser Betrag seit 2013 nicht dynamisiert worden und aufgrund der hohen Steigerungsraten in der Eingliederungshilfe seit Jahren schon nicht mehr auskömmlich. Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes hat sich die Situation dann noch weiter verschärft, weil die kommunale Familie im Gegensatz zum Bund von deutlichen Mehraufwendungen durch das BTHG ausgeht. Gegen das Ausführungsgesetz zum BTHG haben wir aus diesem Grund sogar eine Verfassungsbeschwerde eingelegt, weil wir eine vom Land negierte Konnexitätsrelevanz durch das Ausführungsgesetz durchaus sehen. Das leicht wahrgenommene Licht am Ende des Tunnels ist also längst schon wieder erloschen.

Die Aufstellung des Haushaltes 2024 erfolgt nun in einem sehr volatilen Planungsumfeld. Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie, die Umsetzungsverzögerungen des BTHG und weitere zu erwartende gesetzliche Regelungen führen dazu, dass es keine stabilen Planungsgrundlagen gibt, und zeitgleich ist die gesamtwirtschaftliche Entwicklung erheblichen Schwankungen und Unsicherheiten unterworfen.

Der Ukraine-Konflikt und die damit verbundenen Sanktionen haben weiterhin ganz erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung sowie den Energiesektor und damit auf die aktuelle ge-

samtwirtschaftliche Entwicklung. Wegen erhöhter Preise für Energie und einzelne Grundnahrungsmittel ist die Inflationsrate deutlich stärker als in den vergangenen Jahren gestiegen, was letztlich auch zu höheren Tarifabschlüssen geführt hat.

Eine Zinswende ist ebenfalls eingetreten: Innerhalb eines Jahres hat die EZB in neun Schritten den Leitzins von einem Negativzins von minus 0,5 % auf 4,25 % gesteigert. So hoch war der Leitzins zuletzt zu Beginn der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise Anfang Oktober 2008. Dass es bei diesen hohen Inflationsraten zu einer Zinswende kommen würde, war uns allen klar, dass sie so schnell und heftig sein würde, wohl eher nicht.

Die positive Sicht auf diese erhebliche Zinserhöhung ist, dass wir keine Verwahrgebühren mehr an die Banken zahlen müssen, wenn wir unsere Liquidität dort einlegen. Auch können wir für die Liquidität, die wir dort einlegen, einen Guthabenzins verhandeln. Das ist positiv.

Die negative Sicht auf die Zinsentwicklung ist – und das ist durchaus eine desaströse –, dass die hoch verschuldeten Kommunen in Nordrhein-Westfalen deutlich mehr Finanzmittel für den Schuldendienst aufbringen müssen –, und das ist Geld, das ihnen jetzt für die Aufgabenerfüllung nicht mehr zur Verfügung steht und die schon sehr angespannte Finanzlage jetzt noch weiter verschärft. Dies gilt insbesondere für die hohen Kassenkredite, weil gerade für die kurzfristigen Zeiträume die Zinsen besonders hoch sind.

Für den Einstieg in eine Altschuldenlösung für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist die jetzige Entwicklung damit auch eher suboptimal. Die Forderung der Kommunen nach einer Altschuldenlösung ist über ein Jahrzehnt alt. Es hätte also in den letzten Jahren, als das Zinsniveau sehr niedrig und die Entwicklung bei den

kommunalen Steuereinnahmen deutlich positiver war, wesentlich bessere Zeitpunkte und damit wirtschaftlichere Rahmenbedingungen zur Lösung des Problems gegeben. Dennoch erkenne ich ausdrücklich an, dass das Land Nordrhein-Westfalen nun im Jahr 2025 mit dem Start einer Altschuldenlösung beginnen will.

Die Konjunkturprognosen der Wirtschaftsinstitute gehen davon aus, dass in Deutschland das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2023 um bis zu 0,5 % zurückgehen und das Wirtschaftswachstum in den Jahren 2024 und 2025 allenfalls schwach ausfallen wird. Der deutschen Wirtschaft droht somit eine Stagnation, gegebenenfalls sogar eine Rezession bei gleichzeitig hohen Inflationsraten.

Die Kommunen schlagen bereits Alarm, weil sie befürchten, dass ihnen die steigenden Zinsen, die hohen Tarifabschlüsse und die dynamisch steigenden Sozialausgaben bei gleichzeitig sinkenden Steuereinnahmen jegliche Luft für ausgeglichene Haushalte und notwendige Investitionen nehmen könnten. Wir haben das gestern sehr eindrücklich erleben dürfen bei der Informationsveranstaltung der kreisangehörigen Kommunen. Sie konnten förmlich spüren, wie groß die Verzweiflung der Kommunen ist. Sie haben das auch an uns adressiert. Wir waren im guten Austausch, aber für mich persönlich war es ein bedrückendes Erlebnis.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer Haushaltsprognose vom 18. Juli dieses Jahres die Finanzströme bis zum Jahr 2026 untersucht. Schon in diesem Jahr sollen die kommunalen Haushalte bundesweit nach einem Finanzierungsüberschuss von 2,2 Milliarden € im Jahr 2022 in ein Defizit von 6,4 Milliarden € rutschen. Für das Jahr 2024 erwarten die kommunalen Spitzenverbände bereits eine Finanzlücke von 9,6 Milliarden €. Danach soll das Finanzierungsdefizit leicht auf 8 Milliarden € sinken. Sinken ist schon mal gut. 8 Milliarden €

hingegen sind weniger gut. Das heißt, die kommunale Familie wird vermutlich in eine dauerhafte Schieflage geraten, wenn uns keine Ideen kommen, wie wir das ändern können.

Die Erfahrungen mit kurzfristigen Hilfsprogrammen von Bund und Land zeigen, dass damit die strukturellen Probleme nicht zu lösen sein werden. Letztlich braucht die kommunale Familie höhere Steueranteile und die Gewähr, dass bei der Kommunalisierung von Aufgaben, die von Bund und Land übertragen werden, eine angemessene Finanzausstattung mitgegeben wird.

Die Frühjahrs-Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus Mai 2023 war schon deutlich geringer ausgefallen als die noch optimistische Steuerschätzung im Oktober 2022. Nach den Ergebnissen der Frühjahrs-Steuerschätzung sollte sich zwar das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr erhöhen. Inwieweit allerdings diese prognostizierten moderat steigenden Steuereinnahmen die inflationsbedingt höheren Aufwendungen und Tarifsteigerungen auch im Bereich der Eingliederungshilfe in zukünftigen Haushalten hätten ausgleichen könnten, blieb schon im Mai fraglich. Da ich im Konjunktiv spreche, merken Sie, ich halte es jetzt für noch fraglicher.

In einer Videokonferenz des Finanzausschusses des Städtetages NRW am 8. August dieses Jahres hat Frau Kommunalministerin Scharrenbach auf absehbare Verschlechterungen bei den kommunalen Anteilen an den Gemeinschaftssteuern in Höhe von rund 600 Millionen € hingewiesen. Weiter berichtete sie, dass durch das geplante Wachstumsstärkungsgesetz den NRW-Kommunen weitere 400 Millionen € fehlen würden. Und sie führte weiter aus, auch die Einnahmen aus den Verbundsteuern würden sich bereits jetzt schon schlechter entwickeln als geplant.

Vor diesem Hintergrund hat die Ministerin angekündigt, dass die Landesregierung und die regierungstragenden Fraktionen noch im August den weiteren Fahrplan im Umgang mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2024 beraten würden. Diese laufenden Beratungen hat Frau Scharrenbach auch als Begründung für eine weitere Verzögerung bei der Übersendung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 angeführt.

Nach unserer eigenen Auswertung der aktuellen Ist-Steuerdaten für Mai, Juni und Juli 2023 steht in der Tat zu befürchten, dass die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus Mai 2023 deutlich unterschritten werden und es zu einem Rückgang der Verbundmasse kommt. Der Referenzzeitraum für die Verbundsteuern läuft noch bis zum 30. September. Der am 16. August übersandte Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung stützt diese Befürchtung bereits. Für das Jahr 2024 werden die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände jetzt mit minus 1,1 % angegeben.

Mittlerweile gehen die kommunale Familie und so auch das Land Nordrhein-Westfalen also von einer Reduzierung der Verbundsteuereinnahmen aus. Aufgrund der sich deutlich eingetrübten Wirtschaftslage könnte damit die für den Steuerverbund des Jahres 2024 zur Verfügung stehende Finanzausgleichsmasse erstmals seit über zehn Jahren ein sinkendes Volumen aufweisen. Diese Entwicklung wird in der kommunalen Familie mit großer Sorge betrachtet.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Finanzausgleichsmasse auch noch durch erhebliche Vorwegabzüge durch das Land NRW belastet werden sollte. Mit den vom Land NRW übersandten Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2024 vom Juni 2023 wurde der kommunalen Familie zu ihrer Überraschung muss man sagen, mitgeteilt, dass im Zusammenhang mit dem Einstieg

in eine kommunale Altschuldenlösung im Jahr 2024 Vorwegabzüge in Höhe von 230 Millionen € und ab 2025 in Höhe von jährlich 460 Millionen € für die Laufzeit von 40 Jahren vorgenommen werden sollten.

Weiterhin sollte mit der Rückzahlung der Corona-Kreditierungen zur Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen aus den Jahren 2021 und 2022 – das waren die Pandemie-Jahre; da hat das Land den Steuerverbund gestützt – begonnen werden. Dafür sollte 50 Jahre lang jeweils ein Vorwegabzug im GFG in Höhe von 29,8 Millionen € erfolgen.

Zur substanziellen Aufstockung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale, an der der LVR aber gar nicht partizipiert, sondern nur die Städte und Gemeinden, sollten 80 Millionen € als Vorwegabzug erfolgen.

Ferner sollte zur Schaffung eines Förderprogramms für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die allgemeine Investitionspauschale, die an die Kommunen geht, in 2024 um 150 Millionen € und ab 2025 um jährlich 300 Millionen € gekürzt werden.

Haben Sie mitgerechnet?

(Zuruf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN:
Ja, ja! – Heiterkeit)

Insgesamt kamen so für das Jahr 2024 Abzüge in Höhe von rund 490 Millionen € und ab dem Jahr 2025 in Höhe von rund 870 Millionen € zusammen. Abzüge von einer Finanzausgleichsmasse, die den Kommunen zur Verfügung gestellt wird, damit sie ihre Aufgaben erledigen können! Das sind Größenordnungen, die durchaus bemerkenswert sind.

Die Finanzausgleichsmasse wäre also schon ohne die Steuerminderungen, die wir zu erwar-

ten haben, deutlich geschrumpft. Im Verbund mit diesen Steuerrückgängen wäre es auch zu einer durchaus drastischen Verminderung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen für den LVR gekommen.

Im schlechtesten Falle hätte Ihnen die Verwaltung aus diesem Grund zur Verabschiedung des Haushaltes 2024 im Dezember 2023 eine weitere Anhebung des Umlagesatzes vorschlagen müssen.

Die avisierten und in der Höhe erheblichen Vorwegabzüge von der Finanzausgleichsmasse basierten auf einem Kabinettsbeschluss aus Juni 2023. Der Landesregierung war zu diesem Zeitpunkt offensichtlich noch nicht bekannt oder bewusst, dass es zeitgleich zu starken Steuermindereinnahmen im Steuerverbund kommen würde.

Neben stark ansteigenden Aufwendungen durch die hohe Inflation, die hohen Energiepreise, die starke Zinsentwicklung, die hohen Tarifaabschlüsse und die dynamisch ansteigenden Sozialausgaben hat die kommunale Familie selbstverständlich registriert, dass es aufgrund der Eintrübung der Konjunkturentwicklung und neuer geplanter Gesetze zu deutlichen Steuermindereinnahmen kommen könnte, und deswegen wusste die kommunale Familie auch, dass sich ihre finanzielle Situation bei der Umsetzung dieses Vorhabens ganz deutlich zuspitzen würde.

Deswegen hat die kommunale Familie neben inhaltlichen Kritikpunkten an den geplanten Maßnahmen auch aus finanziellen Gründen gegen das Vorhaben des Landes nachdrücklich opponiert. Bei einer solchen Ausgangssituation wirkt nämlich eine bewusst herbeigeführte Verminderung der Finanzausgleichsmasse mit einer derartigen Hebelwirkung auf die angespannte kommunale Finanzsituation der Kommunen, dass es zu desaströsen Auswirkungen kommen kann.

Dies war auch der Grund für einige Kommunen, ihre geplante Haushaltseinbringung zu verschieben. Die Kommunalministerin hat sogar für diese Fälle angekündigt, im Rahmen eines Erlasses zu regeln, dass die Haushalte für das Jahr 2024 erst im Jahr 2024 verabschiedet werden dürfen, was gesetzlich so eigentlich nicht vorgesehen ist; der Erlass wird wohl in nächster Zeit verabschiedet.

Für den LVR habe ich eine Verschiebung der Haushaltseinbringung nicht in Erwägung gezogen, weil der Haushaltsentwurf 2024 bereits komplett aufgestellt war und wir einerseits über einen Veränderungsnachweis bis zum Verabschiedungstermin im Dezember noch Änderungen am Haushalt 2024 vornehmen können und andererseits eine Verschiebung des Haushaltsprozesses beim LVR den Kommunen eine wichtige Planungsgrundlage für deren eigenen Haushalte genommen hätte.

Allerdings – und das möchte ich an der Stelle ausdrücklich sagen – muss ich zugeben, dass es in mir schon unangenehme Gefühle ausgelöst hat, wenn ich Ihnen unter Umständen erstmals eine Anhebung des Umlagesatzes nach bereits erfolgter Einbringung des Haushaltes hätte vorschlagen müssen, falls das Land an seinem Vorhaben festgehalten hätte.

Wie sieht der aktuelle Sachstand jetzt – Sie haben gemerkt, dass ich im Konjunktiv gesprochen habe – aus? Die kommunalen Spitzenverbände haben wegen dieser Vorwegabzüge Kritik erhoben, und zwar heftig. Es hat daraufhin mehrere Sondersitzungen der Finanzausschüsse der kommunalen Spitzenverbände und auch mehrere Gespräche mit der Kommunalministerin gegeben.

Mit Presseinformation vom 22. August 2023 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung mitgeteilt, dass das Landeskabinett am 22. August 2023 eine Vorlage zur

Abänderung des Kabinettsbeschlusses aus Juni 2023 über die Eckpunkte zur Gemeindefinanzierung 2024 beschlossen hat.

Das hört sich kompliziert an. Aber mit anderen Worten heißt das, dass das Land die Reißleine gezogen hat.

In der Pressemitteilung, die uns übersendet worden ist, heißt es:

„Die finanzielle Lage der nordrhein-westfälischen Kommunen zeigte sich bis in das Haushaltsjahr 2022 sehr robust. Zunehmend lässt sich aber eine steigende Schwankung sowohl der Erträge als auch der Aufwendungen beobachten. Trotz des leichten Finanzmittelüberschusses zum 31. Dezember 2022 und des im Jahr 2022 anhaltenden Rückgangs der Liquiditätskredite deuten die aktuellen Zahlen aus der Kassenstatistik auf eine Entwicklungsdynamik hin, die eine Abänderung des Kabinettsbeschlusses vom 21. Juni 2023 erforderlich gemacht haben. Mit Blick auf die zunehmende Eintrübung der Konjunktur, sinkende Steuereinnahmen auf allen staatlichen Ebenen, zum Beispiel durch das Inflationsausgleichsgesetz aus Herbst 2022, steigenden Kosten in vielen Bereichen und die Folgen des kommunalen Tarifabschlusses, ist absehbar, dass sich die Perspektiven für die Kommunalhaushalte deutlich verschlechtern. Mit dem neuen Kabinettsbeschluss werden die Kommunen – vorbehaltlich des weiteren Steuerverlaufs bis zum 30. September 2023 – rund 15,34 Milliarden € verteilbare Finanzausgleichsmasse statt der bisher vorgesehenen 14,97 Milliarden € erhalten. Damit wird die kommunale Haushaltssituation für das Jahr 2024 gestärkt“, so Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.“

Zitat Ende.

Im Ergebnis soll damit – vorbehaltlich des weite-

ren Steuerverlaufs bis zum 30. September 2023; Spitz, pass auf! – die verteilbare Finanzausgleichsmasse von 15,34 Millionen € gegenüber dem Vorjahr um 0,91 % steigen.

Um dieses Ergebnis zu erreichen, hat die Landesregierung beschlossen, dass die ursprünglich in den Eckpunkten zum GFG vorgesehenen Vorwegabzüge für den Einstieg in eine Altschuldenlösung und für das Aufsetzen eines Investitionsprogrammes für Klimaschutz und Klimaanpassung sowie eine Erhöhung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale nicht umgesetzt werden. Damit sind zunächst Vorwegabzüge für 2024 in Höhe von 460 Millionen € und ab 2025 in Höhe von 840 Millionen € gestrichen.

Weiterhin – das ist auch interessant – soll mit der Rückzahlung der Corona-Kreditierungen zur Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen begonnen werden. Dafür soll 50 Jahre lang jeweils ein Vorwegabzug im GFG in Höhe von 29,8 Millionen € – erstmals ab 2024 – erfolgen. Bei der Gewährung dieser Corona-Aufstockungshilfen in 2021 und 2022 hatte das Land seinerzeit angekündigt, dass mit einer Rückzahlung zu einer Zeit gerechnet werden könne, wenn die Finanzausgleichsmasse ansteigend sei. Ob nun der richtige Zeitpunkt erreicht ist, lasse ich vor dem Hintergrund des überschaubaren Abzugs unkommentiert.

Bedauerlich ist, dass mit der Altschuldenlösung jetzt nicht begonnen werden kann und diese auf das Jahr 2025 verschoben werden soll. Jedoch war und ist auch weiterhin der Ansatz des Landes zur Umsetzung der Altschuldenlösung zu kritisieren. Die finanzielle Konzeption des Landes zur eigenen hälftigen Altschuldenübernahme hätte letztlich dazu geführt, dass die Kommunen über Abzüge aus der Gemeindefinanzierung letztendlich selbst für den Schuldenabbau hätten aufkommen müssen und es wegen der Verge-

meinschaftung der Schuldenproblematik zudem zu deutlichen Ungerechtigkeiten in der kommunalen Familie gekommen wäre. Dazu führe ich später noch weiter aus; denn das ist ein sehr wichtiges Thema und eine Forderung, die wir jahrzehntelang erhoben haben. Wir wollen alle einen Einstieg in diese Altschuldenlösung; denn diese würde die finanziell angespannte Basis verändern. Aber wir brauchen auch eine Konzeption, die hält. Deswegen kommt dazu gleich noch etwas, und das könnte für Sie vor Ort interessant werden.

Wesentlich erscheint auch mir – und das sehen auch die kommunalen Spitzenverbände so –, dass eine Lösung des Altschuldenproblems in Nordrhein-Westfalen nur möglich ist, wenn das Land und der Bund dafür zusätzliche Finanzmittel in maßgeblicher Höhe zur Verfügung stellen. Denn nur so lassen sich die kommunalen Gestaltungs- und Investitionsmöglichkeiten nachhaltig stärken.

Diese Neuigkeiten aus dem Kommunalministerium – Sie haben die Datenlage gehört; wir sind noch im August; das ist in den letzten Tagen passiert – sind für den heute einzubringenden Haushalt und die anschließenden Beratungen von besonderer Bedeutung. Der Haushaltsentwurf 2024 basiert nämlich unter anderem auf den im Juni übersandten Eckdaten zum GFG 2024. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts war das die aktuellste Planungsgrundlage, die wir hatten, und die Eckdaten des Landes NRW basierten wiederum auf der Steuerschätzung aus Mai. Eine Arbeitskreisrechnung zur Aufstellung des Haushalts hat seinerzeit nicht vorgelegen. Ich muss das noch mal deutlich sagen: Wir sind in der kommunalen Familie sehr früh am Start. Wir hatten keine Arbeitskreisrechnung, sondern mussten mit dieser Steuerschätzung und diesen Eckpunkten arbeiten.

Die aktuelle Arbeitskreisrechnung des Landes ist am Abend des 22. August übersandt worden, also vorige Woche, nachdem das Landeskabinett diesen Änderungsbeschluss am gleichen Tag gefasst hat. Diese Arbeitskreisrechnung wird von uns intensiv und mit hoher fachlicher Kompetenz ausgewertet. Wir haben natürlich schon eine erste überschlägige Auswertung vorgenommen. Denn wir wussten, dass am Montag die Mitgliedskörperschaften zur Anhörung kommen, und die werden das natürlich genauso verarbeiten; die können alle sehr gut rechnen. Wir haben am Morgen des 23. August ein erstes Ergebnis gehabt, und nach dieser Arbeitskreisrechnung würde es bei den Schlüsselzuweisungen zu einem Rückgang kommen, während es aufgrund verbesserter Umlagegrundlagen zu einer Verbesserung der Landschaftsumlage kommen würde.

Gäbe es also – das fragen Sie sich jetzt alle; das haben sich am Montag auch die Kämmerer gefragt – ein Umlagesatzsenkungspotenzial? Das habe ich mich auch gefragt und bleibe im Konjunktiv und komme zu meinem „Spitz, pass auf!“ von eben.

[Heiterkeit]

Das Land hat die Arbeitskreisrechnung ausdrücklich unter den Vorbehalt des weiteren Steuerverlaufs gestellt; das würde ich auch tun. Genau hat das Land geschrieben: Vorbehaltlich des Steuerverlaufs bis zum 30. September 2023. – Das liegt ja in der Zukunft, und insofern kann man nicht so genau wissen, was da kommt. Das ist ganz zufällig das Ende des Referenzzeitraumes für unsere Haushaltsgrundlagen für das Jahr 2024; das ist der 30.09.2023.

Interessant ist dabei, dass das Land seine Arbeitskreisrechnung nach eigenen Angaben nach wie vor auf die Mai-Steuerschätzung 2023 stützt. Es teilt dazu mit:

„Die [...] ermittelten Zuweisungsbeträge basieren dabei zunächst auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2023 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (Verbundsteuern) bezieht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist darauf hinzuweisen, dass die Verbundsteuereinnahmen des Landes NRW im Kassenmonat Mai 2023 um 7 %, im Juni 2023 um 0,8 % und im Juli 2023 um 16,5 % unter dem Ergebnis des jeweiligen Vorjahresmonats liegen.“

„Und gibt es jetzt immer noch ein Umlagesenkungspotenzial?“, habe ich mich gefragt. Ich nehme die Antwort mal vorweg:

[Ralf Klemm, Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Ja! – Heiterkeit]

– Das war Herr Klemm. Ich kann Sie nicht sehen, aber hören. Ich muss Sie aber enttäuschen, Herr Klemm. Denn die Ergebnisse unserer Schnellauswertung der Arbeitskreisrechnung können nicht dazu führen, dass es zu einer Änderung des heute einzubringenden Haushaltes in Bezug auf eine von den Mitgliedskörperschaften geforderte Umlagesatzreduzierung kommt. Die Datenbasis ist – und das mit Ansage; ich habe es zitiert – zu volatil, um hier hektische Änderungsmaßnahmen zu vollziehen, die weitreichende Konsequenzen für den LVR und seine Mitgliedskörperschaften haben würden. Ich neige auch nicht zu hektischen Anpassungsmaßnahmen. Hier möchte ich einen Spruch von Bertolt Brecht zitieren:

„Ja, mach nur einen Plan, sei nur ein kluges Licht, und mach dann noch 'nen zweiten Plan, geh'n tun sie beide nicht.“

Die Steuerentwicklung in den Monaten Mai bis Juli 2023 ist bekannt. Das sind Ist-Steuerdaten, und die können Sie bei IT.NRW abfragen. Wir ha-

ben die also einfach mal abgefragt und eine eigene Berechnung vorgenommen.

Unter der Annahme, dass die Verbundsteuern im August und September 2023 mindestens die Werte des Vorjahres erreichen, also nicht mehr sinken, kann nach unseren Berechnungen im Referenzzeitraum mit Verbundsteuern von 66,7 Milliarden € gerechnet werden. Das Land hat aber in seiner Arbeitskreisrechnung nur die Steuerentwicklung bis April 2023 berücksichtigt und hochgerechnet und kommt danach auf Verbundsteuern von 68,4 Milliarden €. Wenn unsere Berechnung stimmt – und davon gehe ich aus –, werden die Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen im Vergleich zur Arbeitskreisrechnung niedriger ausfallen. Zur Deckung des Finanzbedarfs benötigen wir dann einen Umlagesatz von – Überraschung – 15,95 %. Was haben wir geplant? Auch das ist wieder eine Überraschung. Es sind 15,95 %!

Wir werden also keine Veränderung vornehmen. Der aufgestellte Haushalt wird heute deswegen unverändert von mir in die Landschaftsversammlung eingebracht. Der Haushalt 2024 steht erst im Dezember 2023 zur Verabschiedung an. Dann haben wir noch genügend Gelegenheiten, einen Veränderungsnachweis zu erstellen, wenn neue Entwicklungen berücksichtigt werden müssen.

Nach Abschluss der Referenzperiode kann die Steuerentwicklung auch abschließend ausgewertet werden, also ab dem 1. Oktober, und das Land wird dann eine Modellrechnung zum GFG 2024 erstellen, und das wird dann eine belastbare Planungsgrundlage in Bezug auf die allgemeinen Deckungsmittel des LVR sein. Wir können also Ruhe bewahren und unsere Planungen weiter fortsetzen. Das haben wir am Montag den Mitgliedskörperschaften auch so mitgeteilt. Der eine oder andere hatte vielleicht die Erwartung, dass es jetzt zu einer Senkung kommen könnte. Die meisten hatten diese Erwartung sicherlich

nicht; denn sie können es auch selbst ausrechnen.

Ich finde das ein bisschen bedauerlich, dass die Datenlage bis April verarbeitet worden ist. Denn die kommunale Familie wartet immer mit Hochspannung auf die Arbeitskreisrechnung, die die Grundlage für ihre Haushalte ist. Vor über zehn Jahren haben wir die Arbeitskreisrechnung in der kommunalen Familie selbst erstellt, weil wir immer so spät Daten vom Land bekamen und keine Haushalte aufstellen konnten. Wenn jetzt die Arbeitskreisrechnung kommt, gehen wir natürlich davon aus, dass die hoch aktuell ist. Wenn aber nur die Datenlage bis April verarbeitet worden ist, dann sind die Steuerminderungen zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht eingetreten; die sind erst danach eingetreten. Ich habe immer so ein Bauchgefühl: „Spitz, pass auf!“ Wenn wir nicht selbst gerechnet hätten, hätten wir hier unter Umständen ausgeführt, dass wir ein Umlagesatzsenkungspotenzial haben, das wir aber unter Umständen tatsächlich nicht haben werden.

Weil man als Kämmerin immer wieder solche Erlebnisse hat, ist es wegen dieser volatilen Rahmenbedingungen und der Planungsgrundlagen aus meiner Sicht wirklich wichtig, dass durch eine möglichst langfristige Festlegung von strategischen und haushaltswirtschaftlichen Zielen eine Grundlage und auch eine Art Fahrplan geschaffen werden, damit der LVR belastbare Haushalte aufstellen kann. Denn nur belastbare Haushaltsplanungen des LVR können auch eine solide Planungsgrundlage für die Mitgliedskörperschaften bei der Aufstellung ihrer eigenen Haushalte sein.

Deswegen möchte ich Ihnen meine haushaltswirtschaftlichen Ziele und Strategien, die ich schon seit über zehn Jahren habe, noch mal kurz erläutern.

Der LVR ist sich als Umlageverband – das haben wir auch am Montag unseren Mitgliedskörperschaften noch mal gesagt – seiner besonderen Verantwortung sehr bewusst. Die Rücksichtnahme gegenüber unseren Mitgliedskörperschaften erfordert von uns – das ist unbestritten – eine äußerst restriktive Haushaltsplanung und auch Haushaltsbewirtschaftung.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Haushalt des LVR in einem außergewöhnlich hohen Maße die Finanzierung von Pflichtaufgaben sicherstellt. So entfallen über 90 % des Haushaltes auf soziale Leistungen, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind. Gestaltungsspielräume bestehen daher nicht in der Frage, ob Leistungen erbracht werden, sondern ob es durch geeignete Steuerungsmaßnahmen gelingen kann, die Leistungen fachlich noch passgenauer und wirtschaftlicher anzubieten und die Kostensteigerungen somit zu begrenzen.

Deshalb wird der LVR auch langfristig an seinen bewährten haushaltswirtschaftlichen Zielen festhalten: weitere Konsolidierung des Haushaltes, Umlagesatzgestaltung unter maximaler Beachtung des Rücksichtnahmegebotes in Kenntnis der schwierigen Finanzlage seiner Mitgliedskörperschaften, Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit durch Erhalt des Eigenkapitals sowie Sicherstellung ausreichender Liquidität.

Das Thema „Konsolidierung“ beschäftigt uns seit über zehn Jahren. Wir haben mittlerweile das vierte Konsolidierungsprogramm im LVR aufgestellt. Die ersten drei liefen in den Jahren 2011 bis 2021. Dabei haben wir wirklich erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Belastungen für die Haushalte unserer Mitgliedskörperschaften so gering wie möglich zu halten. Wir haben – das muss an dieser Stelle noch mal gesagt werden – durch diese ersten drei Konso-

lidierungsprogramme einen nachhaltigen Konsolidierungsbeitrag von mittlerweile 343 Millionen € geleistet.

Das ist nicht einfach nur gerechnet, sondern das müssen wir dem Land nachweisen, und das haben wir nachgewiesen. Wir haben unsere Haushaltsbasis also schon um 343 Millionen € verbessert und daneben auch Nachträge zur Umlagesatzsenkung verabschiedet; Sie erinnern sich. Darüber hinaus haben wir Hunderte von Millionen an unsere Mitgliedskörperschaften bar ausgezahlt.

Wir haben im Jahr 2020 ein weiteres Konsolidierungsprogramm aufgelegt. Ich war dem Vorstand wirklich sehr dankbar, dass wir gesagt haben, dass es aufgrund der Pandemie zu einer so schwierigen Situation gekommen ist, dass wir ein neues Programm auflegen müssen, das einen noch größeren Umfang hat. Das Programm läuft derzeit für die Jahre 2021 bis 2025 und hat ein Volumen von 175 Millionen €. Es ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat, und das kann sich auch sehen lassen.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2024 haben die einzelnen Dezernate ihre Ansätze schon benannt, und ich habe entsprechende Konsolidierungsbeiträge von über 40 Millionen € abgezogen. Die Kollegen lächeln noch, aber in dem Moment fanden sie es sicherlich nicht so toll. Das war aber die Vereinbarung, und das wird vom Verwaltungsvorstand mit großer Disziplin auch so mitgetragen.

Unsere Konsolidierungsmaßnahmen betreffen vor allem gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung. Herr Lewandrowski hat am Montag den Mitgliedskörperschaften eindrücklich dargestellt, dass allein das Sozialdezernat Konsolidierungsvorgaben von über 150 Millionen € hat. Er hat auch schon einen Großteil er-

reicht. Er ist also vor der Zeit und wird vermutlich mehr konsolidieren als vorgegeben, was gut ist.

Des Weiteren wollen wir durch die weitere Optimierung von Geschäftsprozessen den gesamten LVR betreffend zur Konsolidierung beitragen.

Wir werden an diesem Konzept festhalten. Wir können jetzt schon feststellen, die Jahre 2021 und 2022 – dazu gibt es Jahresabschlüsse – sind erfolgreich gewesen, was die Konsolidierungsbeiträge angeht. Das haben wir dem Land als Kommunalaufsicht auch schon mitgeteilt.

Der LVR ist sich als Umlageverband seiner Verpflichtung zur wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung bewusst. „Nachhaltigkeit“ lautet hier das Stichwort. Wir müssen unser finanzwirtschaftliches Handeln immer darauf ausrichten, dass wir für die Mitgliedskörperschaften ein verlässlicher und kompetenter Partner sind.

Um dies zu erreichen, hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Reihe von Programmen, Prozessen und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Dass sich strategische Entscheidungen der Vergangenheit langfristig und nachhaltig positiv auszahlen, zeigt sich am Beispiel der Priorisierung einer ambulanten vor einer stationären Unterbringung und Betreuung von Menschen mit Behinderung – eine Entscheidung, die sich seit vielen Jahren kostendämpfend und damit auch umlageentlastend auswirkt und gleichzeitig den inklusiven Bemühungen nach größtmöglicher Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderung nachkommt.

Angesichts des derzeitigen Zinsumfeldes führt der LVR nach intensiver Analyse seiner Liquidität und des Kreditportfolios sein implementiertes Schulden- und Liquiditätsmanagement erfolgreich fort und realisiert damit einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe.

Eine maßvolle Entschuldung sowie ein proaktives Schulden- und Liquiditätsmanagement zur langfristigen Sicherung von günstigen Zinskonditionen tragen dazu bei, handlungsfähig zu bleiben und wirtschaftlich zu agieren.

Das Thema „Generationengerechtigkeit“ ist für uns wichtig. Wir haben in den letzten Jahren ein System etabliert, das sicherstellt, dass die Tilgungsstruktur unseres Darlehensbestandes kongruent mit der Höhe des Werteverzehrs unserer Vermögensgegenstände ist. Dadurch wird nur die Liquidität über die umlagefinanzierten Abschreibungen erhoben, die für die Tilgung von Krediten auch erforderlich ist. So können wir sicherstellen, dass der LVR einerseits seine notwendigen Investitionen finanzieren kann, ohne dass es zu umlagefinanzierten Liquiditätsüberschüssen kommt. Andererseits ergibt sich hierdurch ein generationengerechtes System, weil die Finanzierung des Werteverzehrs der Vergangenheit nicht folgenden Generationen aufgebürdet wird.

Aus den gleichen Gründen hat der LVR auch Maßnahmen entwickelt, die einen sukzessiven Aufbau der Kapitaldeckung der weiter wachsenden Pensions- und Versorgungslasten seiner Beamt*innen zum Ziel haben. Über diese Maßnahmen wird regelmäßig im Finanzausschuss berichtet und auch diskutiert. Wir sind stolz darauf, dass wir das seit vielen Jahren so erfolgreich umsetzen können, und ich denke, das ist auch ein Fahrplan für die kommunale Familie.

So, jetzt warten Sie schon die ganze Zeit auf den Haushaltsentwurf für 2024. Ich komme jetzt zum Entwurf des Haushaltes 2024.

Vor dem Hintergrund der aktuell bestehenden erheblichen sozio-ökonomischen Unsicherheiten, insbesondere aufgrund des fortdauernden Ukraine-Konfliktes und weiterhin hoher Inflationsraten, hat sich der LVR entschieden, für das Jahr 2024 einen Einzelhaushalt aufzustellen.

Der Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage ist ein Benehmensverfahren vorgeschaltet. Die Einleitung der Benehmensherstellung erfolgte mit Schreiben vom 19. Juli 2023 mit der Information der Mitgliedskörperschaften über die dem Haushaltsentwurf zugrundeliegende finanzwirtschaftliche Entwicklung.

19 Mitgliedskörperschaften haben im Rahmen des Benehmensverfahrens eine Stellungnahme abgegeben. Diese werden Ihnen heute mit der Vorlage 15/1815 nebst Ergänzungsvorlage zur Kenntnis gebracht. Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften hat vorgestern, also am 28. August, stattgefunden.

Ich darf noch einmal zusammenfassen, weil die Datengrundlage bei dieser Haushaltsaufstellung das prägende Element darstellt: Die Umlageberechnung des LVR im Entwurf basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2023, die am 20. Januar 2023 veröffentlicht wurde, den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ sowie den Eckpunkten zum GFG 2024 der Landesregierung vom 21. Juni. Wir hatten keine andere Grundlage zu diesem Zeitpunkt. Die Arbeitskreisrechnung, die jetzt übersendet worden ist, lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltes nicht vor.

Dennoch berücksichtigt unser Haushalt unter angemessener Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG sowie die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des fortdauernden Ukraine-Konfliktes und der hohen Tarifabschlüsse sowie die weiterhin hohen Inflationsraten.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich mittelfristig durch die BTHG-Reform ergeben

werden, können wir nach wie vor nicht vollständig abschätzen. Aber in den nächsten Jahren, denke ich, werden wir auch dazu belastbare Erkenntnisse haben.

Ich darf Ihnen aber versichern – das haben wir auch den Mitgliedskörperschaften bei der Anhörung so gesagt –, aus Rücksichtnahmegründen haben wir unsere Planungen jeweils auf der untersten Einschätzungsbandbreite vorgenommen. So sagt man das technisch. Das heißt, dass man möglichst keinen Puffer einplant; das steckt dahinter.

Im Haushalt 2024 ist danach für die Planung des Finanzbedarfes ein Umlagesatz von 15,95 % vorgesehen worden.

Unter Berücksichtigung dieses Umlagesatzes errechnet sich ein planmäßiger Jahresfehlbetrag von rund 3 Millionen €, dessen Deckung über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen wird.

Das Land hat, wie eben gesagt, die Arbeitskreisrechnung am 22. August übersandt. Die

Schnellauswertung der Arbeitskreisrechnung und eigene Berechnungen geben keinen Anlass, bei der heutigen Einbringung des Haushaltsentwurfs einen veränderten Umlagesatz vorzusehen. Wesentliche Änderungen werden wir noch über den Veränderungsnachweis bis zur Verabschiedung des Haushaltes verarbeiten.

Einzelheiten – ich habe Ihnen heute ja nicht die einzelnen Diagramme gezeigt, wie sich die Aufwendungen und Erträge entwickeln – können Sie der heute vorgelegten Einbringungsvorlage Nr. 15/1814 entnehmen. Da ist alles sehr umfänglich beschrieben worden.

Ich habe es eben schon gesagt: Das Thema „Alt-schuldenlösung“ ist ein wichtiges Thema. Es wird auch für Sie vor Ort ein wichtiges Thema sein.

Das Land hatte eine Konzeption für eine Altschuldenlösung vorgesehen, von deren Umsetzung vor allem die Städte im Ruhrgebiet profitieren würden.

Wenn man mal auf Kreisebene schaut, dann sieht man, dass die Kreise bis auf einen einzigen – und der liegt nicht im Rheinland; das war der Märkische Kreis – gar nicht betroffen waren. Es geht vor allem um die kreisfreien Städte Oberhausen, Essen, Wuppertal usw., die dringend auf eine solche Entschuldungslösung warten.

Ich habe mir einen kleinen Exkurs überlegt – das dauert auch nicht so lange; haben Sie keine Bedenken, dass das ewig dauert –: Warum ist eigentlich der erste Ansatz, den das Land für die Lösung der Altschuldenproblematik hatte, gescheitert? Vielleicht sollten Sie das für Ihre Bewertung mitnehmen, wenn jetzt ein neues Programm kommt.

Die Lösung der Altschuldenproblematik ist seit Jahren ein drängendes Problem, für das es neben Absichtserklärungen noch keine umsetzbare Lösung gibt. Diese ist aber wichtig, wenn die kommunale Selbstverwaltung nicht völlig ausgehöhlt werden soll mit der Folge, dass die Kommunen die Aufgaben ihrer Daseinsvorsorge nicht mehr erfüllen werden können. Natürlich hat es die kommunale Familie begrüßt, dass die Landesregierung mit ihren Eckpunkten zum GFG 2024 aus Juni 2023 erstmals einen Vorschlag zur Lösung der seit Jahrzehnten in Nordrhein-Westfalen ungelösten Problematik der kommunalen Altschulden vorgelegt hat. Allerdings konnte der konzeptionelle Ansatz des Landes zur Umsetzung nicht unwidersprochen bleiben.

Ich habe Ihnen gerade schon gesagt, die Landesregierung hat im August beschlossen, dass der ursprünglich in den Eckpunkten zum GFG 2024 vorgesehene Vorwegabzug für den Einstieg in eine Altschuldenlösung nicht vorgenommen wird

und der Einstieg in die Altschuldenlösung jetzt zum Haushaltsjahr 2025 erfolgen soll.

Welches Konzept bzw. welche Strategie das Land NRW nun verfolgen wird, um den wichtigen Schritt zu machen, die nordrhein-westfälischen Kommunen von den sie erdrückenden Altschulden zu befreien, wissen wir nicht.

Ursprünglich war vorgesehen, dass das Land die hälftige Übernahme der Altschulden – das sind die Kassenkredite, nicht die Investitionskredite – übernimmt. Die Hälfte sind etwa 9,85 Milliarden €. Die andere Hälfte soll der Bund übernehmen. Der Bund hat auch eine Absichtserklärung abgegeben, dass er die andere Hälfte dann übernehmen würde, wenn das Land einen substantiellen eigenen Beitrag leistet, um die andere Hälfte zu übernehmen. Wir reden hier also über rund 20 Milliarden €. Das ist schon eine Größenordnung und das nur für NRW.

Das Land hatte sich dann überlegt, die 9,85 Milliarden € als Verbindlichkeit in die Bücher aufzunehmen, den Kommunen jedes Jahr 460 Millionen € von ihrem Finanzausgleich abzuziehen und so die Abschuldung zu finanzieren. Das war die Ausgangslage.

Also, erst einmal begrüßen wir es, dass das Thema aufgegriffen wurde – so aber nicht. Denn durch diese Vorwegabzüge hätte die kommunale Familie die Altschulden zur Hälfte selbst bezahlt, nicht das Land. Das Land hatte nur für einen ganz bestimmten Fall, dass bestimmte Steuereinnahmen zurückgehen, einen ganz geringen eigenen Anteil. Es hätte sich also diese Altschuldenproblematik von uns selbst bezahlen lassen. Das ist schon irgendwie schwierig.

Das Problem ist: Wenn man das über die Gemeindefinanzierung abwickelt, führt das dazu, dass das Land die Schulden vergemeinschaftet. Das hätte zur Folge, dass auch der LVR bezahlt.

Wir wären aber gar nicht entschuldet worden. Auch andere Städte hätten bezahlt, wären aber nicht entschuldet worden.

Das Schwierigste ist: Im Rahmen dieser Gemeindefinanzierung werden die Mittel über Schlüsselzuweisungen an die kommunale Familie ausgegeben. Sie bekommen also nur dann Schlüsselzuweisungen, wenn sie finanzschwach sind. Sie bekommen keine Schlüsselzuweisungen, wenn sie selber genug Steuereinnahmen haben. Wenn sie also finanzschwach sind, wird ihnen das abgezogen, damit sie ihre Schulden sozusagen dem Land übergeben können. Bezahlen tun sie ihre Schulden aber selber. Und das Schwierige dabei ist, dass wir Gemeinden haben, die nicht als finanzschwach gelten und keine Schlüsselzuweisungen bekommen. Das ist nach wie vor, um ein Beispiel aus dem Rheinland zu nennen, die Stadt Düsseldorf. Düsseldorf hätte keinerlei Abzüge von irgendwelchen Schlüsselzuweisungen bekommen, die sie eh nicht bekommen, weil sie nicht als finanzschwach in dem Sinne gelten. Düsseldorf hätte allerdings von der Entschuldung profitiert.

Die Folge ist, dass die finanzschwachen Gemeinden wesentlich stärker belastet worden wären als die finanzstarken Gemeinden, und das ist meiner Meinung nach im Konzept nicht zu Ende gedacht gewesen. Auf jeden Fall kann man das meiner Meinung nach so nicht umsetzen. Die Experten verschiedener Institute, aber auch mehrere Kämmererkollegen haben festgestellt – das kam alles in der Anhörung zur Altschuldenlösung im Landtag –, dass im Prinzip mehr Gemeinden belastet als entlastet worden wären. Denn es gibt in NRW sieben Städte, die diese hohen Schulden haben, und da ist Oberhausen mit über 7.000 € pro Einwohner führend.

Bei den Kreisen ist es ein einziger, nämlich der Märkische Kreis, und der liegt auch noch in Westfalen. Insofern ist die Kreisfamilie nicht so

betroffen von der Entschuldung, aber mitzahlen dürfen die Kreise schon; denn Schlüsselzuweisungen bekommen sie. Das ist ein Problem, und deswegen haben wir in der kommunalen Familie kritisiert, dass das kein gutes Konzept ist, das man umsetzen soll.

Letztendlich muss das Land einen substanziellen Eigenanteil übernehmen. Denn das ist eine Voraussetzung dafür, dass der Bund in diese Lösung mit einsteigt. Der Bund hatte bereits signalisiert, dass, wenn es bei diesen Eckpunkten bleiben würde, die vorgesehen waren, dass es also über den Finanzausgleich der Kommunen läuft, er seinen Anteil von 9,85 Milliarden € nicht aufbringen würde. Wir müssen also schauen, dass es zu einem anderen Konzept kommt. Denn eine Finanzierung rein über die Kommunen würde nur dazu führen, dass diese wieder neue Schulden machen. Diese Lösung wäre aus meiner Sicht nicht nachhaltig gewesen.

Interessant war noch ein Punkt, der mir wichtig ist, weil ich jetzt mit einer netten Idee komme. Das Land hat ja gesagt, dass es 40 Jahre lang 460 Millionen € aus der Finanzausgleichsmasse abziehen werde. Dann haben aber die kommunalen Spitzenverbände ausgerechnet, dass man für eine zinslose Tilgung von 9,85 Milliarden € mit der Rate nur 20 Jahre braucht. Was ist also mit dem Rest, wenn das Land von 40 Jahren ausgeht, wir aber schon nach 20 Jahren alles getilgt haben? Das Land wollte darüber seine Finanzierungskosten decken. Allerdings ist von Experten ausgerechnet worden, dass das einem Zinssatz von 3,4 % und somit auch aktuellen Kommalkreditkonditionen bei längeren Laufzeiten entspricht.

Als ich das gelesen habe, kam mir der Gedanke, Ihnen in der Haushaltsrede vorschlagen zu wollen, dass wir als LVR unter diesen Voraussetzungen auch die Altschuldenlösung für die Kommunen in NRW übernehmen könnten. Ich meine das

ernst. Der LVR ist nämlich prädestiniert, wenn es um die Übernahme von Aufgaben geht, die besser überregional wahrgenommen werden,

(Heiterkeit)

und wenn die Zusage erfolgt wäre, dass wir neben den Verbindlichkeiten von 9,85 Milliarden € für den Schuldendienst jährlich einen Betrag von 460 Millionen € über 40 Jahre aus der Finanzausgleichsmasse bekommen hätten, wäre es ein tragbares Risiko für den LVR und auch die kommunale Familie gewesen.

Dabei habe ich berücksichtigt, dass die Ungerechtigkeiten, die ich eben angesprochen habe, natürlich bleiben, weil die kommunale Familie ihre Schulden selbst übernehmen würde; aber das müsste sie bei der Landeslösung auch.

„Wie kommt man auf solche Ideen?“, werden Sie sich jetzt fragen. Ich bin auf die Idee gekommen, weil wir im LVR ein professionelles Treasury-Management haben, das bei einer solchen Größenordnung sicher in der Lage wäre, bessere bzw. gute Konditionen bei den Finanzinstituten auszuhandeln, sodass es zu einer Senkung der Annuität bzw. zur Erhöhung des Entschuldungsbetrages hätte kommen können. Die Folge wäre gewesen, dass wir günstiger gewesen oder schneller entschuldet wären.

Auch wäre zu berücksichtigen gewesen, dass im Jahr 2024 nicht der volle Betrag hätte umgeschuldet werden müssen, weil die Kommunen noch bestehende Verträge haben. Dies alles hätte im besten Fall dazu geführt, dass die Kommunen wirtschaftlicher hätten entschuldet werden können als bei der angedachten Lösung.

Aber das waren nur meine Gedankenspiele.

(Heiterkeit)

Nun kommt die angedachte Landeslösung mit den Vorwegabzügen aus dem GFG in der ursprünglich angekündigten Form nicht. Deswegen braucht sich der LVR auch nicht mehr als Problemlöser anzubieten. Es wäre wirklich eine Herausforderung gewesen, und es ist auch nicht unseriös.

Das Land NRW hat mitgeteilt, dass sein Ansatz zur Altschuldenlösung nun gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden weiterentwickelt werden soll, um eine dauerhafte Lösung herbeizuführen. Dazu sollen auch die laufenden Verhandlungen mit dem Bund abgeschlossen werden. Es bleibt also spannend.

Im Landtag hat eine Anhörung zu diesem Thema stattgefunden, und ein Kämmererkollege aus einer Mitgliedskörperschaft – ich sage jetzt nicht, wer es war – hat ausgeführt, dass die gegenwärtige Situation der ver- und überschuldeten Kommunen in NRW auf den wirtschaftlichen Strukturwandel und den erheblichen Umfang kommunalisierter Aufgaben zurückzuführen sei. Insbesondere im Hinblick auf den hohen Kommunalisierungsgrad in NRW müsse eine Altschuldenregelung im Kern beinhalten, dass auch der Bund und das Land maßgebliche Finanzbeträge zur Umsetzung aufbringen. Dann wäre es eine Form der nachgelagerten Konnexität.

Das mit der nachgelagerten Konnexität ist interessant. Denn ich habe Ihnen gerade gesagt, wir bekommen dauernd Aufgaben übertragen, bei denen weder die Konnexitätsfolgen berücksichtigt werden noch eine Kostenfolgeabschätzung erfolgt. Wenn das Land jetzt einen entsprechenden substanziellen Betrag in die Hände nimmt, um dieses Problem zu lösen, könnte man sagen, dies tue es aus Gründen einer nachgelagerten Konnexität, und das wäre auch sachgerecht. Ich bin gespannt. Denn ich weiß, dass das Land Nordrhein-Westfalen einen sehr angespannten Haushalt hat, der vermutlich keine Spielräume eröffnet.

Ich bin aber optimistisch, dass das Land nun gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein nachhaltiges, gerechtes und wirtschaftlich sinnvolles Konzept mit einer substanziellen finanziellen Landesbeteiligung und einer entsprechenden Bundesbeteiligung entwickeln wird und die kommunale Familie einen Einstieg in die Altschuldenlösung im Jahr 2025 auch erlebt. Dann ist die Stimmung hoffentlich nicht mehr so angespannt und bedrückend wie gestern, als die kreisangehörigen Kommunen bei uns waren.

Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie werden nun Ihre Haushaltsberatungen beginnen. Aus Erfahrung weiß ich, dass Sie die Chancen und Risiken, die dieser Haushaltsentwurf beinhaltet, mit der erforderlichen Weitsicht und dem notwendigen Augenmaß bewerten werden. Wenn Sie dabei unsere strategischen haushaltswirtschaftlichen Ziele, nämlich Konsolidierung, Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit, in den Blick nehmen, kann das helfen, bei diesen schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der volatilen Datenlage belastbare Entscheidungen für den LVR und damit auch für die Mitgliedskörperschaften treffen zu können.

Bei der Landesdirektorin und dem gesamten Verwaltungsvorstand bedanke ich mich für die kollegiale und konstruktive Unterstützung bei der Aufstellung des Haushaltes.

Mein Dank geht auch an die Mitarbeitenden aller Dezernate, die wie immer mit hohem Engagement und ausgeprägter Fachlichkeit die Aufstellung des Haushaltes unterstützt haben.

Einen ganz besonderen Dank möchte ich an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Finanzmanagement richten. Auch in diesem Jahr haben Sie mich wieder hervorragend, weil fachlich kompetent, mutig und hoch engagiert unterstützt, und Sie haben uns so erst in

die Lage versetzt, einen sorgfältig aufgestellten Haushaltsplanentwurf aufzustellen. Und auch in diesem Jahr war es wieder eine besondere Herausforderung für Sie und für mich, weil wir bis zum Schluss neu übermittelte Daten verarbeiten mussten. Ich denke allerdings, wir haben die richtigen Schlussfolgerungen gezogen, und darauf kommt es letztendlich an. Ich bin wirklich sehr stolz auf Sie alle. Sie haben wirklich hervorragende Arbeit geleistet. Danke.

(Allgemeiner Beifall)

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Ich habe Sie wieder ein bisschen länger beansprucht, hoffe aber, dass es trotzdem interessant war.

Ich wünsche uns allen jetzt gute Haushaltsberatungen.

(Allgemeiner Beifall)

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Vielen Dank, Frau Kämmerin Hötte.

Gibt es Ihrerseits nun Fragen zu den Ausführungen von Frau Hötte? – Ich sehe keine Wortmeldungen.

Damit komme ich zur Abstimmung über die Vorlage Nr. 15/1814. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir dieser Vorlage einstimmig zugestimmt.

Tagesordnungspunkt 5.2:

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024

– Vorlage Nr. 15/1815/1 –

Ihnen wurde die Vorlage zur Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir die Vorlage Nr. 15/1815/1 so zur Kenntnis genommen.

Ich rufe auf

Vorsitzende Anne Henk-Hollstein: Ich danke Ihnen allen und schließe die 9. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung um 12:25 Uhr.

(Allgemeiner Beifall)

(Schluss der Sitzung: 12:25 Uhr)

Tagesordnungspunkt 6:

Fragen und Anfragen

Fragen oder Anfragen liegen nicht vor.

Damit kommen ich zu

Tagesordnungspunkt 7:

Verschiedenes

Frau Landesdirektorin Lubek hat sich gemeldet und bekommt auch das Wort. Denn wir schauen uns jetzt noch einen Film an.

LVR-Direktorin Ulrike Lubek: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Dass wir aktuell 70 Jahre Landschaftsverbände feiern dürfen, verdanken wir dem Inkrafttreten der Landschaftsverbandsordnung am 1. Oktober 1953 und der entsprechenden Beschlussfassung des Landtags am 12. Mai 1953.

Verstehen Sie bitte den nachfolgenden filmischen Beitrag als eine Reminiszenz an unseren Festakt vom 12. Mai dieses Jahres.

Und sollten Sie Spaß an mehr bewegten Bildern haben, empfehle ich Ihnen den sehr schönen Film zum Tag der Begegnung am 17. Juni dieses Jahres, den Sie zum Beispiel bei YouTube finden.

Nun viel Vergnügen bei dem kurzen filmischen Ausschnitt über den Festakt. – Dankeschön.

(Film: „70 Jahre LVR/LWL“)



Antrag Nr. 15/109

öffentlich

Datum: 17.08.2023
Antragsteller: FREIE WÄHLER

Landschaftsversammlung 30.08.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion FREIE WÄHLER bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Besetzungen bzw. Nachbesetzungen zuzustimmen.

Umweltausschuss

beratendes Mitglied: Henrik Dahlmann (skB)
 stellv. beratendes Mitglied: Dr. Hans-Joachim Grumbach (skB)

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

beratendes Mitglied: Detlef Hagenbruch (skB)
 stellv. beratendes Mitglied: Lothar Reinhard (skB)

Krankenhausausschuss 2

ordentliches Mitglied: Peter Ries (skB) (vormals Robert Bosch)

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland

stellvertretendes Mitglied: Peter Ries (skB) (vormals Robert Bosch)

Gesundheitsausschuss

stellvertretendes Mitglied: Peter Ries (skB) (vormals Robert Bosch)

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich.



Antrag Nr. 15/110

öffentlich

Datum: 22.08.2023
Antragsteller: GRÜNE

Landschaftsversammlung 30.08.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN bittet die Landschaftsversammlung, folgender Umbesetzung im Landschaftsausschuss zuzustimmen:

1. Landschaftsausschuss (Ordentliches Mitglied)

alt: Corinna Beck (Mitglied der Landschaftsversammlung)

neu: Dr. Ruth Seidl (Mitglied der Landschaftsversammlung)

2. Landschaftsausschuss (Stellvertretendes Mitglied)

alt: Dr. Ruth Seidl (Mitglied der Landschaftsversammlung)

neu: Corinna Beck (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

Begründung:

erfolgt ggfs. mündlich

Ralf Klemm
 Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/111

öffentlich

Datum: 29.08.2023
Antragsteller: Die Linke.

Landschaftsversammlung 30.08.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzungen im Ausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion DIE LINKE bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

1. Schulausschuss (ordentliches Mitglied):

Besetzung (bislang): Rainer Rensmann (Sachkundiger Bürger)
 Besetzung (neu): Barbara Wagner (Sachkundige Bürgerin)

2. Schulausschuss (stellvertretendes Mitglied):

Besetzung (bislang): Barbara Wagner (Sachkundige Bürgerin)
 Besetzung (neu): Anna Lüttgen (Sachkundige Bürgerin)

Ergebnis:
 Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

Begründung:

Wilfried Kossen

Vorlage Nr. 15/1814

öffentlich

Datum: 25.08.2023
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsversammlung	30.08.2023	Beschluss
-------------------------------	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1814 zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Vorbemerkung:

Maßgebliche Entwicklungen seit der Einleitung des Benehmensverfahrens am 19. Juli 2023 (Stand 23. August 2023)

Die Landesregierung hat am 22. August 2023 auf Basis vorliegender Erkenntnisse, Austausche mit Kommunen und den Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2024 neu beschlossen. Anschließend hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) auf Grundlage der neuen Eckpunkte die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 ebenfalls am 22. August 2023 veröffentlicht. Eine Berücksichtigung der Arbeitskreisrechnung war somit zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2024 und der Einleitung des Benehmensverfahrens mit den Mitgliedskörperschaften am 19. Juli 2023 nicht möglich.

Auf Grund der zwischenzeitlich prognostizierten Auswirkungen des Inflationsausgleichsgesetzes sowie des Jahressteuergesetzes erwartet die Landesregierung geringere Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer sowie aus Kompensationsleistungen durch den Bund. Darüber hinaus erwartet die Landesregierung infolge des von der Bundesregierung geplanten sog. „Wachstumsgesetzes“ und den damit verbundenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen weitere nachteilige Entwicklungen bei dem kommunalen Steueraufkommen. Zudem zeigen die Monate Mai, Juni und Juli 2023 einen Rückgang der Verbundsteuern auf. Die Referenzperiode läuft noch bis zum 30. September 2023.

Vor dem Hintergrund der vorstehend prognostizierten Belastungen des gemeindlichen Steueraufkommens hat die Landesregierung am 22. August 2023 zur finanziellen Entlastung der NRW-Kommunen neue Eckpunkte zum GFG 2024 beschlossen, wonach die ursprünglich geplanten nachstehenden Vorwegabzüge von der originären Finanzausgleichsmasse nahezu vollständig wieder zurückgenommen wurden:

- Verschiebung des Startzeitpunktes für eine Altschuldenlösung, wodurch der Vorwegabzug in Höhe von 230 Mio. Euro von der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse entfällt;
- der Ansatz für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert, wodurch der Vorwegabzug in Höhe von 80 Mio. Euro von der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse entfällt;
- darüber hinaus entfällt das Aufsetzen eines Investitionsprogramms für Klimaschutz und Klimaanpassung, wodurch der Vorwegabzug bei der allgemeinen Investitionspauschale in Höhe von 150 Mio. Euro wegfällt.

Es verbleibt der Vorwegabzug für die Rückzahlung der Corona-Kreditierungen zur Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen aus den Jahren 2021 und 2022.

Auf Grundlage der neu beschlossenen Eckpunkte zum GFG 2024 erhöht sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber den Eckpunkten vom 21. Juni 2023 auf 15,34 Mrd. Euro.

Der LVR wird die Arbeitskreisrechnung kurzfristig analysieren und bewerten.

Nachfolgend wird der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der LVR-Direktorin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen (unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planentwurfs und der Einleitung der Benehmensherstellung vorliegenden Datenbasis vom 19. Juli 2023) in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht und zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen. Soweit Anpassungen aufgrund der Modellrechnung des Landes zum GFG 2024 notwendig werden, werden diese über einen Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf in die Beratungen eingebracht und bis zur Beschlussfassung über den Haushalt berücksichtigt.

Zusammenfassung der Vorlage zur Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2024 (Stand Juni 2023):

Die maßgeblichen Grundlagen und Eckdaten des Haushaltsplanentwurfs 2024 werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt (Datenbasis: Eckpunkte zum GFG 2024 vom 21. Juni 2023).

Aufwandsentwicklung:

Der Haushalt 2024 und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2025 bis 2027 werden weiterhin durch die pandemiebedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beeinflusst, die in Folge des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern sowie die Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger*innen geprägt ist.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können auch nach dem dritten vollen Umstellungsjahr nicht in Gänze abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Konsolidierungsprogramm:

Der LVR hat für den Zeitraum 2021 bis 2025 ein Konsolidierungsprogramm beschlossen, welches ein Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro aufweist. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen gezielte Umsteuerungsmaßnahmen insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe sowie die Optimierung von Geschäftsprozessen im gesamten Verband. Die

Konsolidierungsbeiträge aus dem laufenden Konsolidierungsprogramm sind in den Plansätzen der Haushaltsjahre 2024 und auch für 2025 (Mittelfristplanung) bereits aufwandsmindernd berücksichtigt worden.

Allgemeine Deckungsmittel:

Für das Haushaltsjahr 2024 und die Folgejahre zeichnet sich für den LVR infolge der seitens der Landesregierung NRW im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vorgesehenen Vorwegabzüge im GFG bereits eine Verminderung der Schlüsselzuweisungen und gemeindlichen Umlagegrundlagen ab. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass entgegen der Annahmen des Arbeitskreises Steuerschätzungen aus Mai 2023, auf denen die Planung der Eckpunkte zum GFG 2024 des Landes NRW und auch die Planungen des LVR für den Haushalt 2024 zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung beruhen, sich die Steuereinnahmen deutlich negativer entwickeln werden als bisher prognostiziert. Erstmals seit über zehn Jahren ist aufgrund der Steuerentwicklung von einem Rückgang der verteilbaren Finanzausgleichsmasse auszugehen.

Die Arbeitskreisrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD), die Aufschluss über die Entwicklung der Finanzausgleichsmasse geben könnte, hat zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht vorgelegen. Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Arbeitskreisrechnung werden eingewertet, sobald diese veröffentlicht wird.

Umlagesatzgestaltung:

Der Haushaltsplanentwurf 2024 sieht (unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planentwurfs vorliegenden Datenbasis) für das Jahr 2024 einen Umlagesatz von **15,95 %** vor; für die mittelfristige Ergebnisplanung der Jahre 2025 bis 2027 sind folgende Umlagesätze kalkuliert:

2025:	16,20 %,
2026:	16,50 %,
2027:	16,50 %.

Benehmensverfahren:

Die Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften zur Umlagesatzgestaltung 2024 ist fristgerecht am 19. Juli 2023 erfolgt. Über die eingegangenen Einwendungen wird mit Vorlage Nr. 15/1815 berichtet.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften findet am 28. August 2023 statt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1814:

Der als **Anlage** beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht und zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen. Die Beschlussfassung ist durch die Landschaftsversammlung am 13. Dezember 2023 vorgesehen.

Die wesentlichen Eckpunkte der Haushaltsplanung werden im Folgenden näher erläutert.

Inhalt

1. Vorbemerkungen zum Haushaltsentwurf 2024	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Jahresabschluss 2022	6
1.3 Haushalt 2023	7
2. Wesentliche Ziele und Strategien	8
2.1 Konsolidierung	9
2.2 Nachhaltigkeit	9
2.3 Generationengerechtigkeit	10
3. Entwurf des Haushaltes 2024	10
3.1 Grundlagen und Eckdaten der Haushaltsplanung 2024	11
3.1.1 Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel	11
3.1.2 Aufwandsentwicklung im Sozialbereich	12
3.1.3 Bewertung der Umlagesatzentwicklung im Haushalt 2024	19
3.1.4 Mittelfristige Finanzplanung	20
3.2 Ergebnisplanung	21
3.2.1 Erträge im Ergebnisplan	21
3.2.2 Aufwendungen im Ergebnisplan	22
3.3 Finanzplanung	24
3.4 Schlussbemerkungen	27

1 Vorbemerkungen zum Haushaltsentwurf 2024

Diese Sitzungsvorlage gibt einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltes für das Jahr 2024 sowie die Entwicklung und aktuelle Lage des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR).

Im Folgenden werden insbesondere

- die Ziele und Strategien,
- die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen,
- die wesentlichen Einzahlungs- und Auszahlungspositionen,
- die Investitionsmaßnahmen sowie
- die Entwicklung der Liquiditäts- und Schuldensituation

dargestellt und erläutert.

1.1 Ausgangslage

Die Aufstellung des Haushaltes 2024 des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) erfolgt zu einem Zeitpunkt, der maßgeblich durch den fortdauernden Ukraine-Konflikt sowie eine weiterhin starke Inflation geprägt ist und erhebliche sozio-ökonomische Unsicherheiten mit sich bringt.

Der Ukraine-Konflikt und die damit verbundenen Sanktionen haben weiterhin starke Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung sowie den Energiesektor und damit auf die aktuelle gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Wegen erhöhter Preise für Energie und einzelne Grundnahrungsmittel ist die Inflationsrate deutlich stärker als in den vergangenen Jahren gestiegen, was letztlich auch zu höheren Tarifaabschlüssen geführt hat. Die Konjunkturprognosen der Wirtschaftsinstitute gehen davon aus, dass in Deutschland das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2023 um 0,4 % zurückgehen und das Wirtschaftswachstum in den Jahren 2024 und 2025 allenfalls schwach ausfallen wird. Der deutschen Wirtschaft droht somit eine Stagnation, ggf. sogar eine Rezession bei gleichzeitig hohen Inflationsraten.

Die Frühjahrs-Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 9. bis 11. Mai 2023 ist schon deutlich geringer ausgefallen als die noch optimistische Steuerschätzung im Oktober 2022. Nach den Ergebnissen der Frühjahrs-Steuerschätzung sollte sich zwar das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen in 2023 gemessen am Ist-Aufkommen des Jahres 2022 erhöhen, inwieweit allerdings diese prognostizierten, moderat steigenden Steuereinnahmen die inflationsbedingt höheren Aufwendungen und Tarifsteigerungen auch im Bereich der Eingliederungshilfe in zukünftigen Haushalten werden ausgleichen können, ist fraglich.

Nach Auswertung der aktuellen Ist-Steuerdaten (Verbundsteuern) für Juni und Juli 2023 steht sogar zu befürchten, dass die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus Mai 2023 deutlich unterschritten werden und es zu einem Rückgang der Verbundmasse kommt. Der Referenzzeitraum für die Verbundsteuern läuft noch bis zum 30. September 2023. Der am 16. August 2023 übersandte Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung stützt diese Befürchtung. Für das Jahr 2024 werden die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit - 1,1 % angegeben. Die zur Verfügung stehende Finanzausgleichsmasse wird danach aller Voraussicht nach erstmals seit über 10 Jahren ein deutlich sinkendes Volumen aufweisen. Diese Entwicklung wird in der kommunalen Familie mit großer Sorge beobachtet.

Der Haushalt 2024 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung fallen darüber hinaus in die pandemiebedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die in Folge des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) maßgeblich durch Zuständigkeitsver-

schiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern sowie die Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger*innen geprägt ist. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Unwägbarkeiten hat sich der LVR daher für das Jahr 2024 entschlossen, vom Grundsatz, einen Doppelhaushalt aufzustellen, ausnahmsweise abzuweichen und stattdessen einen einjährigen Haushalt einzubringen.

Unter den genannten Rahmenbedingungen hat der LVR Annahmen für den Haushalt 2024 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung getroffen. Diese Annahmen basieren auf der vorliegenden Datenbasis aus Juni 2023. Zu diesem Zeitpunkt hat die kommunale Familie die Eckpunkte des Landes NRW zum GFG 2024 erhalten. Eine Arbeitskreisrechnung des Landes NRW zum GFG 2024, die belastbarere Erkenntnisse liefern würde, lag zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2024 durch den LVR noch nicht vor. Diese liegt auch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage weiterhin nicht vor.

Neben einer Darstellung der Entwicklung über den Bewirtschaftungsverlauf für das abgelaufene und laufende Haushaltsjahr sowie der bisherigen Konsolidierungsprogramme und des Konsolidierungsprogramms des LVR für die Jahre 2021-2025 werden mit dieser Vorlage die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie der vorgeschlagene Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2024 (auf Grundlage der Datenbasis aus Juni 2023) näher erläutert.

1.2 Jahresabschluss 2022

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 weist einen Jahresfehlbetrag von 15,9 Mio. Euro aus. Der verabschiedete Doppelhaushalt 2022/2023 sah für das Haushaltsjahr 2022 noch den planerischen Einsatz der Ausgleichsrücklage von 43,2 Mio. Euro zum Haushaltsausgleich vor. Das Jahresergebnis 2022 ist damit besser ausgefallen als geplant.

Einer der Gründe hierfür ist im Wesentlichen die verzögerte BTHG-Umsetzung, zum einen pandemiebedingt und zum anderen aufgrund von noch nicht abgeschlossenen Entgeltverhandlungen mit der Freien Wohlfahrtspflege.

Des Weiteren sind infolge der Verabschiedung des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) im Dezember 2022 ergebnisverbessernde Aufwandsisolierungen in Höhe von rd. 10 Mio. Euro vorgenommen worden, wovon rund 8,8 Mio. Euro auf energiepreisbedingte Mehrkosten in der Eingliederungshilfe entfallen, für die in 2022 keine unmittelbaren staatlichen Hilfen gewährt worden sind. Durch die Aufwandsisolierung wird ein geringerer Jahresverlust ausgewiesen als tatsächlich angefallen ist.

Allerdings sind Aufwandsisolierungen zukünftig ergebnisbelastend abzuschreiben. Der Umfang der Isolierungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der nordrhein-westfälischen Kommunen, wobei die Höhe bzw. der Umfang der Isolierungen in den Kommunen stark variiert. Der LVR hat die Bilanzierungshilfe behutsam angewendet, weil aktuell eintretende Ergebnisbelastungen durch die Bilanzierungshilfe lediglich in die Zukunft verschoben werden. Ohne die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Bilanzierungshilfe wäre der isolierte Verlustanteil 2022 über die Ausgleichsrücklage unmittelbar gedeckt worden.

Das verabschiedete LVR-Konsolidierungsprogramm 2021 bis 2025 hat ein Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro. Trotz der in 2022 infolge des Ukraine-Krieges eingetretenen

massiven Veränderung der Rahmenbedingungen wird das Konsolidierungsprogramm weiter konsequent verfolgt und ist auch in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2022 erfolgreich umgesetzt worden.

1.3 Haushalt 2023

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 31. März 2023 eine Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit einer Absenkung des Umlagesatzes um 1,35 Prozentpunkte auf 15,30 % beschlossen. Dies entspricht einer Entlastung der Mitgliedskörperschaften um rund 305,8 Mio. Euro im Vergleich zum ursprünglich verabschiedeten Doppelhaushalt 2022/2023. Bereits im Vorgriff auf das am 22. Dezember 2022 verabschiedete Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 hat der LVR im letzten Quartal 2022 alle Vorbereitungen zur Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes getroffen, damit die Mitgliedskörperschaften an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens und den dadurch gestiegenen Umlagegrundlagen partizipieren können.

Die positiven Entwicklungen auf der Ertragsseite werden jedoch durch die zu erwartenden und zum Teil bereits eingetretenen Steigerungen bei den Aufwendungen deutlich relativiert. Vor dem Hintergrund und im Zusammenhang mit der starken Inflation, insbesondere aufgrund erhöhter Energie- und Baustoffpreise, steigender Transferausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe und steigender Tarifentgelte sowie notwendiger konsumtiver Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung, sind die ursprünglichen Planansätze des Haushaltsjahres 2023 im verabschiedeten LVR-Doppelhaushalt 2022/2023 im Herbst 2022 einem Belastungstest (Stresstest) unterzogen worden. Hierbei sind im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2023 voraussichtliche Mehraufwendungen in Höhe von rund 246 Mio. Euro ermittelt worden.

Der verabschiedete Nachtragshaushaltsplan 2023 sieht einen Fehlbetrag von 15,7 Mio. Euro vor, der durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden soll. Der aufgrund des Konsolidierungsprogramms vorgesehene Konsolidierungsbeitrag für das Jahr 2023 in Höhe von 40,6 Mio. Euro ist bereits in den Haushaltsansätzen berücksichtigt worden.

Aufgrund der unverändert dynamischen Baukosten- und auch Energiepreisentwicklungen ergeben sich nicht unerhebliche Risiken für die Umsetzbarkeit bereits geplanter sowie beabsichtigter Bauvorhaben. Vor diesem Hintergrund nimmt die Verwaltung derzeit eine erneute Bewertung der Investitionsprogramme sowie der Haushaltsauswirkungen (wie bereits im Herbst 2022), diesmal für den laufenden Haushalt 2023 und für die zukünftigen Haushalte, vor.

Die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen im Bereich der Eingliederungshilfe ist wegen der Veränderungen aufgrund des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie der aktuellen allgemeinen Preis- und Tariflohnsteigerungen nur schwer abschätzbar, wodurch ebenfalls Risiken für den laufenden Haushalt wie auch für kommende Haushalte entstehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) mit Runderlass vom 29. März 2023 dem LVR in 2023 bis zu 30,0 Mio. Euro für den Ausgleich von Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Leistungen nach § 67 ff. SGB XII gewährt hat. Für die energiepreisbedingten Mehraufwendungen ist daher voraussichtlich keine Isolierung nach dem NKF-CUIG mehr vorzunehmen. Der LVR hat darüber hinaus im Dezember 2022 vom Bund insgesamt 1,31 Mio. Euro als Belastungsausgleich für unmittelbar mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden entstehenden Aufwendungen erhalten, die in den Jahren 2022 und 2023 zu verwenden sind. Ein Teilbetrag in Höhe von 0,31 Mio. Euro ist in 2022 im Rahmen des Jahresabschlusses 2022

eingesetzt worden, da die Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022 angefallen sind. Für das Haushaltsjahr 2023 sind 1,0 Mio. Euro als Ertrag eingeplant. Der Belastungsausgleich vom Bund wird voraussichtlich ausreichen, um die unmittelbaren Aufwendungen im LVR für Schutzsuchende zu decken, so dass keine Isolierung dieser Aufwendungen erforderlich sein wird.

Darüber hinaus bestehen weiterhin erhebliche Haushaltsrisiken bei der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche aufgrund der dynamischen Fallzahlentwicklungen in den Bereichen der ergänzenden individuellen heilpädagogischen Leistungen für Kinder in Regeltageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (z.B. Assistenzleistungen), wie die Haushaltsbewirtschaftungen in den Jahren 2020 bis 2022 gezeigt haben. Darüber hinaus ist bei den heilpädagogischen Leistungen, der sog. Basisleistung I, zunehmend feststellbar, dass bei kontinuierlich ansteigenden Fallzahlen von betreuten Kindern mit (drohender) Behinderung, gleichzeitig auch immer mehr Regelkindertagesstätten inklusive Betreuungsangebote vorhalten, dabei aber nur wenige Kinder aufnehmen. Aufgrund der Finanzierungssystematik mittels Pauschalen, die nach der Anzahl der betreuten Kinder gestaffelt ist (die Pauschalen je Kind sind umso höher, je weniger Kinder in einer Gruppe betreut werden), hat dies deutlich höhere Aufwendungen zur Folge. Derzeit laufen auch noch die Verhandlungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände mit den beiden Landschaftsverbänden auf Grundlage des Landesrahmenvertrages vom Juli 2019 zur Ausgestaltung und Finanzierung der Leistungen für Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf in speziellen heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen, um auch für diese Kinder die gemeinsame Betreuung in Regeleinrichtungen zu ermöglichen (sog. Basisleistung II).

Vor dem Hintergrund des allgemeinen Preissteigerungsrisikos hat die LVR-Kämmerin im Rahmen ihrer Bewirtschaftungsverfügung vom 6. Juni 2023 auch für das Jahr 2023 eine starke Haushaltsdisziplin aller LVR-Dezernate zwingend eingefordert, um eine geordnete Haushaltsbewirtschaftung sicherstellen und um die für das Haushaltsjahr vereinbarten Finanz- und Konsolidierungsziele erfolgreich umsetzen zu können.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist festzuhalten, dass auch das Jahr 2023 von einer starken Haushaltsdisziplin aller LVR-Dezernate geprägt ist und sich der Bewirtschaftungslauf im Haushaltsjahr 2023 (Nachtrag) bislang noch weitgehend planmäßig entwickelt.

2 Wesentliche Ziele und Strategien

Der LVR ist sich als Umlageverband seiner besonderen Verantwortung gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften vollumfänglich bewusst. Das Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften erfordert eine äußerst restriktive Haushaltsplanung und -bewirtschaftung. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Haushalt des LVR in einem außergewöhnlich hohen Maße die Finanzierung von Pflichtaufgaben sicherstellt. So entfallen über 90 Prozent des Haushaltes auf soziale Leistungen, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind. Gestaltungsspielräume bestehen daher nicht in der Frage, ob Leistungen erbracht werden, sondern ob es durch geeignete Steuerungsmaßnahmen gelingen kann, die Leistungen passgenau und wirtschaftlich anzubieten und die Kostensteigerungen somit zu begrenzen.

Der LVR hält daher an seinen bewährten haushaltswirtschaftlichen Zielen langfristig fest:

- weitere Konsolidierung des Haushaltes,
- Umlagesatzgestaltung unter maximaler Beachtung des Rücksichtnahmegebotes in Kenntnis der schwierigen Finanzlage seiner Mitgliedskörperschaften,

- Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit durch Erhalt des Eigenkapitals,
- Sicherstellung ausreichender Liquidität.

2.1 Konsolidierung

Der LVR hat bereits im Rahmen seiner Konsolidierungsprogramme 2011 bis 2013 und 2014 bis 2016 erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften abzumildern. Mit der Auflage eines dritten Konsolidierungsprogrammes für die Jahre 2017 – 2021 hat der LVR diesen Kurs konsequent fortgesetzt.

Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit den drei genannten Konsolidierungsprogrammen konnte somit seit 2011 bereits ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rd. **343 Mio. Euro** geleistet werden.

Vor dem Hintergrund des pandemiebedingten Einbruchs der Wirtschaftskraft in 2020 und der damit verbundenen massiven kommunalen Steuerausfälle hat der LVR einen noch stärkeren Spar- und Konsolidierungskurs eingeschlagen und bereits Mitte 2020 mit der Entwicklung eines neuen Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 begonnen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft vollziehen und dabei die finanziellen Belastungen seiner Mitgliedskörperschaften begrenzen zu können.

Der LVR hat das neue **Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025** im Januar 2021 verabschiedet. Das nunmehr vierte Konsolidierungsprogramm weist ein Volumen von **insgesamt 175 Mio. Euro** auf und ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat. Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm werden folgende Ziele verfolgt:

- eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes,
- die Entwicklung einer belastbaren Mittelfristplanung sowie
- eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften.

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms haben die einzelnen LVR-Dezernate konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und -projekte bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr benannt, die bei der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2024 sowie der Mittelfristplanung bereits aufwandsmindernd berücksichtigt worden sind. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen vor allem

- gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung sowie
- die weitere Optimierung von Geschäftsprozessen den gesamten LVR betreffend.

Trotz der im Jahr 2022 infolge des Ukraine-Konfliktes und seinen Auswirkungen eingetretenen massiven Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird der LVR an den beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen festhalten und das Programm weiter umsetzen.

Für die beiden abgeschlossenen Haushaltsjahre 2021 und 2022 kann festgestellt werden, dass die Konsolidierungsziele vollständig erreicht werden konnten.

2.2 Nachhaltigkeit

Der LVR ist sich als Umlageverband seiner Verpflichtung zur wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung bewusst. Sein finanzwirtschaftliches Handeln ist darauf

ausgerichtet, den Mitgliedskörperschaften ein verlässlicher und kompetenter Partner zu sein.

Um dies zu erreichen, hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Reihe von Programmen, Prozessen und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Dass sich strategische Entscheidungen der Vergangenheit langfristig und nachhaltig positiv auszahlen, zeigt sich am Beispiel der Priorisierung einer ambulanten vor einer stationären Unterbringung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen; eine Entscheidung, die sich seit vielen Jahren kostendämpfend und damit auch umlageentlastend auswirkt und gleichzeitig den inklusiven Bemühungen nach größtmöglicher Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen nachkommt.

Angesichts des derzeitigen Zinsumfeldes führt der LVR - nach intensiver Analyse seiner Liquidität und des Kreditportfolios - sein implementiertes Schulden- und Liquiditätsmanagement erfolgreich fort und realisiert damit einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe. Eine maßvolle Entschuldung sowie ein proaktives Schulden- und Liquiditätsmanagement zur langfristigen Sicherung von günstigen Zinskonditionen tragen dazu bei, handlungsfähig zu bleiben und wirtschaftlich zu agieren.

2.3 Generationengerechtigkeit

Der LVR hat darüber hinaus in den letzten Jahren ein System etabliert, das sicherstellt, dass die Tilgungsstruktur des Darlehensbestandes mittelfristig mit der Höhe des planbaren Werteverzehrs der Vermögensgegenstände des LVR kongruent ist. Dadurch wird nur die Liquidität über die umlagefinanzierten Abschreibungen erhoben, die für die Tilgung von Krediten auch erforderlich ist. So wird sichergestellt, dass der LVR einerseits seine notwendigen Investitionen finanzieren kann, ohne dass es zu umlagefinanzierten Liquiditätsüberschüssen kommt, andererseits ergibt sich hierdurch ein generationengerechtes System, weil die Finanzierung des Werteverzehrs aus der Vergangenheit nicht folgenden Generationen aufgebürdet wird. Aus den gleichen Gründen hat der LVR auch Maßnahmen entwickelt, die einen sukzessiven Aufbau der Kapitaldeckung der weiter wachsenden Pensions- und Versorgungslasten seiner Beamt*innen zum Ziel haben. Über die Maßnahmen und deren Entwicklung wird regelmäßig in den politischen Gremien berichtet.

3 Entwurf des Haushaltes 2024

Vor dem Hintergrund der aktuell bestehenden erheblichen sozio-ökonomischen Unsicherheiten, insbesondere aufgrund des fortdauernden Ukraine-Konfliktes und weiterhin hoher Inflationsraten, hat sich der LVR für das Jahr 2024 entschlossen, vom Grundsatz, einen Doppelhaushalt aufzustellen, ausnahmsweise abzuweichen und stattdessen einen einjährigen Haushalt einzubringen.

Der Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage ist ein Benehmensverfahren gemäß § 23 Landschaftsverbandsordnung NRW i. V. m. § 55 Kreisordnung NRW vorgeschaltet. Die Einleitung der Benehmensherstellung erfolgte mit Schreiben vom 19. Juli 2023 mit der Information der Mitgliedskörperschaften über die dem Haushaltsentwurf zugrundeliegende finanzwirtschaftliche Entwicklung.

3.1 Grundlagen und Eckdaten der Haushaltsplanung 2024

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2023, die am 20. Januar 2023 veröffentlicht wurde, den Ergebnissen des 164. Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 11. Mai 2023 sowie dem Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2024 vom 21. Juni 2023. Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen des Haushaltsjahres 2024 sind daher pauschale Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen worden. Die Arbeitskreisrechnung des Landes NRW zum GFG 2024 hat zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahrens noch nicht vorgelegen.

Die Planung des Haushaltes 2024 berücksichtigt unter angemessener Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des fortdauernden Ukraine-Konfliktes und weiterhin hoher Inflationsraten.

Im Haushalt 2024 ist danach für die Planung des Finanzbedarfes ein **Umlagesatz von 15,95 %** vorgesehen worden.

Unter Berücksichtigung dieses Umlagesatzes errechnet sich ein **planmäßiger Jahresfehlbetrag von rund 3,15 Mio. Euro** für den LVR, dessen Deckung über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll.

3.1.1 Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften am 19. Juli 2023 hat die Arbeitskreisrechnung des Landes NRW zum GFG 2024 noch nicht vorgelegen und konnte somit bei den Planungen zur Umlagesatzgestaltung auch nicht berücksichtigt werden. Als aktuellste Planungsgrundlage musste somit auf die von der Landesregierung veröffentlichten Eckpunkte des GFG 2024 vom 21. Juni 2023 zurückgegriffen werden.

Seit der Veröffentlichung der Eckpunkte zum GFG 2024 durch das Land NRW am 21. Juni 2023 zeichnen sich bereits deutliche Verschlechterungen bei den kommunalen Anteilen an den Gemeinschaftssteuern ab. Eigene Auswertungen der Steuerdaten der Verbundsteuern zeigen eine deutlich fallende Tendenz im Referenzzeitraum auf, der noch bis zum 30. September 2023 läuft. Die Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus Mai 2023, auf denen auch die Eckpunkte des GFG basieren, scheinen tatsächlich deutlich schlechter auszufallen als angenommen. Mittlerweile geht die Kommunale Familie und auch das Land NRW von einer Reduzierung der Verbundmasse aus (-1,1 % zum Vorjahr). Aufgrund der sich deutlich eingetrübten Wirtschaftslage wird damit die für den Steuerverbund 2024 zur Verfügung stehende Finanzausgleichsmasse aller Vorrausicht nach erstmals seit über 10 Jahren ein deutlich sinkendes Volumen aufweisen. Die noch nicht vorliegende Arbeitskreisrechnung des Landes NRW zum GFG 2024 wird hierzu weiteren Aufschluss geben können. Es ist nicht auszuschließen, dass diese negative Entwicklung Auswirkungen auf den Umlagesatz 2024 in der Form haben wird, dass es im Rahmen des Veränderungsnachweises 2024 noch zu einer erforderlichen Anhebung des Umlagesatzes kommen könnte. Letztlich wird die im Herbst 2023 erwartete Modellrechnung des Landes NRW zum GFG 2024 Planungsgrundlage sein. Sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2024 im Herbst 2023 Erkenntnisse ergeben, die ggfls. eine Anpassung des Umlagesatzes erforderlich machen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2024 am 13. Dezember 2023 berücksichtigt.

3.1.2 Aufwandsentwicklung im Sozialbereich

Die Aufwandsentwicklungen im LVR-Haushalt werden weit überwiegend durch die sozialen Leistungsbereiche, hier insbesondere durch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, geprägt.

3.1.2.1 Auswirkungen des BTHG sowie AG-BTHG NRW auf die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche

a) Leistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen stellen betragsmäßig den größten Teil der Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt dar. Grundlage für diese Leistungen sind die seit dem 1. Januar 2020 (Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG) geltenden Regelungen des SGB IX, die u.a. im § 79 SGB IX die heilpädagogischen Leistungen definieren (sog. Basisleistung I). Die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen erfolgt über die Regelungen des Landesrahmenvertrages.

Als Vorläufer dieser Leistungen hatte der LVR bereits seit 2014 die sog. LVR-FInK-Pauschale, eine freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) als pro-Kopf-Pauschale gewährt. Seit dem 1. August 2020 werden neu beantragte Leistungen nur noch nach § 79 SGB IX bewilligt, so dass die freiwilligen FInK-Leistungen voraussichtlich zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 auslaufen werden. Demzufolge können ab diesem Zeitpunkt nur noch Anträge auf die Basisleistung I gestellt werden.

Die ersten Jahre der Zuständigkeit haben mehrere Tendenzen bei den heilpädagogischen Leistungen erkennen lassen:

- die Zahl der Kindertageseinrichtungen, die die Basisleistung I umsetzen, steigt seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 kontinuierlich an,
- die Mehrzahl der Kindertageseinrichtungen betreuen wenige Kinder mit (drohender) Behinderung, was eine höhere Durchschnittspauschale für das einzelne Kind zur Folge hat,
- die Fallzahlen der betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung nehmen kontinuierlich zu und
- seit Einführung der Basisleistung I wird auch im Rheinland das Modell der Zusatzkraft in Anspruch genommen; dies ist u.a. damit begründet, dass viele Kindertageseinrichtungen, die für das Modell der Gruppenstärkenabsenkung erforderlichen Platzreduzierungen nicht mehr umsetzen können.

Aus der Gesamtheit dieser Entwicklungen resultiert einerseits eine Verbesserung der individuellen Betreuung der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder, vor allem in Bezug auf die Betreuung in Wohnortnähe. Hierbei zeigt sich deutlich, dass sehr viele Kindertageseinrichtungen bestrebt sind, die inklusive Betreuung im Sozialraum vor Ort sicherzustellen und damit den Bedürfnissen der Eltern nach einer wohnortnahen Betreuung zu entsprechen. Dies unterstützt die Zielrichtung der Inklusion, dass grundsätzlich jedes Kind in jeder Kita vor Ort betreut werden kann.

Jedoch führt dies andererseits dazu, dass immer mehr Kindertagesstätten inklusive Betreuungsangebote vorhalten, dabei aber nur wenige Kinder aufnehmen. Über die Systematik der Finanzierung durch Pauschalen, die nach der Anzahl betreuter Kinder gestaffelt ist (die Pauschalen je Kind sind umso höher, je weniger Kinder in einer Gruppe betreut werden), hat dies höhere Aufwendungen zur Folge.

Auch im Haushaltsjahr 2024 sowie in der mittelfristigen Planung werden sich diese Entwicklungen voraussichtlich fortsetzen, was zu steigenden Gesamtaufwendungen führt.

Eine weitere Leistung in Kindertagesstätten stellen die sogenannten „individuellen heilpädagogischen Leistungen“ dar, die nach den Regelungen des Landesrahmenvertrages die heilpädagogischen Leistungen der Basisleistung I ergänzen. Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere „individuelle heilpädagogische Leistungen“ für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden.

Vor der Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände stellten die örtlichen Sozialhilfeträger den entsprechenden Bedarf fest und bewilligten die jeweilige Maßnahme, damit dem betroffenen Kind die Teilhabe am Alltag einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden konnte. Dies wird z.B. durch Assistenzleistungen gewährleistet.

Mit der Aufgabenübertragung ist der LVR in die bestehenden Bewilligungen der örtlichen Ebene eingetreten. Der LVR gestaltet dabei die Überführung des alten Systems der Eingliederungshilfe in das neue System derart, dass sie für alle Beteiligten, insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern, möglichst fließend und ohne Einschränkung bzw. Unterbrechung der Unterstützungsleistungen verläuft.

Im Bereich der individuellen heilpädagogischen Leistungen zeigt sich vor dem Hintergrund der seit Aufgabenübernahme erfolgten Bewirtschaftungsverläufe der Haushaltsjahre 2020 bis 2022 und der dynamischen Fallzahlentwicklung eine höhere als seinerzeit von den Kommunen im Vorfeld gemeldete und damit erwartete finanzielle Belastung des LVR-Haushaltes.

Individuelle heilpädagogische Leistungen setzen – wie oben dargestellt – auf den heilpädagogischen Leistungen der Basisleistung I auf. Auch wenn über die beiden Modelle der Basisleistung I (Zusatzkraft oder Gruppenstärkenabsenkung) zusätzliche Stunden für die Betreuung der Kinder mit (drohender) Behinderung in die Kindertageseinrichtungen kommen, haben die Erfahrungen der letzten beiden Jahre gezeigt, dass für eine Vielzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung durch diese Stunden die Teilhabebedarfe nicht vollständig gedeckt werden können und die Bedarfsdeckung nur durch Bewilligungen von individuellen heilpädagogischen Leistungen ermöglicht werden kann. Infolgedessen werden auch in den künftigen Haushalten des Landschaftsverbandes Rheinland Aufwendungen für individuelle heilpädagogische Leistungen zusätzlich zur Basisleistung I veranschlagt. Für den Haushalt 2024 ist ein (im Vergleich zu den Vorjahren aus Konsolidierungsgründen bereits reduzierter) Planwert von 50 Mio. Euro vorgesehen, der in der mittelfristigen Finanzplanung fortgeschrieben wird.

b) Frühförderung

Der LVR ist seit dem 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung „Frühförderung“ (nach Teil 1, Kapitel 9 SGB IX). Im Rahmen der Frühförderung wird unterschieden zwischen interdisziplinären Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit heilpädagogischen Leistungen (Komplexleistung Frühförderung) und separaten (solitären) heilpädagogischen Leistungen.

Vor dem 1. Januar 2020 lag die Zuständigkeit für die Frühförderleistungen bei den örtlichen Sozialhilfeträgern. Um auch hier einen fließenden Aufgabenübergang zu gewährleisten, wurde die örtliche Ebene per Satzung zur Durchführung dieser Aufgaben übergangsweise bis zum 31. Juli 2022 beauftragt. Die Heranziehungssatzung ist mittlerweile ausgelaufen, so dass nunmehr alle Fälle der Frühförderung vollständig in der Zuständigkeit des LVR liegen.

Die Bewirtschaftung der beiden Leistungsbereiche „Interdisziplinäre Frühförderung“ und „Solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung“ hat im vergangenen Haushaltsjahr eine unterschiedliche Entwicklung aufgezeigt.

Während die Fallzahlen und damit verbunden auch die Aufwendungen bei der Interdisziplinären Frühförderung die Planwerte nicht erreicht haben, war dies bei den solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung umgekehrt. Es waren Fallzahlsteigerungen und damit verbunden Aufwandssteigerungen festzustellen, die die Planwerte deutlich überschritten haben. Bei der Interdisziplinären Frühförderung hat sicherlich die Corona-Pandemie eine wesentliche Rolle gespielt, da die Eltern von betroffenen Kindern den Arztbesuch vermieden haben und es daher nicht zu einer Bedarfsermittlung gekommen ist. Nach dem Abflauen der Pandemie und der Aufhebung der Beschränkungen im Haushaltsjahr 2023 stellt sich der Regelbetrieb langsam wieder ein.

Für das Haushaltsjahr 2024 sind daher leichte Ansatzsteigerungen der Fallzahlen und des Aufwandes gegenüber dem Bewirtschaftungsergebnis 2022 vorgenommen worden, die allerdings die Planwerte 2023 unterschreiten.

Anders verhält es sich bei den solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung. Die Haushaltsplanung 2024 weist eine leichte Steigerung gegenüber dem Haushalt 2023 aus, was durch eine erhöhte Fallzahl zu begründen ist, die sich bereits im laufenden Haushaltsjahr 2023 deutlich abzeichnet.

c) Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen

Das LVR-Landesjugendamt wirkt beratend darauf hin, dass bisher rein heilpädagogisch geführte Betreuungsangebote für Kinder mit (drohender) Behinderung in inklusive Betreuungsangebote umgewandelt werden. Dabei verfolgt der LVR das Ziel, dass Kinder mit (drohender) Behinderung möglichst wohnortnah, d.h. idealerweise in der Kita „um die Ecke“ betreut werden, und exklusive Betreuungsangebote durch Regelangebote ersetzt werden.

Derzeit werden die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen als teilstationäre Leistungen vollständig von den Landschaftsverbänden finanziert, da sie von der Finanzierung durch das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) ausgenommen sind. Laut Vereinbarung im Landesrahmenvertrag sind diese Einrichtungen zu inklusiven Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln und in KiBiz-finanzierte Einrichtungen umzuwandeln. Die künftige Herausforderung im Bereich der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird daher die Gestaltung einer sog. Basisleistung II für Kinder mit (drohender) Behinderung mit einem erhöhten Teilhabebedarf sein, um auch für diese Kinder die gemeinsame Betreuung in Regelinrichtungen und die Überführung von bisher exklusiven in inklusive Betreuungsstrukturen zu ermöglichen. Für den Umwandlungsprozess der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen müssen sich die Leistungserbringer / Träger auch konzeptionell für die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung öffnen.

Die Vereinbarung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der beiden Landschaftsverbände zum weiteren Vorgehen bezüglich der Weiterentwicklung der heilpädagogischen und kombinierten Kindertageseinrichtungen konnte zwischenzeitlich finalisiert werden. Hierzu bedarf es noch der Beschlussfassung der Gemeinsamen Kommission. Die Finanzierung der Basisleistung II wird zwischen den Kostenträgern (Landschaftsverbände) und den Leistungserbringern (Spitzenverbände) noch weiterverhandelt.

Der LVR geht derzeit davon aus, dass sich der gesamte Umwandlungsprozess der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen weiterhin schwierig gestaltet, mit der Folge, dass sich der im Haushalt des LVR veranschlagte Aufwand in den kommenden Jahren nur leicht reduzieren wird.

3.1.2.2 Auswirkungen des BTHG sowie AG-BTHG NRW auf die Eingliederungs- hilfeleistungen für Erwachsene

Für den Haushalt 2024 sieht der Etatentwurf des LVR-Fachdezernates Soziales eine Steigerung von rund 170 Mio. Euro im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2023 vor. Der Konsolidierungsbeitrag ist hierbei bereits abgezogen worden. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst sowie die gestiegene Inflationsrate. Mit dem Tarifergebnis verbessert sich die Einkommenssituation der Beschäftigten spürbar. Die dadurch entstehenden Mehrkosten bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe werden vom LVR zu 100 % über die Vergütung refinanziert.

Laut der derzeitigen Gemeinschaftsdiagnose der führenden Wirtschaftsinstitute in Deutschland wird die Inflationsrate im Jahr 2023 rund 6 % betragen, für 2024 2,4 %. Für das Jahr 2024 erwartet die Deutsche Bundesbank sogar eine Inflationsrate von 3,1 %. Das LVR-Fachdezernat Soziales hat in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 eine Sachkostensteigerung von lediglich 2 % zugrunde gelegt – sowohl für die Sach- als auch für die Personalkostenbestandteile der Vergütungen in der Eingliederungshilfe.

Zur Einhaltung des Etats setzt das LVR-Fachdezernat Soziales seine Konsolidierungsbemühungen unverändert fort. Von 2021 bis 2025 beteiligt sich das LVR-Fachdezernat Soziales mit insgesamt rund 150 Mio. Euro am Konsolidierungsprogramm des LVR. Ziel war und ist es dabei, die Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) abzusenken; zumindest muss der Kostenanstieg in diesem Zeitraum auf diese Vergleichswerte hin gedämpft werden. Hier kann der LVR seit 2019 bereits erste Erfolge vorweisen, wie nachfolgend der aktuelle Kennzahlenvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) in den **Abbildungen 1** und **2** verdeutlicht:

Abbildung 1:

DARST. 9: FALLKOSTEN LB AUßERHALB BESONDERER WOHNFORMEN (BIS 2020 LB IM EHEM. AMBULANT BETREUTEN WOHNEN)

Fallkosten für leistungsberechtigte Personen mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (bis 2020 LB im ehem. ambulant betreuten Wohnen)				Entwicklung 2020 – 2021		Veränderung seit 2019
	2019	2020	2021	absolut	%	
BE	19.841	n.v.	20.152			0,8%
HB	15.167	14.929	15.237	309	2,1%	0,2%
HH	13.657	16.846	15.197	-1.649	-9,8%	5,5%
BW	11.910	12.982	14.003	1.021	7,9%	8,4%
MFR	13.893	14.538	16.237	1.699	11,7%	8,1%
NDB	11.654	13.096	13.381	285	2,2%	7,2%
OBB	13.708	14.719	14.964	245	1,7%	4,5%
OFR	8.172	8.782	8.252	-529	-6,0%	0,5%
OPF	n.v.	17.677	17.992	314	1,8%	
SCHW	12.895	13.365	12.527	-838	-6,3%	-1,4%
UFR	n.v.	n.v.	n.v.			
HE	10.488	11.111	11.600	490	4,4%	5,2%
NI	8.401	n.v.	n.v.			
LVR	10.585	10.877	11.711	834	7,7%	5,2%
LWL	8.586	9.853	9.987	134	1,4%	7,8%
RP	n.v.	n.v.	n.v.			
SH	8.551	9.864	10.042	178	1,8%	8,4%
SL	11.191	11.279	11.789	510	4,5%	2,6%
BB	8.275	n.v.	9.285			5,9%
MV	4.705	n.v.	8.087			31,1%
SN	6.814	6.986	8.617	1.631	23,3%	12,5%
ST	5.313	6.264	6.478	214	3,4%	10,4%
TH	6.203	n.v.	9.969			26,8%
gewMW	10.531	11.267	12.193	926	8,2%	7,6%

©2021 BAGüS/con_sens Tab Fallkosten A. 1.3.9.1

Abbildung 2:

DARST. 31: AUSGABEN IM ARBEITSBEREICH DER WfBM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON 2019 BIS 2021

Fallkosten (Euro) im Arbeitsbereich der WfBM				Entwicklung 2020 – 2021		Durchschnittliche Veränderung seit 2019	
	2019	2020	2021	absolut (Euro)	%		
BE	16.843	17.422	18.860	1.438	8,3%		5,8%
HB	18.239	18.791	19.060	270	1,4%		2,2%
HH	17.137	19.186	20.354	1.168	6,1%		9,0%
BW	18.193	17.914	18.412	498	2,8%		0,6%
MFR	20.955	20.339	21.317	978	4,8%		0,9%
NDB	18.359	18.915	19.702	788	4,2%		3,6%
OBB	20.953	20.357	21.395	1.038	5,1%		1,0%
OFR	16.335	16.000	17.179	1.179	7,4%		2,6%
OPF	18.488	17.593	18.451	858	4,9%		-0,1%
SCHV	18.926	20.026	20.202	175	0,9%		3,3%
UFR	15.982	15.912	16.513	601	3,8%		1,6%
HE	17.560	17.332	18.257	925	5,3%		2,0%
NI	17.402	18.789	19.290	501	2,7%		5,3%
LVR	19.486	19.076	19.799	723	3,8%		0,8%
LWL	18.079	18.004	18.494	491	2,7%		1,1%
RP	21.121	21.121	19.379	-1.742	-8,2%		-4,2%
SH	18.631	19.181	19.438	257	1,3%		2,1%
SL	20.401	20.396	20.451	55	0,3%		0,1%
BB	15.048	15.381	15.381	0	0,0%		1,1%
MV	13.859	15.489	15.555	65	0,4%		5,9%
SN	13.036	13.071	13.158	87	0,7%		0,5%
ST	14.776	14.696	15.577	881	6,0%		2,7%
TH	14.477	12.930	14.893	1.963	15,2%		1,4%
GewMW	17.661	17.775	18.287	512	2,9%		1,8%

©2022 BAGüS/con_sens

a) Umstellungsprozess in den besonderen Wohnformen

Insbesondere der mit dem BTHG angestrebte Umstellungsprozess in den besonderen Wohnformen geht jedoch mit erheblichen finanziellen Unwägbarkeiten einher. So muss die bisherige tagessatzbezogene Pauschalfinanzierung in eine differenzierte Vergütung umgewandelt werden, die nach einrichtungsbezogenen Bestandteilen und individuellen Assistenzleistungen unterscheidet. Die einrichtungsbezogenen Bestandteile müssen mit jeder Einrichtung neu und individuell ausverhandelt werden; die zusätzlichen einzelfallbezogenen Assistenzleistungen sind zudem durch eine umfassende Bedarfserhebung nach Art und Umfang neu und fortlaufend zu ermitteln.

Daher ist zwischen den Vertretungen der Leistungserbringer*innen und den Trägern der Eingliederungshilfe vereinbart worden, mit einer begrenzten Auswahl an besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Sozialen Teilhabe im Vorfeld der flächendeckenden Umstellung der Leistungs- und Vergütungssystematik exemplarische Pilotumstellungen vorzunehmen und gemeinsam hinsichtlich ihrer fachlichen und finanziellen Auswirkungen zu bewerten. Dieser Prozess wird mit höchster Priorität, absolutem Vertrauensschutz und maximaler Transparenz ausgestattet und dauert aktuell noch an.

Aufgrund der neuen Zuständigkeit werden die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen, die einen maßgeblichen Teil der existenzsichernden Leistungen ausmachen, bis zu einer Höhe von maximal 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten bei Bezug von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Angemessenheitsgrenze) von den örtlichen Sozialämtern übernommen. Übersteigen jedoch die Mietkosten

in einer besonderen Wohnform diese Angemessenheitsgrenze, können die Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen als Fachleistungen beantragt und zu einer Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe werden, die von den Landschaftsverbänden zu finanzieren ist. Diese neue gesetzliche „Konstruktion“ birgt ein erhebliches Finanzierungsrisiko für die Landschaftsverbände. Angesichts steigender Mieten für besondere Wohnformen in den Kommunen zeichnet sich hier ein dauerhafter Finanzierungsbedarf für Mietkosten oberhalb der 125-Prozent-Grenze ab, für den keine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme des Bundes oder des Landes NRW vorgesehen ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge wird allein für den LVR mit einem finanziellen Mehrbedarf seit dem Haushaltsjahr 2020 von rund 5 Mio. Euro jährlich gerechnet. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund der deutlich gestiegenen Energiekosten die Antragszahlen noch weiter steigen.

b) Hilfe zur Pflege

Weitere haushalterische Unsicherheiten ergeben sich bei der Hilfe zur Pflege. Im Juni 2021 hat der Bundestag eine Pflegereform beschlossen, die in großen Teilen im Jahr 2022 in Kraft getreten ist. Zu den maßgeblichen Änderungen dieser Reform zählen unter anderem:

- Begrenzung der Eigenanteile in der vollstationären Pflege durch einen prozentualen Leistungszuschlag der Pflegekassen, gestaffelt nach Dauer der Pflege (ab 1. Januar 2022),
- Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung in allen Pflegeeinrichtungen (ab 1. September 2022),
- Einführung eines neuen, einheitlichen Personalbemessungssystems für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (ab 1. Juli 2023) und
- Verbesserung der Leistungen in der häuslichen Pflege (ab 1. Januar 2022).

Die hier beschlossenen Änderungen reichen jedoch nicht aus, um Pflegebedürftige bei Kostensteigerungen nachhaltig vor finanzieller Überforderung zu schützen. Die Entlastungen durch die Begrenzung der Eigenanteile in der vollstationären Pflege und die verbesserten Leistungen in der häuslichen Pflege werden durch die Einführung einer Tarifbindung und eines bundeseinheitlichen Personalbemessungsinstrumentes in der stationären Pflege sukzessive wieder aufgezehrt. Diese Steigerung wird durch die lediglich prozentuale Begrenzung der Eigenanteile durch die Pflegebedürftigen und in der Folge weiterhin durch die Sozialhilfeträger zu finanzieren sein und voraussichtlich die zunächst eingetretenen Entlastungen weit übersteigen.

Mit dieser Reform geht ein erhebliches Planungs- und Finanzierungsrisiko für den LVR in seiner Funktion als Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII einher. So hat die Erhöhung der Leistungszuschläge in der vollstationären Pflege im Jahr 2022 zwar zu einer Entlastung in zweistelliger Millionenhöhe geführt; die durch die tarifvertragliche Entlohnung bedingten Kostensteigerungen zeichnen sich aber bereits im ersten Quartal 2023 ab und werden im Laufe des Jahres 2023 voraussichtlich noch zunehmen. Weitere Kostensteigerungen sind durch die Einführung des neuen Personalbemessungssystems ab 1. Juli 2023 zu erwarten.

Mit dem am 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) ist jetzt eine erneute Reform der Pflegeversicherung vorgenommen worden, die weitere kleine Reparaturschritte mit unterschiedlichem Inkrafttreten vorsieht, wie zum Beispiel:

- Erhöhung der Leistungszuschläge in Pflegeheimen nach § 43c SGB XI ab 1. Januar 2024 um 10 Prozentpunkte im ersten Jahr der Pflegebedürftigkeit und um jeweils 5 Prozentpunkte in den drei Folgejahren,
- Erhöhung des häuslichen Pflegegeldes zum 1. Januar 2024 um 5 Prozentpunkte; parallel sollen die ambulanten Sachleistungsbeträge angehoben werden,
- Automatische Dynamisierung aller Geld- und Sachleistungen zum 1. Januar 2025 (um 4,5 Prozentpunkte) und zum 1. Januar 2028 sowie
- eine Beschleunigung der Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in der stationären Pflege durch Vorgabe weiterer Ausbaustufen.

Angesichts der Vielzahl von Änderungen in der Pflegeversicherung werden sich für den LVR als nachrangigem Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu unterschiedlichen Zeitpunkten finanzielle Be- und Entlastungseffekte ergeben. So führt die Erhöhung der Leistungszuschläge in Pflegeheimen zu Entlastungen, die Einführung der Tarifbindung und des einheitlichen Personalbemessungsinstrumentes sowie die Erhöhung des Pflegegeldes ziehen jedoch neue finanzielle Belastungen für den LVR nach sich. Diese „Wellenbewegung“ von Be- und Entlastungen erschwert die Planbarkeit der Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege daher nicht nur für das Haushaltsjahr 2024, sondern auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

c) Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) – Überprüfungen der WTG-Behörden und der Träger der Eingliederungshilfe

Am 5. April 2022 hat der Landtag NRW eine Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und des Ausführungsgesetzes zum SGB IX (AG SGB IX) beschlossen. Damit ist beabsichtigt, eine staatliche Aufsicht auch für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) zu etablieren sowie in diesem Zusammenhang den Gewaltschutz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie WfbM zu stärken. Die neuen Regelungen sind zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht unter anderem vor, den Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Überprüfungen der WTG-Behörden (ehemals Heimaufsicht) sowie der Träger der Eingliederungshilfe zu verbessern. So soll zum Beispiel durch eine Änderung des § 8 AG SGB IX die Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von anlassunabhängigen Prüfungen deutlich ausgeweitet werden. Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen, wird von den Landschaftsverbänden ausdrücklich unterstützt. Die vorgesehene Verpflichtung zu „regelmäßigen“ anlasslosen Prüfungen wird einen erheblichen personellen Mehraufwand bei den Landschaftsverbänden verursachen, der in der Kostenfolgeschätzung des Landes bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Für die Landschaftsverbände droht hier ein Kostenrisiko in Millionenhöhe, zumal der Landesgesetzgeber bis dato offengelassen hat, welcher Prüfrhythmus dem unbestimmten Rechtsbegriff „regelmäßig“ zugrunde gelegt werden soll. Hinzu kommt, dass durch das erweiterte Prüfgeschehen auch bei den Leistungserbringern Mehraufwendungen entstehen werden, da die WTG-Behörden für ihre Prüfungshandlungen Gebühren erheben. Diese Aufwendungen werden wiederum über die Leistungsentgelte bei den Trägern der Eingliederungshilfe geltend gemacht.

Nach wie vor ungeklärt sind wesentliche Fragen des Ausgleichs des mit dem WTG einhergehenden finanziellen Mehraufwandes nach dem Konnexitätsprinzip. Die haushaltsrechtlichen Vorgaben, namentlich das Gebot zur wirtschaftlichen Haushaltsführung, verpflichten zur Durchsetzung bestehender Kostenausgleichsmöglichkeiten; nötigenfalls werden auch insoweit Kommunalverfassungsbeschwerden erhoben werden müssen. Diese Konsequenz

ließe sich jedoch immer noch vermeiden, wenn das Land zeitnah eine sachgerechte und zum 1. Januar 2023 rückwirkende Kostenfolgeabschätzung nachholt und eine Belastungsausgleichsregelung erlässt.

3.1.3 Bewertung der Umlagesatzentwicklung im Haushalt 2024

Zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung hat sich aufgrund der zu dieser Zeit vorliegenden Planungsgrundlagen nach Ermittlung der Erträge und der Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2024 ein Umlagesatz in Höhe von 15,95 % ergeben. Aufgrund der sich verschlechternden Steuerentwicklung und in Erwartung noch ausstehender geplanter Bundesgesetze, die ebenfalls belastende Auswirkungen auf die Steuerentwicklung für die kommunale Ebene haben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bis zur Verabschiedung des Haushaltsentwurfs 2024 noch zu einer Anhebung des Umlagesatzes kommen muss.

Bei der Bewertung des Umlagesatzes im Haushalt 2024 ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Umlagesatz maßgeblich durch externe Faktoren aufgrund von beabsichtigten Veränderungen im GFG 2024 (ggf. erhebliche Vorwegabzüge durch das Land NRW) belastet wird.

Nach den von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2024 sollte sich die originäre Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2024 gegenüber der vorherigen Referenzperiode um 166,6 Mio. Euro (1,11 %) auf 15,17 Mrd. Euro erhöhen. Dies ist mittlerweile fraglich gestellt.

Infolge der von der Landesregierung beabsichtigten Vorwegabzüge im Zusammenhang mit der kommunalen Altschuldenlösung in Höhe von 230,0 Mio. Euro und dem Beginn der Rückzahlung der pandemiebedingten (kreditierten) Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von 29,8 Mio. Euro sowie einer substantiellen Anhebung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale um 80,0 Mio. Euro würde sich die Finanzausgleichsmasse zur Aufteilung auf alle Zuweisungen (außer Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie allgemeine Investitionspauschale) gegenüber der vorherigen Referenzperiode ohnehin schon um 171,0 Mio. Euro (1,13 %) auf 15,0 Mrd. Euro verringern. Aufgrund der negativen Steuerentwicklung wird die Verbundmasse wohl noch weiter zurückgehen. Die Schlüsselzuweisungen für die beiden Landschaftsverbände und die Umlagegrundlagen werden sich entsprechend vermindern.

Erstmals ist eine Rückführung der Corona-Kreditierungen zur Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen aus den Jahren 2021 und 2022 vorgesehen. Die Rückführung der kreditierten Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse von insgesamt 1,4 Mrd. Euro soll über die 50-jährige Tilgungszeit des NRW-Rettungsschirms mit einem jährlichen Vorwegabzug im Rahmen des GFG in Höhe von 29,8 Mio. Euro erfolgen. In diesem Zusammenhang unterstützt der LVR ausdrücklich die Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen in ihrem Schreiben an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD) vom 13. Juli 2023, wonach zumindest „im GFG 2024 (richtigerweise aber generell) auf eine Rückführung der Aufstockungen“ der Finanzausgleichsmassen der Jahre 2021 und 2022 verzichtet werden soll. Auch ist in Erinnerung zu rufen, dass die Rückzahlung in finanziell besseren Zeiten, in denen die Verbundmasse ansteigend ist, durch das Land NRW angekündigt war. Ein Ansteigen der Verbundmasse wird es aber voraussichtlich nicht geben, so dass die Geschäftsgrundlage für einen Einstieg in die Rückzahlung der Corona-Kreditierungen nicht mehr gegeben ist.

Ein weiterer Vorwegabzug soll zur Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik in Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden. Die Mittel sollen zur Finanzierung der Schuldendienstausgaben verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Rückführung der vom Land von den Kommunen übernommenen Altschulden entstehen werden. Für den Altschuldenabbau ist ein Zeitraum von 40 Jahren vorgesehen. Die dafür benötigten jährlichen Finanzbeträge in Höhe von 460 Mio. Euro werden für das GFG 2024 zunächst nur hälftig in Höhe von 230 Mio. Euro als Vorwegabzug mindernd berücksichtigt, da zum einen eine entsprechende gesetzliche Regelung erst zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll und zum anderen die technische Umsetzung zur Übernahme von kommunalen Liquiditätskrediten in die Landesschuld voraussichtlich erst zum 1. Juli 2024 erfolgen kann.

Der LVR begrüßt grundsätzlich, dass die Landesregierung die kommunale „Altschuldenproblematik“ aufgreift und eine Lösung unter Einbeziehung des Bundes für 2024 anstrebt. Er verweist allerdings auf Beschlüsse der kommunalen Spitzenverbände, wonach „die Vorschläge der Landesregierung zur Refinanzierung eines geplanten Programms zum Abbau kommunaler Altschulden der gemeinsamen Position der kommunalen Spitzenverbände in NRW widersprechen, vor allem wegen Fehlens einer hinreichenden finanziellen Beteiligung des Landes und der geplanten Vergemeinschaftung der Altschulden. Ohne substantiellen eigenen Beitrag zum Altschuldenabbau wird das Land seiner aus der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen in den letzten Jahrzehnten erwachsenen Mitverantwortung für den Aufwuchs der Altschulden nicht gerecht“. Letztlich kommt mit dieser Lösung die kommunale Familie in NRW selbst für den hälftigen Abbau der Altschulden auf. Eine Finanzierung über den Vorwegabzug aus der Finanzausgleichsmasse führt zu der Ungleichbehandlung, dass die Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen erhalten, von der Kürzung insbesondere betroffen sind, aber abundante Gemeinden, weil sie keine Schlüsselzuweisungen erhalten, von der Kürzung nicht betroffen sind, aber gleichwohl von der Entschuldung profitieren. Die Belastung für finanzschwache Gemeinden ist damit höher als für finanzstarke Gemeinden. Nach Berechnungen von kommunalen Experten wird sogar der überwiegende Teil der Gemeinden durch die vom Land vorgesehene Konzeption mehr be- als entlastet.

Schließlich sollen zur substantiellen Aufstockung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale erstmals 80,0 Mio. Euro von der Finanzausgleichsmasse abgezogen werden. Vom Vorwegabzug ist der LVR betroffen, an der Aufwands- und Unterhaltungspauschale selbst partizipiert er jedoch nicht.

3.1.4 Mittelfristige Finanzplanung

Der Haushaltsentwurf 2024 weist für die mittelfristige Ergebnisplanung der Jahre 2025 bis 2027 folgende Daten aus:

Jahr	Umlagesatz
2025	16,20 %,
2026	16,50 %,
2027	16,50 %.

Der LVR wird seine Konsolidierungsbemühungen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms für den Zeitraum 2021 bis 2025, wie unter Abschnitt 2.1 ausgeführt, auch in den Folgejahren fortsetzen.

Dadurch möchte der LVR einmal mehr im Rahmen der größtmöglichen Rücksichtnahme auf seine Mitgliedskörperschaften sicherstellen, dass der Umlagesatz auch für die Jahre 2025 bis 2027 unter Berücksichtigung von finanziellen Risiken und Unwägbarkeiten voraussichtlich weitestgehend konstant gehalten werden kann.

Die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen werden in den kommenden Jahren, insbesondere aufgrund des Ukraine-Konfliktes, voraussichtlich nur auf einem moderat ansteigenden Steueraufkommen basieren und sich damit zunächst noch auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bewegen. Die Konjunkturprognosen der Wirtschaftsinstitute gehen davon aus, dass in Deutschland das Wirtschaftswachstum in den kommenden Jahren allenfalls schwach ausfallen wird. Die Ergebnisse des 164. Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom 11. Mai 2023 bestätigen diese Erwartungen. Darüber hinaus ergeben sich im Zusammenhang mit der Prognose des zukünftigen Gewerbesteueraufkommens, der bedeutendsten Gemeindesteuer, erhebliche Unwägbarkeiten, insbesondere infolge geplanter neuer gesetzlicher Regelungen. Hinzuweisen ist diesbezüglich u.a. auf den Entwurf des sog. „Wachstumschancengesetzes“ der Bundesregierung, das nach Angaben des Deutschen Städtetages vom 14. Juli 2023 zu jährlichen Steuerausfällen bei den Kommunen von rund 1,9 Mrd. Euro führen könnte. Inwieweit zumindest moderat steigende Steuereinnahmen die inflationsbedingt höheren Aufwendungen und Tarifsteigerungen auch im Bereich der Eingliederungshilfe in zukünftigen Haushalten ausgleichen können, ist derzeit nicht einschätzbar.

Bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen drohen darüber hinaus gemäß den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2024 aufgrund der beginnenden „Rückzahlung“ der kreditierten Aufstockungsbeträge der verteilbaren Finanzausgleichsmassen in den Jahren 2021 und 2022 sowie der zukünftig beträchtlichen Vorwegabzüge im Rahmen der landesseitigen Refinanzierung der kommunalen Altschuldenlösung mittelfristig magere Zuwachsraten; dies gilt auch im Falle steigender Steuereinnahmen.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich mittelfristig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist. Die Planungen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen in Folge des BTHG und des AG-BTHG NRW basieren jedenfalls aus Rücksichtnahmegründen auf der jeweils untersten Einschätzungsbandbreite.

Weitere haushalterische Belastungen werden sich ab dem Haushaltsjahr 2026 im Zusammenhang mit der dann erfolgswirksamen Abschreibung der Bilanzierungshilfe gemäß den Regelungen des NKF-CUIG ergeben.

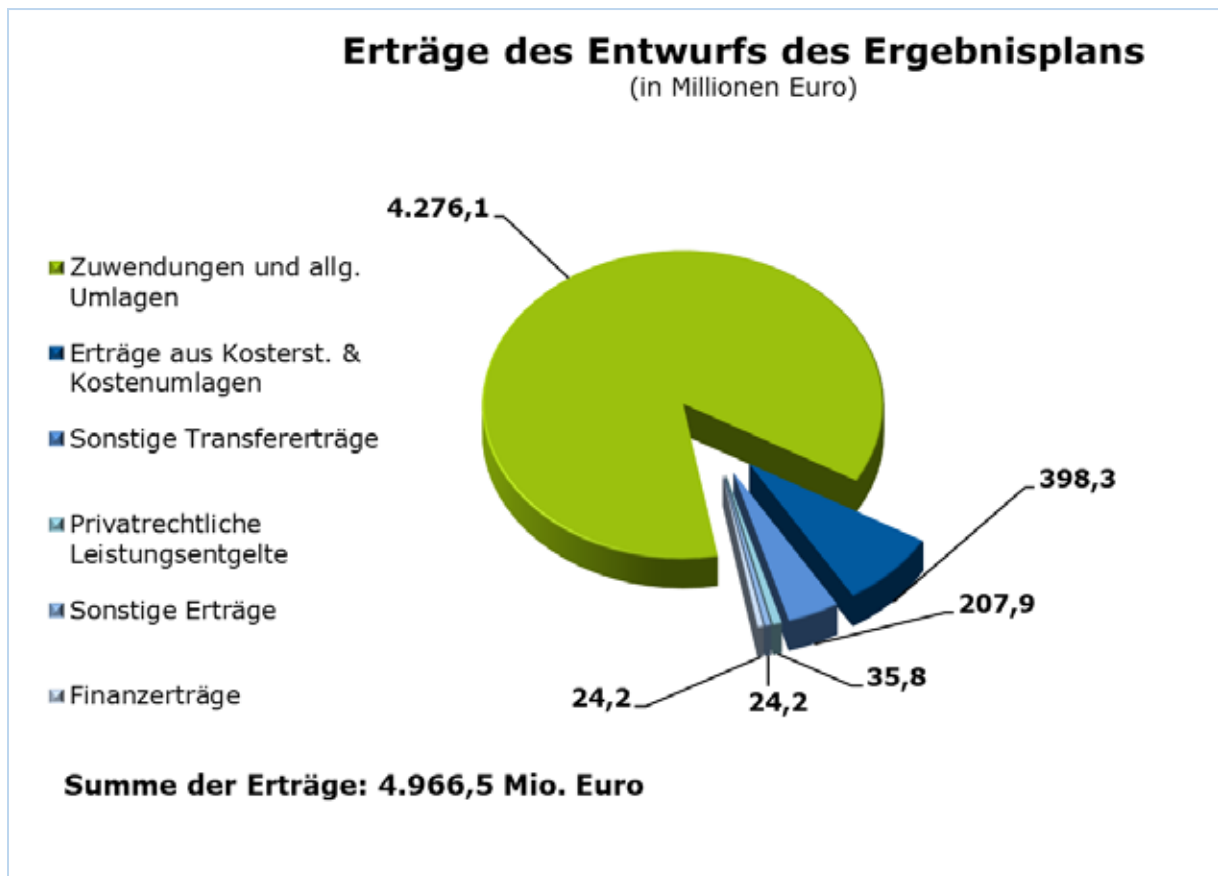
3.2 Ergebnisplanung

Die Ertrags- und Aufwandsplanung wird nach ihren Schwerpunkten erläutert.

3.2.1 Erträge im Ergebnisplan

Die Zusammensetzung der Planerträge im Haushalt 2024 kann der **Abbildung 3** entnommen werden. Die Berechnungen basieren auf der Datenlage zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung.

Abbildung 3:



Aufgrund ihrer Bedeutung für den LVR-Haushalt wird die Struktur der größten Ertragsposition „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ im Folgenden näher erläutert.

Die Landschaftsumlage stellt mit 3.647,2 Mio. Euro die größte Einzelposition dar. Im Verbund mit den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 547,0 Mio. Euro weisen die Allgemeinen Deckungsmittel einen Anteil von rd. 84,5 % an den Gesamterträgen des LVR auf.

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind zudem u.a. die Bedarfszuweisungen des Landes NRW enthalten. Für die Investitionspauschale Eingliederungshilfe wurden rd. 50 Mio. Euro sowie rd. 7,8 Mio. Euro für die landschaftliche Kulturpflege im Plan berücksichtigt.

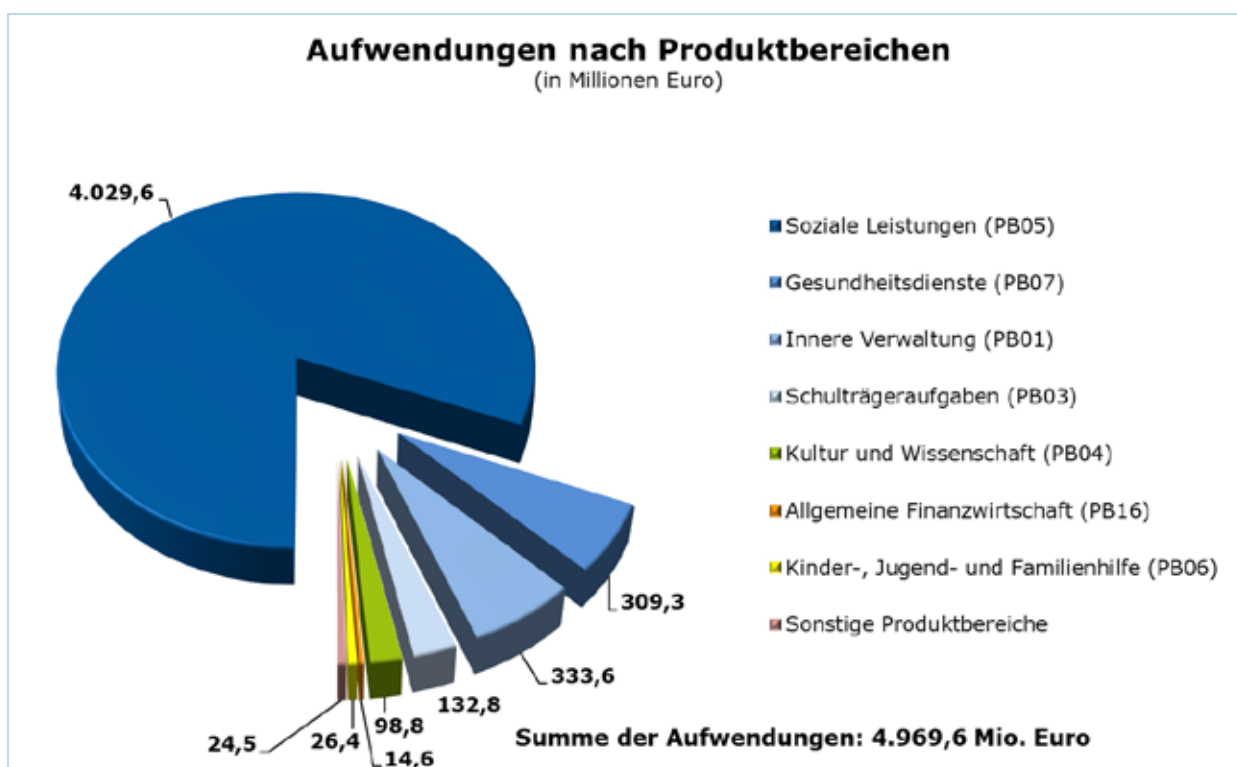
Aufgrund der bisherigen Ergebnisentwicklung ist weiter davon auszugehen, dass dem LVR Erträge aus der Sozial- und Kulturstiftung des LVR in einer Größenordnung von voraussichtlich rd. 4,2 Mio. Euro in 2024 zufließen werden. Dies entspricht in etwa dem Niveau der Vorjahre.

Darüber hinaus werden in einer Vielzahl von Produktgruppen weitere Zuwendungen Dritter in Höhe von rd. 19,9 Mio. Euro für 2024 erwartet.

3.2.2 Aufwendungen im Ergebnisplan

Die geplanten Aufwendungen für den Haushalt 2024 werden in der folgenden Grafik zum besseren Verständnis nach den Produktbereichen – somit aufgabenbezogen – zugeordnet und erläutert.

Abbildung 4:



Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig ganz wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt:

Soziale Leistungen im weiteren Sinne werden beim LVR in mehreren Produktbereichen (PB) abgebildet. So im PB 05 „Soziale Leistungen“, im PB 07 „Gesundheitsdienste und Altenpflege“, im PB 03 „Schulträgeraufgaben“ sowie im PB 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“. Die sozialen Leistungen entsprechen somit im Jahr 2024 einem Aufwandsvolumen von rd. 4.498,1 Mio. Euro und umfassen damit 90,5 % der geplanten Gesamtaufwendungen des LVR-Haushaltes.

Der Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ repräsentiert mit einem Volumen von rd. 4.029,6 Mio. Euro und den darin enthaltenen „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ sowie den „Leistungen zur vorschulischen Bildung“ aufgrund von Leistungsansprüchen im Rahmen der Eingliederungshilfe den aufwandsstärksten Produktbereich im LVR-Haushalt.

Personalaufwendungen des LVR

Die Planung des Personalkostenbudgets 2024 ist, wie bereits in den vergangenen Jahren, auf Basis des Stellenplans anhand von Durchschnittswerten erfolgt. Für das Jahr 2024 ist ein Personalaufwand in Höhe von insgesamt 367,2 Mio. Euro geplant. Im Vergleich zum Haushalt 2023 ergibt sich für das Jahr 2024 eine Steigerung von 71,7 Mio. Euro. Ein Teil der Steigerung ist darin begründet, dass aus Konsolidierungsgründen die Tarif- und Besoldungserhöhungen in 2022 und 2023 nicht eingeplant worden waren. Das Volumen dafür beläuft sich auf 7,9 Mio. Euro. Der Mehraufwand durch den Tarifabschluss für die Beschäftigten ab 1. Oktober 2023 sowie eine angenommene inhaltsgleiche Besoldungserhöhung für die Beamten belaufen sich in 2024 auf ca. 20,7 Mio. Euro. Durch die Neustrukturierung des Familienzuschlags und regionalen Ergänzungszuschlags für die Beamten ergibt sich ein

zusätzlicher Mehraufwand von ca. 3,0 Mio. Euro. Die restliche Erhöhung ist auf neue Stellen zum Stellenplan 2024 zurückzuführen.

Der geplante und nicht steuerbare Versorgungsaufwand beläuft sich auf 71,3 Mio. Euro. Hier ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2023 eine Steigerung von 21,9 Mio. Euro. Der Mehraufwand entsteht überwiegend durch eine erhöhte Zuführung zu den Pensionsrückstellungen, die durch eine zu erwartende erhebliche Besoldungserhöhung erforderlich wird.

Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Alle Instandhaltungsmaßnahmen im Allgemeinen Grundvermögen des LVR durchlaufen ab einer Größenordnung von 100.000,- Euro ebenso wie die Investitionsmaßnahmen das beim LVR seit vielen Jahren etablierte und bewährte Verfahren zum BauFinanzControlling (BFC), das auf Grundlage einer Geschäfts- und Verfahrensanweisung durchgeführt wird. Hierbei werden u.a. die Bedarfe geprüft und festgestellt, die Wirtschaftlichkeit und die Folgekosten der Maßnahmen betrachtet sowie höchstmögliche Planungssicherheit hergestellt. Die Instandhaltungsmaßnahmen des Allgemeinen Grundvermögens werden aus dem Instandhaltungsbudget innerhalb des Sachaufwands des Ergebnisplanes der Produktgruppe 014 – Technisches Immobilienmanagement - finanziert.

3.3 Finanzplanung

Der Finanzplan weist neben den erwarteten Ein- und Auszahlungen, die sich - bis auf wenige Ausnahmen - spiegelbildlich aus den Ansätzen des Ergebnisplanes ergeben, auch die Planwerte für die Investitions- und die Finanzierungstätigkeit aus. Hieraus ergeben sich folgende Salden:

Finanzplanung Saldo	2024 in Mio. Euro
Laufende Verwaltungstätigkeit	-2,1
Investitionstätigkeit	-194,3
Finanzierungstätigkeit	13,5
Finanzplan	-182,9

3.3.1 Finanzierungstätigkeit

Bei den Einzahlungen in Höhe von 63,0 Mio. Euro handelt es sich um Investitionskredite aus Vorjahren, die zur Prolongation anstehen und in gleicher Höhe zu Auszahlungen führen sowie um neue Investitionskredite (ohne Umschuldungen) für Investitionen in 2024 in Höhe von 50,0 Mio. Euro. Die Auszahlungen beinhalten Prolongationen sowie die ordentliche Tilgung:

Finanzierungstätigkeit	2024 in Mio. Euro
Einzahlungen	63,0
Auszahlungen	-49,5
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	13,5

Seit dem Jahr 2015 wird aus Gründen der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit die Tilgungsstruktur des Darlehensbestandes mittelfristig an die Höhe des planbaren Werteverzehrs der Vermögensgegenstände des LVR angepasst (Kongruenz von planmäßiger Abschreibung und Tilgung). Flankierend wurden durch ein proaktives Schulden- und Liquiditätsmanagement Zinskonditionen langfristig sichergestellt.

Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“

Das Land NRW hat den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden mit dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen („Gute Schule 2020“) Schuldendiensthilfen von 2 Mrd. Euro für die Jahre 2017 - 2020 zur Verfügung gestellt. Das Gesetz wurde am 14. Dezember 2016 verabschiedet, der Programmstart erfolgte am 1. Januar 2017.

Danach erhielt der LVR zur Verbesserung der Infrastruktur seiner Förderschulen Schuldendiensthilfen des Landes NRW in Höhe von insgesamt rund 46,4 Mio. Euro bzw. 11,6 Mio. Euro jährlich. Die Förderung umfasste sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen. Im Haushaltsjahr 2020 hat der LVR letztmalig Mittel aus dem Programm abgerufen, die auch noch in den kommenden Haushaltsjahren förderkonform ihrem Verwendungszweck zugeführt werden.

3.3.2 Investitionstätigkeit

Investitionstätigkeit	2024 in Mio. Euro
Einzahlungen	65,1
Auszahlungen	-259,4
Saldo aus Investitionstätigkeit	-194,3

Zur Finanzierung des Investitionsprogrammes des LVR-Klinikverbundes werden 2024 Investitionen in Höhe von 15 Mio. Euro getätigt. Diese setzen sich zusammen aus Trägerdarlehen an die Kliniken in Höhe von 10 Mio. Euro sowie aus Trägerzuschüssen in Höhe von 5 Mio. Euro.

Mit dem im Jahr 2010 aufgelegten Investitionsprogramm für den LVR-Klinikverbund soll dem Investitionsstau in den LVR-Kliniken begegnet werden. Die bisher landesseitig nicht auskömmlich finanzierte Krankenhausförderung hatte auch in den LVR-Kliniken zu einer vielfach veralteten Gebäudesubstanz, unwirtschaftlichen Strukturen sowie hohen Betriebs-

und Erhaltungskosten geführt. Auch die in NRW 2008 erfolgte Umstellung der Krankenhausfinanzierung auf Baupauschalen konnte die gravierende Unterfinanzierung durch das Land nicht beheben, sie hat die Situation eher noch verschärft. Letztlich sah sich der LVR gezwungen, selbst die Finanzierung von dringend notwendigen Baumaßnahmen zu ermöglichen, wobei die LVR-Kliniken einen wesentlichen Anteil daran zu übernehmen haben.

Das gesamte Investitionsprogramm umfasst ein Volumen in einer Größenordnung von rund 492 Mio. Euro, von dem bereits rund 88 % abgerechnet wurden. Insbesondere die Neubauten der Standardbettenhäuser, die einen großen Anteil des Investitionsvolumens ausmachen, wurden bereits an die Nutzer übergeben.

Das in 2010 über das Konjunkturpaket II (KP II) gestartete Investitionsprogramm ist somit weitestgehend abgeschlossen.

Neben den verbleibenden Investitionen für das Programm des LVR-Klinikverbundes plant der LVR Auszahlungen für Baumaßnahmen im allgemeinen Grundvermögen in Höhe von rund 82,6 Mio. Euro. Wesentliche Raten für Bauinvestitionen (ab 1,0 Mio. Euro im Einzelfall) im Finanzplan 2024 entfallen auf folgende Projekte:

Projekt	2024 in Mio. €
LVR-Zentralverwaltung:	
LVR-Zentralverwaltung Köln - Neubau Ottoplatz	30,4
LVR-Zentralverwaltung Köln - Instandsetzung der Außenanlage	1,8
LVR-Schulen:	2024 in Mio. €
LVR-Förderschule Hören und Kommunikation, Köln: Neubau Turnhalle und Fachklassen	3,6
LVR-Förderschule Körperliche und Motorische Entwicklung, Köln: Generalsanierung	2,0
LVR-Förderschule Körperliche und Motorische Entwicklung, Düsseldorf: Generalsanierung	2,0
LVR-Förderschule Hören und Kommunikation, Krefeld: Generalsanierung	8,0
LVR-Berufskolleg Hören und Kommunikation, Essen: Neubau Turnhalle	3,0
LVR-Förderschule Hören und Kommunikation, Essen: Generalsanierung	1,5
LVR-Förderschule Körperliche und Motorische Entwicklung, Oberhausen: Erweiterung Schulgebäude	6,5
LVR-Förderschule Körperliche und Motorische Entwicklung, Euskirchen: Generalsanierung	1,5
LVR-Förderschule Körperliche und Motorische Entwicklung, Leichlingen: Ersatzneubau Langenfeld	11,4

LVR-Kultur:	
LVR-Industriemuseum, Schauplatz Oberhausen: Vision 2020 - Museumsstandort Altenberg	5,0
LVR-Allgemein:	
LVR allgemein: Vorplanungskosten für Baumaßnahmen	3,0

Für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen sind rund 10,7 Mio. Euro geplant.

Darüber hinaus plant der LVR, im Zusammenhang mit der Optimierung des Liquiditätsmanagements und dem systematischen Aufbau eines Kapitalstocks zur Finanzierung zukünftiger Pensionsverpflichtungen im Rahmen der Generationengerechtigkeit geeignete Kapitalanlagen im Jahr 2024 vorzunehmen.

3.4 Schlussbemerkungen

Der Haushaltsentwurf 2024 steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung vorliegenden Datengrundlagen und der zurzeit bekannten Sachstände. Soweit aktuelle Erkenntnisse Anpassungen notwendig werden lassen, werden diese über einen Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf in die Beratungen eingebracht und bis zur Beschlussfassung über den Haushalt berücksichtigt.

In Vertretung

H ö t t e

Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304 a), in Kraft getreten am 15. April 2020, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.966.456.385 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.969.605.446 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.904.613.332 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.906.707.930 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	65.052.089 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	259.378.082 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	62.994.050 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	49.494.029 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf 105.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 132.201.208 EUR festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.149.061 EUR festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Landschaftsumlage

Der Umlagesatz des Landschaftsverbandes Rheinland für die gemäß § 22 LVerbO NRW zu erhebende **Landschaftsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **15,95 %** festgesetzt.

Die Höhe der Landschaftsumlage wird durch Anwendung des Umlagesatzes auf die für das Haushaltsjahr 2024 geltenden Umlagegrundlagen ermittelt und durch gesonderte Festsetzungsbescheide erhoben.

§ 7 Stellenplan

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ohne Bezüge nach beamteten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im August 2023

Bestätigt:

U l r i k e L u b e k
Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

R e n a t e H ö t t e
Kammerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Ergänzungsvorlage Nr. 15/1815/1

öffentlich

Datum: 29.08.2023
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsversammlung	30.08.2023	Kenntnis
-------------------------------	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024

Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage Nr. 15/1815 - Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024 - zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge:	Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan
Einzahlungen:	Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/1815/1

Die Stellungnahme der Stadt Solingen vom 18. August 2023 ist erst am 28. August 2023 beim LVR eingegangen und wird daher mit der Ergänzungsvorlage Nr. 15/1815/1 zur Kenntnis gebracht. Die Stellungnahme ist als **Anlage** beigefügt.

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/1815

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 21. August 2023 insgesamt 18 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2024 übersandt.

Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Absatz 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1815/1:

Mit Eingangsdatum 28. August 2023 erreichte den LVR die Stellungnahme der Klingenstadt Solingen, die auf den 18. August 2023 datiert.

Die Stadt Solingen bewertet die Konsolidierungsbemühungen des LVR positiv. Darüber hinaus wird gewürdigt, dass der LVR mit der Kommunalverfassungsklage gegenüber dem Land einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu erreichen bestrebt ist.

Die Stadt Solingen thematisiert die prekäre Lage vieler Kommunen. Der Wegfall der Isolierungspflicht aus dem NKF-CUIG führe zunächst dazu, dass Haushalte nicht mehr ausgeglichen dargestellt werden können; zudem müssten die Isolierungsbeträge ab 2026 abgeschrieben werden und führten so zu weiteren Belastungen. Obendrein seien die Konsolidierungsmöglichkeiten der Kommunen weitestgehend ausgeschöpft.

Die Bestrebung des Landes, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Kürzungen (Vorwegabzüge) vorzunehmen, wird beanstandet. Gleichzeitig wird die kritische Haltung des LVR diesem Vorhaben gegenüber begrüßt.

Die Stadt Solingen fordert, dass der LVR alle Möglichkeiten nutzt, die Belastungen der Mitgliedskörperschaften zu reduzieren, darunter:

- Begrenzung der Entwicklung der Personalkosten;
- Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und Einsatz der Allgemeinen Rücklage;
- Eine Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen, insbesondere ein stärkeres Hinterfragen der Leistungsstandards auf allen Ebenen;
- eine höhere Risikoaffinität und Verzicht auf Sicherheitspuffer in der Haushaltsplanung.

Abschließend appelliert die Stadt Solingen an den LVR, den Umlagesatz deutlich unter 15,95 % zu reduzieren.

Die Stellungnahme ist als **Anlage** beigelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1815:

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

In Abhängigkeit von der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 in die Landschaftsversammlung am 30. August 2023, hat der LVR fristgerecht mit Schreiben vom 19. Juli 2023 das Verfahren zur Benehmensherstellung eingeleitet. Den Mitgliedskörperschaften wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, und zwar zunächst bis zum 21. August 2023, um die Stellungnahmen der Landschaftsversammlung zusammen mit der Einbringung des Haushaltsentwurfes zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ein Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten des LVR-Haushaltsentwurfs und seinen Grundlagen, wie z.B. die von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 (GFG 2024), wurde ebenfalls am 19. Juli 2023 versendet. Die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) lag zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsentwurfs und zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung mit den Mitgliedskörperschaften noch nicht vor.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften ist für den 28. August 2023 vorgesehen; für die kreisangehörigen Gemeinden wird eine entsprechende Informationsveranstaltung am 29. August 2023 durchgeführt.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zur Abgabefrist am 21. August 2023 insgesamt 18 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung des Umlagesatzes abgegeben:

Kreisfreie Städte:

- Bonn,
- Duisburg,
- Düsseldorf,
- Köln,
- Mülheim a.d.R.

Kreise:

- Kreis Düren*,
- Kreis Euskirchen*,
- Kreis Heinsberg*,
- Kreis Kleve*,
- Kreis Mettmann*,
- Kreis Viersen*,
- Oberbergischer Kreis*,
- Rhein-Erft-Kreis*,
- Rhein-Kreis Neuss*,
- Rheinisch-Bergischer Kreis*,
- Rhein-Sieg-Kreis*;
- Kreis Wesel;

StädteRegion Aachen*.

* Diese Städte haben eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben.

Die StädteRegion Aachen hat darüber hinaus eine Einzel-Stellungnahme abgegeben.

Der Kreis Wesel hat nur eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme beige-fügt.

2 Zulässigkeit von Einwendungen und Verfahren der Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW). Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der vorliegenden Sitzungsvorlage erfolgt. Die bisher eingegangenen Einwendungen sind dieser Vorlage beigegefügt. Eine Würdigung der vorgebrachten Stellungnahmen wird durch die Verwaltung noch vor der Verabschiedung des Haushaltsentwurfs 2024 im Dezember 2023 vorgenommen.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die öffentliche Anhörungsveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften ist am 28. August 2023 vorgesehen; darüber hinaus wird den kreisangehörigen Gemeinden eine entsprechende Informationsveranstaltung am 29. August 2023 angeboten.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften durch die Landschaftsversammlung ist am 13. Dezember 2023 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken. Eine Wertung der Begründetheit der Einwendungen findet mit dieser Vorlage nicht statt.

3 Inhalte der Stellungnahmen

Die inhaltlichen Aspekte der bis zum 21. August 2023 eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften werden nachfolgend dargestellt.

Stadt Düsseldorf:

Die Stadt Düsseldorf hat mit Schreiben vom 1. August 2023, Eingang am 18. August 2023, ihre Stellungnahme abgegeben, die sich auf die geplante Festsetzung des Umlagesatzes bezieht. Mit der Stellungnahme fordert die Stadt Düsseldorf, dass der LVR im Falle eines Anstiegs der Umlagegrundlagen, der sich aus der Modellrechnung zum GFG 2024 im Herbst 2023 ergeben könnte, den Umlagesatz entsprechend absenken möge, um die Mitgliedsgemeinden des LVR spürbar zu entlasten.

StädteRegion Aachen

Die StädteRegion Aachen hat mit Schreiben vom 7. August 2023, Eingang am 11. August 2023, ihre Stellungnahme abgegeben. Zunächst wird die zeitnahe Übersendung des Eckpunktepapiers zum LVR-Haushalt gewürdigt, da dies eine frühzeitige eigene Haushaltsplanung ermögliche. Auch die Verabschiedung eines Einzelhaushaltes im Gegensatz zur bisher grundsätzlich praktizierten Einbringung von Doppelhaushalten wird angesichts der bestehenden Unwägbarkeiten sehr begrüßt, ebenso wird das Festhalten an der konsequenten Umsetzung des Konsolidierungsprogramms begrüßt und unterstützt.

Während die Tarif- und Besoldungserhöhungen einschließlich Familienzuschlag und regionalem Ergänzungszuschlag als nachvollziehbar dargestellt gewertet werden, wenn auch die angenommene Besoldungserhöhung der Beamt*innen am oberen Rand kalkuliert sei, wird deutliche Kritik an der Steigerung der Personalaufwendungen geübt. Die Personalaufwendungen lägen mit rund 71,7 Mio. Euro über der ursprünglichen Planung des Doppelhaushaltes 2022/2023 und damit 41,7 Mio. Euro (rund 12,8 %) über der Nachtragsplanung 2023. Diese mit vermutlich ca. 150 zusätzlichen Stellen üppige Stellenplanung konterkarieren die Konsolidierungsbemühungen.

Die StädteRegion Aachen appelliert, eine weniger risikoaffine Veranschlagung der Personalkosten vorzunehmen und dafür die Verringerung der Ausgleichsrücklage in Kauf zu nehmen, die ohnehin aufgrund der positiven Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre durch Umlagezahlungen der Mitgliedskörperschaften gespeist worden sei. Der geplante nur geringfügige Einsatz der Ausgleichsrücklage von 3,15 Mio. Euro in 2024 sei daher erheblich zu vergrößern, um diese zu entlasten, zumal der Bewirtschaftungsverlauf dies lt. Angabe des LVR zulasse.

Darüber hinaus werde erwartet, dass etwaige Verbesserungen im Rahmen der angekündigten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 zu einer Absenkung des Umlagesatzes führen, und keine zusätzlichen Aufwendungen oder Risikozuschläge eingeplant werden.

Die Veranschlagung von Planwerten bei der Hilfe zur Pflege solle revidiert werden, da hier nicht nur mit Kostensteigerungen, sondern auch mit höheren Kostenerstattungen zu rechnen sei. So zeige sich in der StädteRegion, dass das Wachstum nicht in der befürchteten Größenordnung ausfalle.

Stadt Mülheim an der Ruhr:

Die Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr ist auf elektronischem Wege am 18. August 2023 eingegangen. Demnach wird die Entscheidung des LVR, einen Einzelhaushalt aufzustellen, aufgrund der damit besseren Planbarkeit begrüßt. Im Weiteren geht die Stadt Mülheim kritisch auf die Höhe des Umlagesatzes ein, da die Steigerung zu einer zusätzlichen Belastung der städtischen Finanzen führe, wodurch weitere Einschnitte für die Einwohner*innen befürchtet würden. Sie fordert auch vom LVR ein, jede Aufwandsposition hinsichtlich der rechtlichen Notwendigkeit zu bewerten und entsprechend dem Ergebnis zu streichen oder zu kürzen, da dies auch für die Kommunen gelte, die seit Jahren nur noch gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben umsetzen könnten. Sie fordert den LVR auf, jegliche Mehrbelastungen besonders kritisch zu hinterfragen. Das laufende LVR-Konsolidierungsprogramm solle daher stringent eingehalten und um weitere Maßnahmen ergänzt werden.

Gemeinsame Stellungnahme von 11 Kreisen und der StädteRegion Aachen

Mit E-Mail vom 21. August 2023 haben folgende 11 Kreise und die StädteRegion Aachen (zusätzlich zu der schriftlichen Stellungnahme der StädteRegion vom 7. August 2023) eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben: Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis. Die Kreise und die StädteRegion Aachen erwarten danach einen noch stärkeren Einsatz der LVR-Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich. Zudem wird auf die beträchtliche Steigerung der Personalaufwendungen verwiesen, die nur teilweise durch die Tarifsteigerung zu erklären sei und eine deutliche Ausweitung des Stellenplanes vermuten lasse. Hierzu wird um weitere Informationen gebeten, zumal aufgrund des Fachkräftemangels die Ausweisung neuer Stellen die Problematik mehr manifestiere als löse.

Die am Schreiben beteiligten Mitgliedskörperschaften kündigen an, nach Vorlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 und nach der Anhörungsveranstaltung detaillierter zur Haushaltsplanung des LVR Stellung nehmen zu wollen.

Angemerkt wird zudem, dass der Nachtragshaushalt 2023 die Mitgliedskörperschaften nicht entlastet, sondern vom Ergebnis sogar belastet habe, was in Darstellungen künftig vom LVR zu beachten sei.

Stadt Köln

In ihrer Stellungnahme vom 21. August 2023, die auf elektronischem Wege eingegangen ist, weist die Stadt Köln unter anderem darauf hin, dass die Ausgleichsrücklage in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nicht wie geplant in Anspruch genommen worden sei und auch die Haushaltsplanung 2024 mit 3,15 Mio. € nur einen moderaten Fehlbetrag ausweise.

Die enorme Steigerung der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird hinterfragt. Es wird zunächst die Frage aufgeworfen, ob der LVR die durch das Haushaltsrecht gegebene Möglichkeit genutzt habe, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, die aus Besoldungserhöhungen resultieren, ratierlich über drei Jahre zu verteilen. Des Weiteren verweist die Stadt Köln darauf, dass Transparenz über die neu geschaffenen Stellen hergestellt werden müsse.

Abschließend fordert die Stadt Köln, dass der LVR sämtliche Handlungsspielräume - auch solche, die sich nach der Veröffentlichung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 ergeben sollten - ausschöpfen möge, um die Belastung der Mitgliedskörperschaften zu begrenzen.

Stadt Bonn

Die Stadt Bonn hat ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 21. August 2023 auf elektronischem Weg übermittelt. Darin wird zunächst begrüßt, dass keine Steigerung des Umlagesatzes 2024 im Vergleich zu dem in der Mittelfristplanung des Nachtragshaushaltes 2023 genannten Umlagesatz vorgesehen sei. Allerdings wird gefordert, dass der Umlagesatz des Jahres 2023 (15,30 %) auch für das Jahr 2024 konstant beibehalten werden solle. Dazu solle der LVR den vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage in Kauf nehmen oder Isolierungen vornehmen.

Die Konsolidierungsbemühungen des LVR werden ausdrücklich anerkannt, jedoch wird auf die weitaus dramatischere Lage der Kommunen und insbesondere auch der Bundesstadt Bonn verwiesen. Daher werde eine Senkung des vorgesehenen Umlagesatzes erwartet.

Stadt Duisburg

Die Stellungnahme der Stadt Duisburg ist auf elektronischem Weg am 21. August 2023 beim LVR eingegangen. Die Stadt Duisburg thematisiert die durch die Umlagesatzerhöhung 2024 steigende Umlageverpflichtung der Stadt Duisburg und blickt mit großer Sorge auf die geplante Entwicklung des Umlagesatzes in der Mittelfristplanung. Die Stadt Duisburg betont, angesichts der absehbar steigenden Haushaltsdefizite keinerlei Spielraum für erneute Anhebungen des Umlagesatzes zu sehen.

Kreis Wesel

Die Stellungnahme des Kreises Wesel vom 15. August 2023 ist am 21. August 2023 eingegangen.

Die frühzeitige Übersendung des Eckpunkte-Papiers zum LVR-Haushaltsentwurf wird ausdrücklich gewürdigt. Es fehle jedoch die Darstellung der Entwicklung der Ausgleichsrücklage, die sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt habe.

Der Kreis Wesel beanstandet die vorgesehene Steigerung des Umlagesatzes 2024 um 0,65 Prozentpunkte. Des Weiteren wird bemängelt, dass die enorme Personalkostenausweitung inklusive Stellenplanerhöhung ohne Nennung eines konkreten Bezuges auf die Produktbereiche erfolgt sei und daher keine Bewertung ermögliche.

Die Weiterführung des Konsolidierungsprogrammes wird positiv bewertet, allerdings sei das Volumen (175 Mio. Euro) zu gering, um sich ergebende Mehrbedarfe kompensieren zu können.

Der Kreis Wesel macht seine Erwartung deutlich, dass der LVR mit einem gleichbleibenden Umlagesatz auch unter Einsatz der Ausgleichsrücklage zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen im Rheinland beitragen möge.

Abschließend fordert der Kreis Wesel, etwaige sich aus der Arbeitskreis- oder Modellrechnung des Landes ergebende Verbesserungen vollumfänglich an die Kommunen weiter zu geben.

4 Weiteres Verfahren

Die Mitgliedskörperschaften werden im Rahmen der Anhörung am 28. August 2023 über die aktuellen Entwicklungen, insbesondere die am 22. August 2023 eingetroffene Arbeitskreisrechnung des MHKBD zum GFG 2024, informiert. Die Stellungnahmen des LVR auf die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden der Landschaftsversammlung Rheinland am 13. Dezember 2023 vor der Verabschiedung des Haushaltes 2024 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In Vertretung

H ö t t e

Anlagen: Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften:

- Stadt Düsseldorf
- StädteRegion Aachen
- Stadt Mülheim an der Ruhr
- Gemeinsame Stellungnahme: Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg, Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, StädteRegion Aachen
- Stadt Köln
- Stadt Bonn
- Stadt Duisburg
- Kreis Wesel



Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

11 LD 24
20622

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Burgplatz 2
40213 Düsseldorf

Kontakt
Herr Herbert
Zimmer
1.29
Telefon
0211.89-94496
E-Mail
paul.herbert@
duesseldorf.de
Datum
01.08.2023
AZ
20/33

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 20, 40200 Düsseldorf
An den Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing. 21. Aug. 2023
LR' in 2

Eing. 18. Aug. 2023
- LD -

D2100

Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024
Ihr Schreiben vom 19. Juli 2023, Zeichen 21.10

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 19. Juli 2023 geben Sie mir für die Landeshauptstadt Düsseldorf Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) für das Haushaltsjahr 2024 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der LVR beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 2024 einen Umlagesatz von 15,95 % vorzuschlagen. Dies entspricht der Höhe des Umlagesatzes aus der mittelfristigen Planung des Nachtragshaushaltes 2023 für das Haushaltsjahr 2024.

Laut Ihrem Schreiben und den beigefügten Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften berücksichtigt die Planung des Haushalts 2024 des LVR die noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) sowie die Eckpunkte des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW 2024 (GFG 2024).

Der LVR erkennt zudem an, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2024 bei den Berechnungen der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln nur auf bereits vorliegende Erkenntnisse zurückgegriffen werden konnte. So endete die für das Haushaltsjahr 2024 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Landschaftsumlage am 30. Juni 2023. Die Daten von IT.NRW für das letzte Quartal dieser Referenzperiode lagen zum Zeitpunkt der Benehmensherstellung noch nicht vor. Eine Berechnung der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2024 ist daher derzeit noch risikobehaftet. Aufgrund dieser Einschränkungen kündigt der LVR an, dass sofern sich aus dem Veränderungsnachweis und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2024 im Herbst 2023 Erkenntnisse ergeben, die gegebenenfalls eine Anpassung des Umlagesatzes erforderlich ma-

Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

chen, werden diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2024 am 13. Dezember 2023 berücksichtigt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf fordert dieses Vorgehen aktiv ein, da aus Ermangelung einer seriösen Datengrundlage zur Berechnung der Umlagegrundlage ein entsprechender Umlagesatz bislang nicht seriös ermittelt werden konnte. Sollten die Umlagegrundlagen ansteigen erwartet die Landeshauptstadt Düsseldorf vom LVR den Umlagesatz entsprechend abzusenken, um die Mitgliedskommunen des LVR spürbar zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen



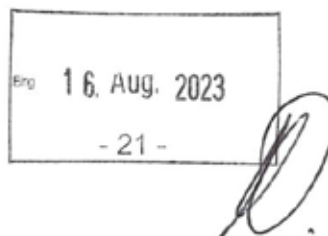
Dr. Stephan Keller



StädteRegion Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln



Der Städteregionsrat

A 20
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2414

Telefax
0241 / 5198 - 82414

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 209

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
07.08.2023

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Haushaltsplanentwurf 2024;

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die frühzeitige Übersendung des Schreibens zur Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Haushalt 2024. Dies versetzt die StädteRegion in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

Sie verweisen in Ihrem Eckdatenpapier insbesondere auf den fortdauernden Ukraine-Konflikt und die starke Inflation sowie die damit verbundenen Unsicherheiten.

Sie gehen auf Basis der Frühjahrs-Steuerschätzung von moderat steigenden Steuereinnahmen bei gleichzeitig inflationsbedingt höheren Aufwendungen und Tarifsteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe aus.

Weiterhin nehmen Sie Bezug auf die verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die damit einhergehenden finanzwirtschaftlichen Prognoseschwierigkeiten.

Aufgrund dieser Unwägbarkeiten haben Sie daher für das Jahr 2024 von Ihrem Grundsatz eines Doppelhaushalts abgesehen und bringen einen einjährigen Haushalt ein.

Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund des letzten Doppelhaushalts 2022/2023 des LVR, der ähnliche Unwägbarkeiten beinhaltete und

in eine nachträgliche Senkung für das Jahr 2023 in erheblichem Umfang gemündet ist, ausdrücklich begrüßt.

Begrüßt und unterstützt werden auch die fortgesetzten Konsolidierungsbemühungen mit dem aktuellen Konsolidierungsprogramm 2021 bis 2025.

Dies ist jedoch nicht in Einklang zu bringen mit Ihrer Darstellung der Personalaufwandsplanung, wonach eine erhebliche Steigerung um 41,7 Mio. € (der im Eckdatenpapier ausgewiesene Steigerungsbetrag von 71,7 Mio. € wurde auf Nachfrage als fehlerhafte Darstellung erklärt, richtig sollen 41,7 Mio. € sein) auf 367,2 Mio. € eintritt, eine Steigerung um mehr als 12,8 %.

Nachvollziehbar ist die dargestellte Tarif- und Besoldungserhöhung einschl. Familienzuschlag und regionalem Ergänzungszuschlag von insgesamt rd. 31,6 Mio. € oder rd. 9,7 %, wenn auch hier die angenommene Besoldungserhöhung der Beamten am oberen Rand kalkuliert zu sein scheint. Wenn aber darüber hinaus ausgeführt wird, „die restliche Erhöhung ist auf neue Stellen zum Stellenplan 2024 zurückzuführen“, dann bedeutet das, dass im Umfang von 10,1 Mio. € neue Stellen für 2024 vorgesehen sind, also umgerechnet ca. 150 Stellen, die dauerhaft zusätzlich über die Umlage finanziert werden müssen.

Hinsichtlich des Konsolidierungsprogramms ist zudem kritisch anzumerken, dass die damit verbundenen Ziele, insbesondere eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes, dann konterkariert werden, wenn auf der anderen Seite im Haushaltsplan eine risikoaffine Veranschlagung vorherrscht.

So hat sich bis einschließlich des Jahresabschlusses 2021 eine Ausgleichsrücklage von rund 210 Mio. € aufgebaut, die letztlich durch die Umlagezahlungen der Mitglieds Körperschaften gespeist wurde. Auch der im Entwurf negative Jahresabschluss 2022 mit rd. -15,9 Mio. € reduziert diesen Bestand unwesentlich und fällt um rd. 27,3 Mio. € günstiger aus als die Planung 2022.

Warum vor dem Hintergrund der erheblichen Herausforderungen, vor denen alle Kommunen für den Haushalt 2024 und die Folgejahre stehen werden und vor dem Hintergrund der deutlichen geplanten Anhebung des Umlagesatzes 2024 um 0,65 %-Punkte sowie weiterer Steigerungen in

2025 und 2026 mit den vorliegenden Planungen ein Fehlbedarf und somit ein Einsatz der Ausgleichsrücklage von lediglich 3,15 Mio. € für 2024 eingeplant ist, ist nicht nachvollziehbar. Hier besteht die Erwartung, dass die Ausgleichsrücklage in erheblich größerem Umfang zur Umlagesenkung und zur Entlastung der Mitgliedskommunen eingesetzt wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Bewirtschaftungsverlauf des Jahres 2023 – trotz der erheblichen Tarifsteigerungen – nach Ihren Angaben weitestgehend planmäßig verläuft, woraus zu schließen ist, dass kein Risikopuffer erforderlich sein wird.

Die ausgewiesene Landschaftsumlage 2024 von 3.647,2 Mio. € lässt bei einem Umlagesatz von 15,95 % auf kalkulierte Umlagegrundlagen von rd. 22,866 Mrd. € schließen, eine Zunahme gegenüber 2023 um rd. 215 Mio. € bzw. um rd. 0,95 %. Da noch keine Arbeitskreisrechnung zum Finanzausgleich vorliegt, bleibt abzuwarten, inwiefern sich diese Einschätzung bestätigt. Sofern die Umlagegrundlagen entgegen dieser Annahme höher ausfallen, wird erwartet, dass keine weiteren Risiken oder zusätzlichen Aufwendungen veranschlagt werden, sondern dass 1:1 der Umlagesatz entsprechend nach unten angepasst wird. Dies gilt ebenfalls für Positivabweichungen bei den dargestellten Bedarfszuweisungen.

Bei den unter Hilfe zur Pflege dargestellten Kostensteigerungen und der Prognose, dass die zunächst eingetretenen Entlastungen durch die Tarifbindung und ein bundeseinheitliches Personalbemessungsinstrument wieder aufgezehrt werden bzw. voraussichtlich weit über steigen werden, ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungswerten in meinem eigenen Haus ein anderes Bild und somit eine andere Einschätzung: viele Heime haben bereits neue Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen und das Wachstum fällt nicht in der befürchteten Größenordnung aus. Zudem ist auf mögliche aufwandsmindernde Effekte aus der deutlichen Rentenerhöhung zum 01.07.2023 sowie aus der Erhöhung der Pflegesätze nach § 43 c SGB XI hinzuweisen. Unter diesen Aspekten sollte die Veranschlagung noch einmal kritisch hinterfragt und nach unten angepasst werden.

Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2024 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2023, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttmeier
Städteregionsrat



LVR - Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Frau Landesrätin Renate Hötte
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Fachbereich Finanzen

Am Rathaus 1
Zimmer B.354
Eingang Rathauturm
45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 02 08 / 4 55 20 85
Telefax: 02 08 / 4 55 58 20 85
E-Mail: Alicja.Brueering@muelheim-ruhr.de
Internet: www.muelheim-ruhr.de

18. AUG. 2023

Aufstellung des Entwurfes für den Haushalt 2024

Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens vom 19.07.2023 und die Bereitstellung des Eckwertepapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes für den Haushalt 2024, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung NRW i.V.m. § 55 Kreisordnung NRW einleiten.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr folgt hiermit gerne Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Benehmensherstellung.

Da der eigentliche Gegenstand des Benehmensverfahrens die Verständigung über die Höhe des Umlagesatzes ist, beschränkt sich die Rückäußerung auf diesen Kernpunkt.

Die in Ihrem Begleitschreiben vom 19.07.2023 gegebenen Erläuterungen zu wesentlichen Positionen aus der Ergebnis- und der Finanzplanung werden zur Kenntnis genommen.

Ich begrüße die Entscheidung, vor dem Hintergrund der vorstehenden Unwägbarkeiten vom Grundsatz einen Doppelhaushalt einzubringen ausnahmsweise abzuweichen und stattdessen einen einjährigen Haushalt einzubringen, um eine bessere Planbarkeit zu gewährleisten.

Im Begleitschreiben geben Sie bekannt, dass der Umlagesatz aus dem Jahr 2023 von 15,30 % in 2024 auf nun 15,95 % ansteigen soll. In den Jahren der mittelfristigen Planung soll dieser sukzessive weiter auf bis zu 16,50 % im Jahr 2027 ansteigen. Sie begründen die Erhöhung im Wesentlichen mit den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG BTHG), der angemessenen Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten sowie den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des fortdauernden Ukraine-Konfliktes und einer weiterhin starken Inflation. Die letztgenannten Auswirkungen und den daraus resultierenden Kostensteigerungseffekt verspüren wir ebenfalls bei der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Erhöhung des Umlagesatzes stellt nun eine zusätzliche Belastung für die städtischen Finanzen dar, wodurch weitere Einschnitte für die Einwohner*innen der Stadt entstehen.

Im Interesse der Mitgliedskörperschaften ist daher jede Mehrbelastung auf den Prüfstand zu stellen. Als Kommune wird jede Ausgabeposition seit Jahren hinsichtlich der rechtlichen Notwendigkeit bewertet und entsprechend des Ergebnisses gestrichen oder in der Regel zumindest gekürzt. Diese Betrachtung und Vorgehensweise muss daher auch für ihren Verband gelten, der sich u. a. über Gemeinden finanziert, die seit Jahren nur noch gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben umsetzen können.

Aufgrund des gestiegenen Umlagesatzes erneuert und bekräftigt die Stadt Mülheim an der Ruhr daher die Forderung nach einer adäquaten Beteiligung der sich über die Umlagen ihrer Mitglieder finanzierenden Gemeindeverbände an den Haushaltskonsolidierungsbemühungen und bittet daher auch den Landschaftsverband Rheinland alle im Haushaltsplanentwurf 2024 vorgesehenen Aufwendungen einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen und das bereits laufende Konsolidierungsprogramm stringent einzuhalten und ggfls. um weitere Maßnahmen zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



(Marc Buchholz)

Betreff: Haushalt 2024 des LVR

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

mit Schreiben vom 19.07.2023 haben Sie das Verfahren zur Benehmsherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes des LVR für das Haushaltsjahr 2024 eingeleitet. Sie kündigen an, der Landschaftsversammlung Rheinland einen Umlagesatz von 15,95 % vorzuschlagen.

Frau Ministerin Scharrenbach hat in einer Sondersitzung des Finanzausschusses des Landkreistages am 15.08.2023 mitgeteilt, dass aufgrund des rückläufigen Steueraufkommens für das Jahr 2024 sehr deutliche Verschlechterungen im Bereich des GFG zu erwarten sind. Da das Land darüber hinaus diverse Vorwegabzüge, z.B. zur Rückführung der aufgestockten Verbundmittel in den Jahren 2021 und 2022, vorzunehmen beabsichtigt, wird sich der Druck auf die kommunale Finanzsituation im kommenden Jahr deutlich erhöhen.

Wir möchten daher bereits jetzt ankündigen, dass wir uns nach Vorlage der sogenannten Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 und der von Ihnen für den 28.08. terminierten Anhörung vorbehalten, erneut und detaillierter zu Ihrer Haushaltsplanung für das Jahr 2024 Stellung zu nehmen.

Auf folgende (GFG-unabhängigen) Sachverhalte möchten wir jedoch bereits heute hinweisen:

- Der Bestand der Ausgleichsrücklage beim LVR ist hoch. Diese soll jedoch für das Jahr 2024 nur in sehr geringem Umfang zum Haushaltsausgleich genutzt werden. Hier erwarten wir vor der sich abzeichnenden Entwicklung der Kommunalfinanzen eine deutlich höhere Inanspruchnahme dieser Bilanzposition.
- Der LVR rechnet mit einer Personalkostensteigerung von rd. 20 %. Dies ist nach unseren Berechnungen deutlich mehr als nach dem Tarifabschluss notwendig ist. Wir gehen daher davon aus, dass eine wesentliche Ausweitung des Stellenplanes vorgesehen ist. Hierzu bitten wir um weitere Informationen. Die aktuelle Situation auf dem Arbeitsmarkt dürfte auch beim Landschaftsverband dazu führen, dass ohnehin eine Reihe von Stellen nicht besetzt werden kann. Durch den Ausweis neuer Stellen wird dieses Problem eher manifestiert denn gelöst.

Anzumerken ist ferner, dass der Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 die Mitgliedskommunen nicht entlastet, sondern im Ergebnis belastet hat. Dies sollte bei der zukünftigen Darstellung Ihrerseits berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Ingo Hessenius (Kreis Euskirchen)

Gez. Dirk Hürtgen (Kreis Düren)

Gez. Klaus Eckl (Rheinisch-Bergischer-Kreis)

Gez. Silke Wipperfürth (Städteregion Aachen)

Gez. Martin Gawrisch (Rhein-Kreis-Erft)

Gez. Daniel Goertz (Kreis Heinsberg)

Gez. Klaus Grootens (Oberbergischer Kreis)

Gez. Wolfgang Hebben (Kreis Kleve)

Gez. Thomas Heil (Kreis Viersen)

Gez. Christian Schölzel (Kreis Mettmann)

Gez. Martin Stiller (Rhein-Kreis-Neuss)

Gez. Björn Bourauel (Rhein-Sieg-Kreis)



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln, 202-5, 50605 Köln

LVR-Dezernat Finanzmanagement,
Kommunalwirtschaft und
Europaangelegenheiten
-Dezernat 2-
z. Hdn. Herr Schneider

Kenney-Ufer 2
50679 Köln

Kämmerei
Allgemeine Finanzwirtschaft,
Finanzen/Controlling/KLR,
Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
One Cologne
Venloer Str.151-153, 50672 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft
Frau Wolf, Zimmer 8.43
T: 0221 221-33302
kaemmerei@stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Ihr Schreiben
19.07.2023

Main Zeichen
202-5 Wo

Datum
21.08.2023

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für das Haushaltsjahr 2024; Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

sehr geehrte Frau Kämmerin Hötte,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.07.2023 und den darin enthaltenen Informationen zu dem seitens des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagenen Umlagesatzes sowie für die Zusammenstellung der Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung.

Sie schlagen für das Haushaltsjahr 2024 einen Umlagesatz in Höhe von 15,95 % vor.

Bei Ihrem übermittelten Vorschlag wurde aufgrund noch nicht vorliegender Arbeitskreisrechnung eine Entwicklung der Umlagegrundlagen angenommen, die die Festsetzung des GFG 2023, die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung, das Eckpunktepapier zum GFG 2024 sowie eigene Einschätzungen des LVR zugrunde legt. Diese Annahme ist von Unsicherheiten geprägt. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit aus der Arbeitskreis- oder auch Modellrechnung noch Änderungen resultieren.

Zu Ihrem vorgelegten Eckpunktepapier zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 lässt sich festhalten, dass der vorgeschlagene Umlagesatz dem geplanten Umlagesatz aus der Nachtragssatzung 2023 entspricht, obwohl auch der Entwurf des Jahresabschlusses 2022, wie auch der festgestellte Jahresabschluss 2021, besser ausfällt als geplant. Die Ausgleichsrücklage wurde daher nicht in dem geplanten Umfang in Anspruch genommen und weist mit weiterhin über 150 Mio. EUR einen sehr hohen Stand aus. Dennoch ergibt sich für den Haushalt 2024 planmäßig nur ein moderater Jahresfehlbetrag von 3,15 Mio. EUR.



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Die dargestellten Entwicklungen der Erträge sind, was die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel angeht, auch nach Ihrer eigenen Aussage risikobehaftet.

Zur Entwicklung der Aufwendungen fällt auf, dass die Tarif- und Besoldungserhöhungen 2022 und 2023 aus Konsolidierungsgründen nicht eingeplant waren, jetzt aber zu einer Erhöhung der Personal- als auch der Versorgungsaufwendungen in 2024 führen. Der sprunghafte Anstieg der Versorgungsleistungen um rd. 44 % ist erklärungsbedürftig. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die rechtlichen Möglichkeiten des § 37 Abs. 2 KomHVO zur ratierlichen Verteilung von notwendigen Anpassungen ausgeschöpft worden sind. Eine Aussage zur erwähnten Schaffung neuer Stellen im Stellenplan wird nicht getroffen. Hier sollte unbedingt mehr Transparenz für die kommunale Familie hergestellt werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Entwicklung der Aufwendungen in den sozialen Leistungsbereichen werden von Ihnen teilweise auch als Planungs- und Finanzierungsrisiko dargestellt, da Regelungen zur Aufgabenübertragung noch nicht in Gänze feststünden. Genaue Auswirkungen hierzu bleiben abzuwarten.

Auf Basis der von Ihnen mitgeteilten Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2024 sowie den weiteren Finanzplanungszeitraum lässt sich festhalten, dass sich die Landschaftsumlage weiterhin auf einem hohen Niveau befindet und sich die kontinuierliche Steigerung der von der Stadt Köln zu zahlenden LV-Umlage fortsetzt.

Vor dem Hintergrund der noch nicht vorliegenden Arbeitskreisrechnung des GFG 2024 werden sich noch Anpassungen ergeben müssen. Unabhängig davon erwarte ich, dass der LVR sämtliche Handlungsspielräume ausschöpft, um die kommunalen Haushalte nicht über das erforderliche Maß hinaus zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Frau Prof. Dr. Dörte Diemert

Die Oberbürgermeisterin

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf und zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes für den Haushalt 2024

Bezug: Schreiben vom 19.07.2023 zur Haushaltsaufstellung 2024
- Einleitung der Benehmensherstellung

21.8.2023

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 19.07.2023 geben Sie uns für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahr 2024 Stellung zu nehmen. Wie in der Vergangenheit auch, nehmen wir diese Möglichkeit gerne in Anspruch.

Aus den Eckdaten zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes des LVR 2024 geht hervor, dass der Umlagesatz dem der mittelfristigen Planung des Nachtragshaushaltes 2023 für das Haushaltsjahr 2024 entsprechen soll. Dass keine darüber hinaus gehende Steigerung eingeplant ist, ist zunächst positiv, wobei auf der anderen Seite der Umlagesatz damit gegenüber dem Vorjahr um 0,65 %-Punkte ansteigt, was den Haushalt der Stadt Bonn mit rund 5 Mio. EUR sehr stark belastet.

Ohne die Erleichterung des Haushaltsausgleichs durch die Möglichkeit der Isolierung (Belastungen der kommunalen Haushalte durch die COVID-19-Pandemie sowie den Krieg in der Ukraine – einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung), den Ansatz eines globalen Minderaufwands sowie die Inanspruchnahme von Eigenkapital war ein genehmigungsfähiger Haushalt in Bonn nicht darstellbar, wobei eine Hebesatzerhöhung von 490 v.H. auf 537 v.H. der Gewerbesteuer ab 2024 dennoch nicht vermieden werden konnte, um der gesetzlichen Anforderung - auch die mittelfristige Finanzplanung genehmigungsfähig i.S.d. § 75 Absatz 4 GO NRW zu planen - zu genügen.

-2-

Wie dramatisch die Haushaltssituation in Bonn ist, wird unter anderem auch daran deutlich, dass die Liquiditätskredite von rund 0,7 Mrd. EUR auf 1,3 Mrd. EUR in 2027 ansteigen werden. Insofern werden Sie nachvollziehen können, dass es uns nicht ausreicht, dass der LVR den Umlagesatz der mittelfristigen Planung für das Jahr 2024 beibehält. Stattdessen muss die Zielsetzung sein, den Umlagesatz des Jahres 2023 auch für das Jahr 2024 konstant bei 15,3 % zu belassen. Damit dies möglich wird, ist die Ausgleichsrücklage des LVR bis auf Null zu reduzieren.

Aus den vorliegenden Eckdaten wird leider nicht deutlich, in welcher Höhe Isolierungen vorgenommen wurden, auch hier sollte dieses Instrument im Rahmen der gesetzlichen Regelungen derart genutzt werden, dass der Umlagesatz für das Jahr 2024 reduziert werden kann.

Dass auch der Haushalt des LVR einen Jahresfehlbetrag ausweist und sich der LVR aufgrund des Kostendrucks in einem stetigen Konsolidierungsprozess befindet, ist uns bewusst und dies erkennen wir auch ausdrücklich an. Dennoch ist die Situation der Kommunen und insbesondere der Stadt Bonn um ein Vielfaches dramatischer. Die Defizite in Bonn in den Jahren 2023 - 2027 weisen unter Berücksichtigung der Isolierung in Höhe von knapp unter 400 Mio. EUR und unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwands kumuliert Jahresfehlbeträge von rund 306,4 Mio. EUR aus.

In Erwartung einer Senkung des Umlagesatzes bedanken wir uns schon heute.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Dörner
Oberbürgermeisterin



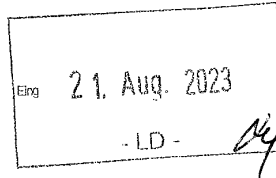
Margarete Heidler
Stadtkämmerin



Der Oberbürgermeister.



Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



.08.2023

**Haushaltsplanentwurf des Landschaftsverbandes Rheinland für den Haushalt 2024
Benennungsherstellung nach § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW**

Sehr geehrte Frau Lubek,

Ulrike Lubek

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 19.07.2023 und die Bereitstellung des Eckdatenpapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes 2024, mit dem Sie das Verfahren zur Benennungsherstellung gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW einleiten. Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich gerne nach. Die Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisplanung habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch den nunmehr geplanten Anstieg des Umlagesatzes von aktuell 15,30 % auf 15,95 % für das Jahr 2024. erhöht sich die Umlageverpflichtung der Stadt Duisburg um fast 9 Mio. Euro.

Mit größter Sorge blicke ich daher auf den weiterhin geplanten Anstieg der Umlagesätze auf 16,20 % im Jahr 2025 und auf 16,50 % in den Jahren 2026 und 2027.

Gemäß den im Juni 2023 veröffentlichten Eckpunkten zum GFG 2024, sinken die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden im nächsten Jahr um -1,13 %. Für die Stadt Duisburg ergibt sich dadurch – trotz Anhebung des Multiplikators bei der Berechnung des Soziallastenansatz von derzeit 20,02 auf 20,53 – eine Verschlechterung im zweistelligen Millionenbereich gegenüber der bisherigen Planung.

Eine weitere Unsicherheit ergibt sich durch die geplante Altschuldenlösung des Landes NRW. Zum einen erfolgt in 2025 erneut eine Kürzung der Schlüsselmasse um 230 Mio. Euro und zum anderen werden nach derzeitigem Kenntnisstand Kommunen, deren prozentualer Anteil am GFG größer ist als der prozentuale Anteil der vom Land zu übernehmenden kommunalen Verschuldung, letztendlich stärker be- als entlastet. So wäre die Belastung durch den Vorwegabzug bei den Schlüsselzuweisungen letztendlich mindestens doppelt so hoch, wie die Entlastung durch die Übernahme eines Teiles der Zinsaufwendungen.

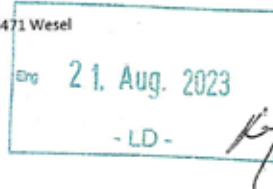
Etwaige Spielräume für erneute Umlagesatzanhebungen sehe ich daher weiterhin nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Link
Sören Link

Kreis Wesel – Der Landrat – Postfach 10 11 60 – 46471 Wesel

An die Direktion des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	Andre an de Sand
E-Mail	andre.van-de-sand@kreis-wesel.de
Telefon	0281 207-2325
Telefax	0281 207-67 2325
Ihr Schreiben	21.10 v. 19.07.23
Unser Zeichen	
Öffnungszeiten	Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
Datum	15.08.2023

Herstellung des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für den Haushalt 2024

hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2024

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu der mir mit Schreiben vom 19.07.2023 übersandten Benehmensherstellung zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2024 nehme ich wie folgt Stellung:

Sie beabsichtigen den Umlagesatz für 2024 auf 15,95 % festzusetzen. Dies bedeutet gegenüber der Festsetzung für den Nachtragshaushalt 2023 eine Steigerung um 0,65 %.

Die Umlageberechnung basiert hierbei auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum GFG 2023, den Ergebnissen der 164. Arbeitskreises Steuerschätzung sowie dem Beschluss der Landesregierung zu den Eckpunkten zum GFG 2024 und pauschalen Annahmen auf der Grundlage eigener Prognosen des LVR. Eine Arbeitskreisrechnung zum GFG 2024 liegt nicht vor. Sie wird in die Berechnung der Umlageerhebung mit einfließen müssen.

Die Erhöhung des Umlagesatzes um 0,65 % würde in jedem Fall zu einer Erhöhung der Zahllast für den Kreis Wesel führen. Eine weitere Erhöhung des Hebesatzes in der mittelfristigen Finanzplanung auf bis zu 16,5 % würde diese Entwicklung fortsetzen.

Als Grund werden neben den Kostensteigerungen im Sozialbereich u. a. auch Personalkostensteigerungen i. H. v. 71,7 Mio. € gegenüber dem Nachtragshaushalts 2023 genannt. Darin

enthalten sind abzgl. nicht eingeplanter Tarif- und Besoldungserhöhungen in 2022 und 2023 (7,9 Mio. €) sowie Mehraufwendungen aufgrund des Tarifabschlusses für die Beschäftigten ab 01.10.2023 und unter Annahme der inhaltsgleichen Besoldungserhöhung für die Beamten (20,7 Mio. €) sowie weiteren Mehraufwendungen (3,0 Mio. €) neue Stellen aus dem Stellenplan 2024 mit einem Volumen von rd. 40 Mio. €.

Dies stellt eine enorme Personalkostenausweitung, inkl. Stellenplanerhöhung dar, die jedoch mangels konkretem Bezug auf die jeweiligen Produktbereiche nicht konkret bewertet werden kann.

Die Vorlage eines Eckpunktepapiers für die Haushaltsplanung im Vorfeld der öffentlichen Anhörung ist ausdrücklich positiv zu bewerten. Im Eckpunktepapier fehlt jedoch die Aufzeichnung der konkreten Entwicklung der Ausgleichsrücklage. Lt. Jahresabschluss 2021 des LVR beläuft sich die Höhe der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2022 auf rd. 210 Mio. €. Abzgl. der Entnahme aus den Jahresabschlüssen 2022 (- 15,9 Mio. €) und dem voraussichtlichen Ergebnis 2023 (- 15,7 Mio. €) sowie der derzeit geplanten Entnahme aus 2024 (- 3,15 Mio. €) ergibt sich nach hiesiger Ermittlung ein Restbestand i. H. v. rd. 175 Mio. €.

Wie in meiner Stellungnahme zum Benehmen 2022/2023 schon beschrieben, ist die Auflegung eines Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 positiv zu bewerten. Jedoch stellt sich das Volumen des Konsolidierungsprogramms weiterhin als zu gering dar, um sich ergebende Mehrbedarfe ohne Hebesatzsteigerung kompensieren zu können.

Ich gehe davon aus, dass Sie, wie angekündigt, etwaige sich im Rahmen der Arbeitskreis- und Modellrechnung zum GFG 2024 ergebende positive Entwicklungen der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisung vollumfänglich an die Kommunen weitergeben. Meine Erwartung angesichts der angespannten Finanzsituation in der gesamten kommunalen Familie ist, dass der LVR mit einem gleichbleibenden Umlagesatz auch unter Einsatz der Ausgleichsrücklage dazu beiträgt die Kommunalfinanzen im Rheinland zu stabilisieren.

Darüber hinaus erhoffe ich mir weitergehende Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen



Brohl

28. Aug. 2023
- 10 -

Solingen

Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister Ressort 2 · 42601 Solingen

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing. 28. Aug. 2023
LR' in 2

Ressort 2 - Stadtkämmerer
Finanzen, Gebäude- und Liegenschafts-
management, Beteiligungen

Gebäude	Bonner Straße 100
Zimmer	512
Fon	0212 290 - 0
Durchwahl	0212 290 - 6863
Fax	0212 290 - 74 6584
Es berät Sie	Herr Heiko Neuens
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
E-Mail	h.neuens@solingen.de

Ihr Schreiben

19.07.2023

Mein Zeichen

R2 / Wie-Ne

Datum

18.08.2023

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2024 **hier: Stellungnahme zur Entwicklung der Umlagesätze**

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens zum Haushaltsplanentwurf für den Haushalt 2024 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum geplanten Umlagesatz, die wir hiermit wahrnehmen.

Sie kündigen in Ihrem Schreiben vom 19.07. an, für das Haushaltsjahr 2024 einen Umlagesatz von 15,95 Prozent erheben zu wollen. Der LVR-Haushalt ist geprägt von hohen Aufwendungen im Sozialbereich bei gleichzeitig sinkenden Erträgen aus Schlüsselzuweisungen; Entwicklungen, die uns aus unserem eigenen Haushalt vertraut sind. Positiv bewerten wir die Fortsetzung Ihres bisherigen Konsolidierungsprogrammes und auch Ihre Bestrebungen, mit einer Kommunalverfassungsklage gegenüber dem Land NRW Ihre Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren.

Dennoch gibt es verschiedene Punkte, die wir als zahlendes Mitglied kritisch bewerten. Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie daher noch einmal für die prekäre Situation vieler Städte sensibilisieren, denn die Haushaltslage der Kommunen in NRW ist alarmierend wie nie zuvor!

Konnten bis einschließlich 2023 die Haushalte aufgrund der Isolierungspflicht durch das CUIG noch scheinbar ausgeglichen dargestellt werden, so werden ab 2024 landesweit dramatische Veränderungen stattfinden, denn die Isolierungspflicht fällt weg, während die Krisenbelastungen weiter bestehen bleiben. Aber nicht nur, dass die Belastungen nun voll durch die Kommunen zu tragen sind. Darüber hinaus müssen ab 2026 die in den Jahren 2020 bis 2023 isolierten Beträge abgeschrieben werden, was erhebliche zusätzliche Belastungen über einen Zeitraum von 50 Jahren mit sich bringt.

Gleichzeitig kürzt das Land die Ausgleichsmasse der Schlüsselzuweisungen: zum einen als Rückforderung der kreditierten Aufstockungsbeträge 2021 und 2022, zum anderen zur Finanzierung der so genannten „Altschuldenhilfe“. Hier werden faktisch die notleidenden Kommunen gezwungen, ihre eigene „Altschuldenhilfe“ zu finanzieren, während das Land NRW keine finanzielle Beteiligung anstrebt. Insgesamt zeigt sich nun deutlich, dass das Land während der Krisenzeit und im Rahmen der „Altschuldenhilfe“ wirklich KEINE SUBSTANZIELLE Unterstützung geleistet hat. Wir begrüßen die deutliche Positionierung des LVR zu diesen Sachverhalten, auch wenn das Land NRW bisher keine Bestrebungen zeigt, an seinen ungenügenden Unterstützungsleistungen etwas zu ändern.

Die Konsolidierungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden sind hingegen mittlerweile weitestgehend ausgeschöpft. Das verbleibende geringe Konsolidierungspotenzial kann die Haushaltslöcher nur noch zu einem Bruchteil stopfen. In der Folge werden die Kommunen nun gezwungen sein, ihre Steuersätze in einem nie da gewesenen Ausmaß anheben zu müssen: Hebesätze bei der Grundsteuer von 1500 Punkten und mehr werden keine Seltenheit sein! Gleichzeitig stehen die Städte vor neuen Herausforderungen: Verkehrswende, Klimawende und die stetig fortschreitende Digitalisierung erfordern zusätzliche Personal- und Sachressourcen in erheblichem Umfang. Auch diese Aufgaben können ohne Hilfen durch Bund und Land nur noch über eine Anhebung der Steuern finanziert werden.

Eine solche Belastung können wir den Bürgerinnen und Bürgern nicht zumuten. Bei allem Verständnis für die Kostensteigerungen und Ertragsseinbußen, von denen aktuell der LVR, aber auch die gesamte kommunale Familie betroffen ist, fordern wir daher, dass der LVR ALLE Möglichkeiten nutzt, die finanzielle Belastung der Mitgliedskörperschaften zu reduzieren.

Konkret fordern wir:

- a) Eine spürbare Begrenzung bei der Entwicklung der Personalkosten. Die im Eckpunkt Papier des LVR zum Haushalt 2024 ausgewiesene Steigerung der Personalkosten um über 24% halten wir für deutlich zu hoch!
- b) Neben der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auch einen Abbau der Allgemeinen Rücklage zur Entlastung der Kommunen einzusetzen.
- c) Eine Intensivierung der Konsolidierungsbemühungen. Insbesondere die Standards der Leistungserbringung sollten auf allen Ebenen stärker hinterfragt werden.
- d) Bereits in unserer Stellungnahme zum Doppelhaushalt 2022/2023 haben wir darauf hingewiesen, dass die Haushaltsplanung des LVR in der überwiegenden Zahl der Jahre eine zum Teil erheblich pessimistischere Entwicklung unterstellte als sie sich im tatsächlichen Verlauf des Jahres schließlich herausstellte. Dies bestätigte sich auch für die Jahre 2022 und 2023; für 2023 war sogar ein Nachtragshaushalt erforderlich. Gemäß § 11 GemHVO NRW sind die Erträge und Aufwendungen mit Ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen. Es entspricht daher den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und -klarheit, möglichst realistisch zu planen. Ein Übermaß an Sicherheitspuffern steht diesen Grundsätzen jedoch entgegen. Wir erwarten, dass im Haushalt des LVR zukünftig hohe Abweichungen vermieden werden und alle Planungsparameter kritisch geprüft werden, damit der LVR-Haushalt auch für die Mitgliedskörperschaften eine verlässliche Planungsgröße darstellen kann.

Solingen

Aus den genannten Gründen bitten wir Sie daher nachdrücklich, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, die Belastungen zu reduzieren und einen Umlagesatz zu erzielen, der deutlich unterhalb von 15,95 Punkten liegt. Solingen ist bei der Konsolidierung des Haushalts auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Wieneke)

Stadtkämmerer

15. Landschaftsversammlung 2020-2025

Niederschrift
über die 9. Sitzung der Landschaftsversammlung
am 30.08.2023 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:**CDU**

Anders, Patrick
 Blondin, Marc (MdL)
 Boss, Frank
 Braun-Kohl, Annette
 Brohl, Ingo
 Bündgens, Willi
 Cleve, Torsten
 De Bellis-Olinger, Teresa Elisa
 Dickmann, Bernd
 Dornseifer, Falk
 Einmahl, Rolf
 Dr. Elster, Ralph
 Fischer, Peter
 Henk-Hollstein, Anne
 Kersten, Gertrud
 Kipphardt, Guntmar
 Kleine, Jürgen
 Körlings, Franz
 Kretschmer, Gabriele
 Kühlwetter, Joachim
 Labouvie, Peter
 Dr. Leonards-Schippers, Christiane
 Loepp, Helga
 Nabbefeld, Michael
 Petrauschke, Hans-Jürgen
 Renzel, Peter
 Rubin, Dirk
 Dr. Schlieben, Nils Helge
 Schönberger, Frank
 Schroeren, Michael
 Solf, Michael-Ezzo
 Sonntag, Ullrich
 Stefer, Michael
 Stieber, Andreas-Paul
 Stolz, Ute
 Wehlus, Jürgen
 Wörmann, Josef

Vorsitzende

SPD

Bozkir, Timur
Brodrick, Helmut
Cirener, Thomas
Engler, Gerd
Heinisch, Iris
Holtmann-Schnieder, Ursula
Joebges, Heinz
Karl, Christiane
Dr. Klose, Hans
Kox, Peter
Krossa, Manfred
Krupp, Ute
Kucharczyk, Jürgen
Lauterjung, Ernst
Lorenz, Lukas
Mahler, Ursula
Mazur-Flöer, Cornelia
Merkel, Wolfgang
Rehse, Reinhard
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Schmitz, Hans
Scho-Antwerpes, Elfi
Soloch, Barbara
Stergiopoulos, Ioannis
Ullrich, Birgit
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen
Wilms, Nicole

Altersvorsitzender

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Beu, Rolf Gerd
Blanke, Andreas
Deussen-Dopstadt, Gabi
Fliß, Rolf
Haußmann, Sybille
Heinen, Jürgen
Hölzing-Clasen, Bärbel
Jablonski, Frank (MdL)
Kanschä, Andreas
Kappel, Angelica-Maria
Kresse, Martin
Manske, Marion
Peters, Anna
Peters, Jürgen
Rickes, Roland
vom Scheidt, Frank
Schmitt-Promny M.A., Karin
Dr. Seidl, Ruth
Tadema, Ulrike
Tietz-Latza, Alexander
Tuschen, Johannes
Warnecke, Uwe Marold
Zimmermann, Thor-Geir
Zsack-Möllmann, Martina

FDP

vom Berg, Joachim
Breuer, Klaus
Effertz, Lars Oliver
Haupt, Stephan
Pohl, Mark Stephen
Steffen, Alexander

AfD

Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter
Dick, Ralf
Lenzen, Paul-Edgar
Nietsch, Michael
Noe, Yannick Niels
Schaary, Alexander Niklas

Die Linke.

Ammann-Hilberath, Martina
Basten, Larissa
Zierus, Jürgen

FREIE WÄHLER

Bayer, Udo
Kunze, Thomas M.
Rehse, Henning

Die FRAKTION

Baron von Kruedener, Aaron Yannik
Stadtman, Matthias
Thiel, Carsten

Von den Fraktionsgeschäftsstellen

Böll, Thomas	SPD
Klemm, Ralf	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Runkler, Hans-Otto	FDP
Boßdorf, Irmhild	AfD
Kossen, Wilfried	Die Linke.
Plötner, Beate	FREIE WÄHLER

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernentin Hötte, Renate
LVR-Dezernent Althoff, Detlef
LVR-Dezernent Dannat, Knut
LVR-Dezernentin Dr. Schwarz, Alexandra
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk

LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski, Martina
LVR-Dezernentin Dr. Franz, Corinna

Baldsiefen, Sonja, Stabsstelle 00.200
Egyptien, Lukas, komm. Leiter Stabsstelle 00.200
Feld, Georg, Stabsstelle 00.200
Fischer, Martina, Leiterin LVR-Fachbereich 14
Franke, Antje, Gesamtpersonalrat
Heyner, Carmen, persönliche Referentin LD'in
Hillringhaus, Tilman, komm. Leiter LVR-Fachbereich 03
Hüllenkrämer, Tanja, Stabsstelle 00.200
Kaiser, Lolita, LVR-Fachbereich 21
Kaulhausen, Barbara, LVR-Fachbereich 31
Köcher, Christiane, Stabsstelle 00.200
Laqua, Frank, persönlicher Referent Vors. LVers
Lenzen, Barbara, LVR-Fachbereich 14
Pauly, Anna, Stabsstelle 00.200
Plate, Simon, Stabsstelle 00.200 (Protokoll)
Schätzer, Norbert, Gesamtpersonalrat
Soethout, Guido, LVR-Fachbereich 21
Steimel, Lea, Stabsstelle 00.200
Dr. Stermann, Birgit, Stabsstelle 20.01
Urhahne, Thomas, LVR-Fachbereich 11
Weis, Annika, Stabsstelle 00.200
Wiese, Waldemar, LVR-Fachbereich 21

Gäste:

Bastian, Elvira, Fraktionsgeschäftsstelle FDP
Neyer, Birgit, Erste Landesrätin Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Soumani, Leila, Fraktionsgeschäftsstelle SPD
Stojic, Susanne, Fraktionsgeschäftsstelle CDU

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------|--|---|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Verpflichtung neuer Mitglieder | |
| 3. | Umbesetzung in den Ausschüssen | |
| 3.1. | Umbesetzung in Ausschüssen | Antrag 15/109
FREIE WÄHLER B |
| 3.2. | Umbesetzung in Ausschüssen | Antrag 15/110
GRÜNE B |
| 3.3. | Umbesetzungen im Ausschuss | Antrag 15/111 Die
Linke. B |
| 4. | Wahl der*des 3. stellv. Vorsitzenden der
Landschaftsversammlung Rheinland | |
| 5. | Haushalt 2024 | |
| 5.1. | Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
mit Haushaltsplan und Anlagen | 15/1814 B |
| 5.2. | Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes
für das Haushaltsjahr 2024 | 15/1815/1 K |
| 6. | Fragen und Anfragen | |
| 7. | Verschiedenes | |

Beginn der Sitzung: 10:12 Uhr

Ende der Sitzung: 12:25 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt die **Vorsitzende** die Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung Rheinland zur 9. Sitzung der 15. Wahlperiode. Besonders begrüßt sie Birgit Neyer, Erste Landesrätin und Kämmerin des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, den LVR-Verwaltungsvorstand sowie die Vertreter*innen der Medien, sofern anwesend.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass zur Sitzung frist- und ordnungsgemäß mit Schreiben vom 18.08.2023 eingeladen und der Sitzungstermin auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht worden sei.

Für die heutige Sitzung haben sich folgende Mitglieder entschuldigt:

CDU:

Baer, Gudrun
Braumüller, Heinz-Peter
Cöllen, Heiner
Hermes, Achim
Ibe, Peter

Lünenschloss, Caroline

SPD:

Bausch, Manfred

Thiele, Elke

Zander, Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Beck, Corinna

Bortlitz-Dickhoff, Johannes

Glashagen, Jennifer

Maue, Björn

Schäfer, Ilona

FDP:

Nüchter, Laura

Die Linke.:

Detjen, Ulrike

Klein, Peter

Als Beisitzende beruft die **Vorsitzende** Patrick Anders (CDU) und Alexander Niklas Schaary (AfD).

Sie bittet die Anwesenden, sich zum Gedenken an die ehemaligen Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland, Werner Honnen (SPD), verstorben am 12.04.2023, Monika Schultes (SPD), verstorben am 14.07.2023, und Franz-Karl Peiß (CDU), verstorben am 22.07.2023, von den Plätzen zu erheben.

Darüber hinaus weist sie auf die fotografische Begleitung der Sitzung hin.

Zudem werde die Sitzung zur Erweiterung der Öffentlichkeit live in den Raum Eifel übertragen. Es handele sich ausdrücklich nicht um eine Aufnahme.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die 2. aktualisierte Tagesordnung wird ohne Anmerkungen anerkannt.

Punkt 2

Verpflichtung neuer Mitglieder

Es erfolgen keine Verpflichtungen.

Punkt 3

Umbesetzung in den Ausschüssen

Die Vorsitzende erläutert notwendige Anpassungen bei Wahlen zu Anträgen auf Umbesetzung. Wahlen finden ab sofort standardmäßig als offene Einzelwahlen statt. Bei Anträgen auf Umbesetzung mehrerer Personen ermögliche dies eine differenzierte Stimmabgabe je Person.

Punkt 3.1

Umbesetzung in Ausschüssen

Antrag Nr. 15/109 FREIE WÄHLER

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 15/109 erfolgt in offener Einzelwahl.

1. Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Besetzung ohne Aussprache **einstimmig** zu:

beratendes Mitglied Umweltausschuss

Besetzung neu: Henrik Dahlmann*

2. Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Besetzung ohne Aussprache **einstimmig** zu:

stellvertretendes beratendes Mitglied Umweltausschuss

Besetzung neu: Dr. Hans-Joachim Grumbach*

3. Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Besetzung ohne Aussprache **einstimmig** zu:

beratendes Mitglied Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Besetzung neu: Detlef Hagenbruch*

4. Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Besetzung ohne Aussprache **einstimmig** zu:

stellvertretendes beratendes Mitglied Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Besetzung neu: Lothar Reinhard*

5. Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Umbesetzung ohne Aussprache **einstimmig** zu:

ordentliches Mitglied Krankenhausausschuss 2

Besetzung neu: Peter Ries*

Besetzung alt: Robert Bosch*

6. Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Umbesetzung ohne Aussprache **einstimmig** zu:

stellvertretendes Mitglied Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland

Besetzung neu: Peter Ries*

Besetzung alt: Robert Bosch*

7. Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Umbesetzung ohne Aussprache **einstimmig** zu:

stellvertretendes Mitglied Gesundheitsausschuss

Besetzung neu: Peter Ries*

Besetzung alt: Robert Bosch*

* Sachkundige*r Bürger*in

Punkt 3.2

Umbesetzung in Ausschüssen

Antrag Nr. 15/110 GRÜNE

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 15/110 erfolgt in offener Einzelwahl.

1. Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Umbesetzung ohne Aussprache **einstimmig** zu:

ordentliches Mitglied Landschaftsausschuss

Besetzung neu: Dr. Ruth Seidl

Besetzung alt: Corinna Beck

2. Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Umbesetzung ohne Aussprache **einstimmig** zu:

stellvertretendes Mitglied Landschaftsausschuss

Besetzung neu: Corinna Beck

Besetzung alt: Dr. Ruth Seidl

Punkt 3.3

Umbesetzungen im Ausschuss

Antrag Nr. 15/111 Die Linke.

Die Abstimmung über den Antrag Nr. 15/111 erfolgt in offener Einzelwahl.

1. Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Umbesetzung ohne Aussprache **einstimmig** zu:

ordentliches Mitglied Schulausschuss

Besetzung neu: Barbara Wagner*

Besetzung alt: Rainer Rensmann*

2. Die Landschaftsversammlung stimmt folgender Umbesetzung ohne Aussprache **einstimmig** zu:

stellvertretendes Mitglied Schulausschuss

Besetzung neu: Anna Lüttgen*

Besetzung alt: Barbara Wagner*

* Sachkundige*r Bürger*in

Punkt 4

Wahl der*des 3. stellv. Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland

Die Vorsitzende erläutert, dass der Altersvorsitzende die Wahl des*der 3. stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung leite.

Dr. Hans Klose (SPD) wird als Altersvorsitzender festgestellt.

Dr. Klose teilt mit, dass als schriftlicher Wahlvorschlag für die dritte Stellvertretung Gertrud Kersten (CDU) vorliege, und stellt fest, dass es keine weiteren Wahlvorschläge gibt. Sodann eröffnet er den geheimen Wahlgang.

Sitzungsunterbrechung: 10:54 bis 11:05 Uhr (Stimmauszählung)

Die Landschaftsversammlung wählt mit 99 Ja-Stimmen bei 7 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen Gertrud Kersten (CDU) zur 3. stellvertretenden Vorsitzenden der 15. Landschaftsversammlung.

Gertrud Kersten nimmt die Wahl an und bedankt sich für das ihr entgegengebrachte Vertrauen.

Punkt 5

Haushalt 2024

Punkt 5.1

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen

Vorlage Nr. 15/1814

Frau Hötte stellt den Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen vor.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1814 zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Punkt 5.2

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024

Vorlage Nr. 15/1815/1

Es gibt keine Wortbeiträge.

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage Nr. 15/1815/1 - Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2024 - zur Kenntnis.

Punkt 6

Fragen und Anfragen

Es liegen keine Fragen oder Anfragen vor.

Punkt 7

Verschiedenes

LVR-Direktorin Lubek präsentiert den Mitgliedern der Landschaftsversammlung den Film zum Festakt anlässlich des 70-jährigen Jubiläums der Landschaftsverbände am 12.05.2023.

Hinweis: Die wörtlichen Ausführungen enthält der stenografische Bericht.

Köln, 11.10.2023

Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

Köln, 09.10.2023

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

L i m b a c h

